Stadt Plauen
Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

der Stadt Plauen

für das Haushaltsjahr 2021

HINWEIS: Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Vereinbarung zum Prüfungsauftrag eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüberhinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

Berichtsnummer: 14.20.00/3
Ausfertigungsdatum: 18. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 PRÜFUNGSAUFTRAG 1

2 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN UND ZUSAMMENFASSENDES PRÜFUNGSERGEBNIS 3

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung 3
2.1.1 Haushaltsplanung und -durchführung 3
2.1.2 Ergebnisrechnung 5
2.1.3 Finanzrechnung 6
2.1.4 Vermögensrechnung (Bilanz) 6
2.1.5 Prüfung des Anhangs einschließlich Anlagen 8
2.1.6 Prüfung des Rechenschaftsberichts 8
2.1.7 Gesamtbeurteilung 8
2.2 Zusammenfassung sonstiger Prüfungsfeststellungen 10

3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG 11

4 FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DES VORJAHRES 13

5 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR HAUSHALTSWIRTSCHAFT 14

5.1 Rechtliche Grundlagen 14
5.2 Organisatorische Grundlagen 15
5.3 Haushaltsplanung und -durchführung 15
5.3.1 Haushaltssatzung 15
5.3.2 Vorläufige Haushaltsführung 17
5.3.3 Zwischenbericht 18
5.3.4 Notwendigkeit einer Nachtragssatzung 19

6 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG 22

6.1 Rechnungswesen 22
6.2 Jahresabschluss 23

7 FESTSTELLUNGEN ZUR GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES 24

8 AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN 25

8.1 Ergebnisrechnung 25
8.1.1 Gesamtergebnisrechnung 25
8.1.2 Teilergebnisrechnung 31
8.2 Finanzrechnung 32
8.2.1 Gesamtfinanzrechnung 32
8.2.2 Teilfinanzrechnung 38
8.3 Vermögensrechnung (Bilanz) 39
8.3.1 Anlagevermögen 39
8.3.2 Umlaufvermögen 46
8.3.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 49
8.3.4 Kapitalposition 50
8.3.5 Sonderposten 52
8.3.6 Rückstellungen 53
8.3.7 Verbindlichkeiten 56

8.4 Anhang 59
8.4.1 Anlagenübersicht 60
8.4.2 Forderungsübersicht 60
8.4.3 Verbindlichkeitenübersicht 61
8.4.4 Übersicht über die Haushaltsermächtigungen 61
8.5 Rechenschaftsbericht 62
9 PRÜFUNGSVERMERK UND SCHLUSSBEMERKUNG 65
VERZEICHNIS DER ANLAGEN 68

ANLAGE 1 VERMÖGENSRECHNUNG ZUM 31. DEZEMBER 2021

ANLAGE 2 VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN ZUM 31. DEZEMBER 2021

ANLAGE 3 BERICHT ÜBER DIE UNVERMUTETE KASSENPRÜFUNG

ANLAGE 4 BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES NACHWEISES DER VORRÄTE UND VERMÖGENSBESTÄNDE

ANLAGE 5 BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE PRÜFUNG

ANLAGE 6 ÜBERSICHT ÜBER DIE WEITEREN PRÜFUNGEN DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen in TEUR und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

Abkürzungsverzeichnis

ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
apl.	außerplanmäßig
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
ATZ	Altersteilzeit
Ausz.	Auszahlungen
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
DS-Nr.	Drucksachen-Nummer
ER	Ergebnisrechnung
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
FB	Fachbereich
FG	Fachgebiet
FöMi	Fördermittel
FR	Finanzrechnung
EigB GAV	Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“
EigB KB	Eigenbetrieb „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“
Einz.	Einzahlungen
ER	Ergebnisrechnung
GB	Geschäftsbereich
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GS	Grundschule
HH-	Haushalt
HHE	Haushaltsermächtigungen
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
JA	Jahresabschluss
k. A.	keine Angabe
KBE	KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia, Chemnitz
RB	Rechenschaftsbericht
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt
S.	Satz
THH	Teilhaushalt
üpl.	überplanmäßig
v. g.	vor genannte
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
ZWAV	Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Plauen

1 PRÜFUNGSAUFTRAG

Gemäß § 104 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der

Stadt Plauen

(im Folgenden auch „Stadt“ genannt)

unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht örtlich geprüft.

Die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts nach den kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die Erteilung von Auskünften gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters sowie der Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Plauen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung des Jahresabschlusses einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts vor der Feststellung durch den Stadtrat dahingehend abzugeben, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Inhalte und Aufgaben der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses sind nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (SächsKomPrüfVO) vorgegeben. Vorhandene Ergebnisse weiterer Prüfungen sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere soll die Prüfung feststellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt.

Der vom Oberbürgermeister unterzeichnete Jahresabschluss 2021 wurde zusammen mit dem Anhang und allen Anlagen sowie dem Rechenschaftsbericht am 14. Juni 2023 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Zu einzelnen Bilanzpositionen konnte auf der Grundlage der durch den Fachbereich Finanzverwaltung im Vorfeld bereitgestellten Unterlagen bereits vorgezogen mit der Prüfung begonnen werden.

Die Prüfung wurde unter der Leitung von Herrn Martin Scheibner durchgeführt und am 28. September 2023 abgeschlossen. Der Bericht gemäß § 104 Abs. 2 S. 2 SächsGemO über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Plauen (Ausfertigungsdatum: 11. Oktober 2023) wurde dem Oberbürgermeister sowie der Fachbediensteten für das Finanzwesen am 16. Oktober 2023 im Rahmen der wöchentlichen Bürgermeisterberatung abschließend vorgelegt. Änderungsbedarf ergab sich hierbei nicht. Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Ausführungen daraufhin in diesem Schlussbericht zusammengefasst, der dem Stadtrat vorzulegen und auf dessen Verlangen vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu erläutern ist.

Die gemäß § 103 Abs. 5 SächsGemO für die Prüfung anzuwendenden Vorschriften zur Unabhängigkeit wurden im Rahmen der Prüfung beachtet.

Über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung erstattet das Rechnungsprüfungsamt den folgenden Schlussbericht, bei dessen Erstellung sich an die IDR Prüfungsleitlinie 260 angelehnt wurde. Eine **Zusammenfassung** der grundsätzlichen Prüfungsfeststellungen ist diesem Bericht in Abschnitt 2 vorangestellt.

Die vom Oberbürgermeister mit Datum vom 28. September 2023 zuletzt unterzeichnete **Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021** wurde dem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

Die Anlage 2 enthält den zum 31. Dezember 2021 geltenden **Verwaltungsgliederungsplan** der Stadt.

Die folgenden **Berichterstattungen** ergänzen diesen Bericht:

- Bericht über die **unvermutete Kassenprüfung** (Anlage 3),
- Bericht über die **Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände** (Anlage 4),
- Bericht über die **technische Prüfung** (Anlage 5) sowie
- Übersicht über die **weiteren Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes** (Anlage 6)

Die erbetenen Auskünfte wurden dem Rechnungsprüfungsamt von den Beschäftigten der Stadt bereitwillig erteilt. Der Oberbürgermeister hat eine **Vollständigkeitserklärung** abgegeben, die wir zu unseren Unterlagen genommen haben.

2 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN UND ZUSAMMENFASSENDES PRÜFUNGSERGEBNIS

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Aus dem Jahresabschluss und dem Rechenschaftsbericht sowie den sonstigen geprüften Unterlagen werden die nachfolgenden Aspekte hervorgehoben, da sie für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes von besonderer Bedeutung sind.

Die Darstellung gilt zugleich als Zusammenfassung unseres Prüfungsergebnisses über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021. Weitere sonstige Prüfungsfeststellungen enthält Abschnitt 2.2.

2.1.1 Haushaltsplanung und -durchführung

Gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO wurde die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 am 30. März 2021 mit Beschluss-Nr. 17/21-36 vom Stadtrat der Stadt Plauen in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Mit Datum vom 1. April 2021 widersprach der Oberbürgermeister schriftlich zwei Beschlüssen des Stadtrates, die wegen Befangenheit eines Stadtrates rechtswidrig gefasst wurden und im Zusammenhang mit dem **Beschluss der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022** standen. In der Sondersitzung des Stadtrates am 15. April 2021 wurde die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 mit der Beschluss-Nr. 18/21-3 erneut beschossen. Die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 16. April 2021.

Das Rechnungsprüfungsamt weist auf § 76 Abs. 2 S. 2 SächsGemO hin, wonach die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen soll.

Die aufgrund des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen **genehmigungspflichtige Haushaltssatzung** wurde mit Bescheid vom 4. Juni 2021 durch das Landratsamt Vogtlandkreis genehmigt. Die Rechtsaufsichtsbehörde stellte zum Haushalt 2021/2022 fest, dass der Haushalts- und Finanzplan den Anforderungen an die Gesetzmäßigkeit gemäß § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO genügt.

Der **Haushaltsplan** der Stadt Plauen für das Haushaltsjahr 2021/2022 enthält die nach § 75 SächsGemO i. V. m. § 1 SächsKomHVO erforderlichen Bestandteile und Anlagen. Der Gesamthaushalt ist gemäß § 4 Abs. 1 SächsKomHVO produktorientiert in elf Teilhaushalte gegliedert.

Bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021/2022 waren die Vorschriften zur **vorläufigen Haushaltsführung** gemäß § 78 SächsGemO zu beachten.

Die **stichprobenweise Prüfung zur vorläufigen Haushaltsführung** bezog sich einerseits auf die in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 20. Juni 2021 abgeschlossenen und im Vertragsregister der Stadt Plauen verzeichneten Verträge. Deren Auswertung ergab keine Anhaltspunkte für eine Nichtbeachtung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 Abs. 1 SächsGemO.

Anknüpfend an den Hinweis des Fachbereichs Finanzverwaltung zur vorläufigen Haushaltsführung vom 16. Dezember 2020, dass Förderrichtlinien der Stadt Plauen keine rechtliche Verpflichtung darstellen, welche zu einer zulässigen Zahlung während der vorläufigen Haushaltsführung führen, erfolgte als **weitere Stichprobe** eine Prüfung der Aufwendungen/Auszahlungen der Sachkonten 4317032 sowie 7317032 „Zuschüsse für ehrenamtliche Trainer“. Diesbezügliche Aufwendungen/Auszahlungen basieren auf der Richtlinie zur kommunalen Sportförderung, nach der unter anderem ehrenamtlich tätigen Übungsleitern in Vereinen ein Zuschuss gewährt wird. Im Ergebnis dieser Prüfung war festzustellen, dass die vorgenannten Sachkonten in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung vom 1. Januar 2021 bis zum 20. Juni 2021 nicht in Anspruch genommen wurden.

Gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO hat der Oberbürgermeister den Stadtrat und die Rechtsaufsichtsbehörde zum Stand 30. Juni des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung, den aktuellen Schuldenstand sowie die bis zur Jahresmitte übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in Form eines **Zwischenberichts** zu unterrichten; darüber hinaus, sofern ein solches besteht, über die Entwicklung des Haushaltsstrukturkonzepts. Die Berichterstattung erfolgte mit der Informationsvorlage Drucksachen Nr. 0437/2021 in der Sitzung des Finanzausschusses vom 16. September 2021. Auf Abweichungen, welche sich auf Grund der Corona-Pandemie ergeben, wurde gesondert hingewiesen.

Im Ergebnis der Prüfung stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass die Anlage zur Informationsvorlage für die Übersicht zu den Ein- und Auszahlungen sowie zum Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit anstatt der Planzahlen für das Haushaltsjahr 2021 die Planzahlen für das Haushaltsjahr 2020 auswies. Demzufolge ergab sich auch bei dem voraussichtlichen IST-Betrag zum 31. Dezember 2021 bei den vorgenannten Positionen eine Änderung. Die Kernaussage bezüglich der voraussichtlichen Abweichung sowie die zusammenfassende Beurteilung des Gesamtfinanzhaushaltes waren davon allerdings nicht betroffen.

Die Verwaltungsvorlage erfüllt die Informationsanforderungen des § 75 Abs. 5 SächsGemO in inhaltlicher Hinsicht. Nach Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzverwaltung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte erstmals im Haushaltsjahr 2022 zusätzlich zur Berichterstattung an den Finanzausschuss eine Berichterstattung an den Stadtrat. Die Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit E-Mail vom 13. September 2021 sowie mit Schreiben vom 30. September 2021 über die wesentlichen Abweichungen informiert.

Die **Notwendigkeit einer Nachtragssatzung** ergibt sich zwingend bei einer Änderung der Festsetzungen in der Haushaltssatzung, insbesondere bei Überschreitung der Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Kassenkredite. Eine Nachtragssatzung ist ebenso nach den Kriterien des § 77 Abs. 2 SächsGemO zu erlassen, wenn sich Änderungen im Haushaltsplan selbst ergeben und keine Ausnahme nach § 77 Abs. 3 SächsGemO zulässig ist. Die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 77 Abs. 2 SächsGemO entfällt nach Ziffer IV des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Gemeindewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Freistaat Sachsen vom 27. Oktober 2020 ebenso dann, wenn diese durch pandemiebedingte finanzielle Auswirkungen verursacht wurde.

Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Plauen für das Haushaltsjahr 2021 aus den vorgenannten Gründen eine Nachtragssatzung gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SächsGemO zu erlassen hatte, ergaben sich nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes nicht. Insbesondere entwickelte sich das veranschlagte Gesamtergebnis positiv. Ferner war der Betrag der ordentlichen Kredittilgung aus dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt.

Eine Nachtragssatzung wäre gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO ebenso zu erlassen, wenn **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Die vorgenannten Abweichungen sind zunächst ausschließlich nach den Bedingungen von § 79 SächsGemO zulässig. Sofern keine Ausnahme normiert ist, kommen sie neben weiteren Voraussetzungen nur in Betracht, sofern ein dringendes Bedürfnis besteht oder unabweisbare Sachverhalte vorliegen. Im Rahmen der Prüfung zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden keine Verletzungen der nach der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen für die Zuständigkeiten von Finanzausschuss und Stadtrat sowie der Informationspflichten bei Zuständigkeit des Oberbürgermeisters festgestellt.

Im **Ergebnis der Prüfung zur Haushaltsdurchführung** ergaben sich in der Gesamtbetrachtung keine Anhaltspunkte dafür, dass für das Haushaltsjahr 2021 eine Nachtragssatzung zu erlassen war.

2.1.2 Ergebnisrechnung

Die Stadt schloss das Haushaltsjahr 2021 mit einem **Gesamtergebnis** i. H. v. 8.555,5 TEUR ab. Das den Gemeinden gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO eingeräumte Wahlrecht zur **Verrechnung von Fehlbeträgen** mit dem Basiskapital, welche sich aus der Abschreibung von sogenanntem Altvermögen ergeben, wurde im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 2.279,5 TEUR in Anspruch genommen. Für das Sonderergebnis ergab sich kein verrechnungsfähiger Fehlbetrag. Nach Verrechnung ergab sich ein **verbleibendes Gesamtergebnis** als Überschuss i. H. v. 10.835,0 TEUR.

Im Rahmen einer **Schwerpunktprüfung** prüfte das Rechnungsprüfungsamt, ob die geltende **Gebührensatzung der Stadt Plauen für das Stadtarchiv (Archivgebührensatzung)** vom 20. Oktober 2011, einschließlich die ihr zugrundeliegende Gebührenkalkulation, den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Aufbauprüfung).

Im Ergebnis dieser Prüfung stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass die Anforderungen an den Mindestinhalt von Benutzungsgebührensatzungen nach § 2 Abs. 1 SächsKAG mit Ausnahme einer Tarifstelle (Zusatzgebühr), für die kein eindeutiger Gebührenmaßstab formuliert wurde, Berücksichtigung fanden. Unter Einbeziehung aller im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse geht das Rechnungsprüfungsamt davon aus, dass die Archivgebührensatzung zukünftig ausschließlich als Benutzungsgebührensatzung nach §§ 9 ff. SächsKAG auszugestalten ist. Darüber hinaus empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt der Verwaltungsleitung, alle Benutzungs- und Verwaltungsgebührensatzungen der Stadt Plauen hinsichtlich ihrer Aktualität prüfen zu lassen. Unter Berücksichtigung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze nach § 73 SächsGemO sowie des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind Gebührensatzungen regelmäßig zu kalkulieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass der maximale Kalkulationszeitraum für Benutzungsgebühren nicht mehr als fünf Jahre betragen soll.

Im **Ergebnis der Prüfung** ist festzustellen, dass die Ergebnisrechnung der Stadt Plauen für das Haushaltsjahr 2021 in Staffelform und unter Beachtung des nach § 48 Abs. 1 SächsKomHVO i. V. m. § 128 Nr. 5 SächsGemO zu verwendenden Musters 11 der Anlage 5 zu Ziffer V Nummer 1 VwV KomHSys aufgestellt wurde. Die nach § 50 Abs. 1 SächsKomHVO geforderte Gegenüberstellung der fortgeschriebenen Planansätze und der Ergebnisse wurde beachtet. Abweichungen von den vom Kommunalen Kontenrahmen, Anlagen 2 und 3 zu Ziffer II Nr. 2 Buchstabe b) VwV KomHSyS, eingeführten Sachkonten und deren Zuordnung zu den Ergebnisrechnungspositionen wurden nicht festgestellt.

Die **Teilergebnisrechnungen** wurden nach §§ 48 Abs. 7, 50 SächsKomHVO i. V. m. § 128 S. 1 Nr. 3 SächsGemO ordnungsgemäß aufgestellt. Abweichungen zur Gesamtergebnisrechnung wurden nicht festgestellt.

2.1.3 Finanzrechnung

Im Haushaltsjahr 2021 überstiegen die **Einzahlungen die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**. Zum 31. Dezember 2021 ergab sich hieraus ein Zahlungsmittelüberschuss i. H. v. 12.139,4 TEUR. Folglich konnte die Stadt ihre Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten (ohne Umschuldungen) i. H. v. 3.261,4 TEUR vollständig aus dem Zahlungsmittelsaldo der laufenden Verwaltungstätigkeit decken.

Unter Berücksichtigung eines **Zahlungsmittelsaldos aus Investitionstätigkeit** i. H. v. - 4.489,1 TEUR, eines **Zahlungsmittelsaldos aus Finanzierungstätigkeit** i. H. v. 2.643,5 TEUR sowie eines **Saldos aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** i. H. v. - 6,2 TEUR ergab sich ein **Überschuss an Zahlungsmitteln** i. H. v. 10.287,6 TEUR, der den **Bestand an liquiden Mitteln** zum 31. Dezember 2021 auf 35.761,2 TEUR erhöhte.

Neben **fremden Finanzmitteln** i. H. v. 156,8 TEUR waren weitere liquide Mittel i. H. v. 6.293,1 TEUR **gebunden** und standen der Stadt Plauen nicht zur freien Verfügung. Hierbei handelte es sich per 31. Dezember 2021 im Wesentlichen um Mittel für voraussichtliche Auszahlungen aufgrund von gebildeten Rückstellungen in Höhe von 3.060,9 TEUR sowie um weitere Mittel i. H. v. insgesamt 3.232,2 TEUR, die für eine zweckentsprechende Verwendung in künftigen Haushaltsjahren vorgehalten werden müssen.

Die **Gesamtfinanzrechnung** der Stadt Plauen wurde in Staffelform und in der Form des nach § 128 S. 1 Nr. 5 SächsGemO i. V. m. § 49 Abs. 1 SächsKomHVO zu verwendenden Musters 12 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys aufgestellt. Die nach § 50 Abs. 1 SächsKomHVO geforderte Gegenüberstellung der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses wurde berücksichtigt.

Die **Teilfinanzrechnungen** wurden ordnungsgemäß nach den Vorgaben der §§ 49 Abs. 3, 50 SächsKomHVO i. V. m. § 128 S. 1 Nr. 3 SächsGemO aufgestellt. Sie stimmten mit der Gesamtfinanzrechnung überein.

2.1.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die **Bilanzsumme** erhöhte sich zum Bilanzstichtag im Vergleich zum Vorjahresstichtag um 68,8 Mio. EUR auf 693,7 Mio. EUR.

Der Wert des **Anlagevermögens** betrug zum 31. Dezember 2021 insgesamt 583,5 Mio. EUR und ist mit 357,7 Mio. EUR überwiegend dem Sachanlagevermögen zugeordnet. Die im Ausgleich für den Werteverzehr des Sachanlagevermögens zu erwirtschaftende Abschreibung belief sich im Haushaltsjahr 2021 auf 12,7 Mio. EUR.

Im Rahmen einer **Schwerpunktprüfung** prüfte das Rechnungsprüfungsamt stichprobenartig die Werthaltigkeit des Sachanlagevermögens durch Inaugenscheinnahme wertmäßig großer Posten des beweglichen Sachanlagevermögens auf Vorhandensein und Zustand sowie die Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentums daran. Im Ergebnis dieser Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

Das **Umlaufvermögen** wurde mit 110,2 Mio. EUR bilanziert und verteilte sich im Wesentlichen mit rund 72,4 Mio. EUR auf die Bilanzposition „Forderungen“ sowie mit rund 35,7 Mio. EUR auf die Bilanzposition „Liquide Mittel“.

Im Rahmen einer **Schwerpunktprüfung** prüfte das Rechnungsprüfungsamt die Werthaltigkeit des Forderungsbestandes unter Berücksichtigung von Klumpenrisiken, der Fälligkeitsstruktur, des Mahnwesens und einer angemessenen Risikovorsorge durch ausreichender Bildung von Wertberichtigungen in Stichproben. Im Ergebnis dieser Prüfung wurden keine Feststellungen getroffen, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Beurteilung der Werthaltigkeit von erheblicher Bedeutung sind.

In den liquiden Mitteln waren zum 31. Dezember 2021 zwei langfristige Geldanlagen mit einer ursprünglichen Vertragslaufzeit von mehr als einem Jahr i. H. v. insgesamt 2.500,0 TEUR enthalten, die zum Bilanzstichtag noch einer festen Haltefrist bis zum 30. Januar 2022 bzw. 4. September 2022 unterlagen und demzufolge nicht zur freien Verfügung standen. Da diese beiden Geldanlagen einen Anteil von weniger als 0,7 Prozent der Bilanzsumme von 693.743,7 TEUR ausmachten, hält das Rechnungsprüfungsamt unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten eine Umbuchung in das Finanzanlagevermögen im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung für nicht erforderlich. Gleichwohl wird darauf verwiesen, dass langfristige Geldanlagen mit einem Anlagehorizont von mehr als zwölf Monaten gemäß Anlage 3 zu Ziffer II Nummer 2 Buchstabe c) VwV KomHSys zukünftig nicht in den liquiden Mitteln, sondern im Finanzanlagevermögen auszuweisen sind.

Das **Basiskapital** wurde zum 31. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der im Jahresabschluss dargestellten Korrekturen und Verrechnungen mit 339.350,0 TEUR bilanziert (Vorjahr: 341.637,6 TEUR). Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 8.082,0 TEUR sowie der Überschuss des Sonderergebnisses i. H. v. 473,5 TEUR wurden getrennten Rücklagen zugeführt.

Durch die zulässige **Verrechnung von sogenannte „Altabschreibungen“** mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO i. H. v. 2.279,5 TEUR verringerte sich das Basiskapital um diesen Betrag während sich die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses um diesen Betrag entsprechend erhöhte.

Ferner hat die Stadt Plauen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Nettorestbuchwert von nachaktivierten Vermögensgegenständen sofort vom Basiskapital in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 SächsKomHVO zu übertragen (sog. **„Umswitcheffekt**“) und damit i. H. v. 8,1 TEUR vorzeitig Rücklagen zu bilden.

Darüber hinaus ist die Passivseite der Vermögensrechnung i. H. v. 149.686,2 TEUR von den bilanzierten **Sonderposten** geprägt. **Rückstellungen** wurden i. H. v. insgesamt 3.589,3 TEUR gebildet. Zum 31. Dezember 2021 betrug die Summe der **Verbindlichkeiten** insgesamt 151.021,8 TEUR, darunter 47.883,4 TEUR für Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sowie Verbindlichkeiten aus noch nicht abschließend verwendeten Fördermitteln i. H. v. 32.099,0 TEUR (im Wesentlichen aus Städtebauprojekt „ZUKUNFT LEBEN im Plauener Süden“; Projekt Modellkommune).

2.1.5 Prüfung des Anhangs einschließlich Anlagen

Der dem Jahresabschluss 2021 beigefügte Anhang einschließlich der Anlagen enthält die nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen sowie der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung erforderlichen Angaben vollständig und richtig. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere ergänzenden Ausführungen im Berichtsabschnitt 8.4. Die in den Anlagen ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Angaben in der Vermögensrechnung überein.

2.1.6 Prüfung des Rechenschaftsberichts

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der Rechenschaftsbericht 2021 der Stadt Plauen den gesetzlichen Anforderungen nach § 88 Abs. 2 S. 2 SächsGemO i. V. m. § 88 Abs. 3 SächsGemO, § 53 SächsKomHVO entspricht. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Plauen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wir verweisen auf unsere ergänzenden Ausführungen im Berichtsabschnitt 8.5.

2.1.7 Gesamtbeurteilung

Im Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht wurden wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben der Stadt getroffen.

Auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichts trifft das Rechnungsprüfungsamt folgende Aussagen zur Beurteilung der Lage der Stadt:

Die Verbesserung im Gesamtergebnishaushalt um 16.103,9 TEUR (verbleibendes Gesamtergebnis: 10.835,0 TEUR) gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz i. H. v. -5.268,9 TEUR wurde zum Teil durch **haushaltsrechtliche Sondereffekte** (sogenannte „Fehlbetragsverrechnung“ von Abschreibungen auf Altvermögen) positiv beeinflusst. Ohne diese Verrechnung hätte sich ein Überschuss i. H. v. 8.555,5 TEUR ergeben. Daneben kam es abweichend zur ursprünglichen Erwartung zu keinen coronabedingten Steuermindereinnahmen.

Durch den **positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** war unter Einbezug der in das Jahr 2021 übertragenen Haushaltsermächtigungen die Finanzierung der Tilgungsraten im Haushaltsjahr 2021 darstellbar. Zweckgebundene Mittel sowie ins Haushaltsjahr 2022 übertragene Haushaltsermächtigungen belasteten den zum 31. Dezember 2021 bestehenden Zahlungsmittelbestand i. H. v. 35.604,4 TEUR (ohne fremde Mittel), sodass rechnerisch noch liquide Mittel i. H. v. 23.609,9 TEUR für die Folgejahre zur freien Verfügung standen.

Die **voraussichtliche Entwicklung der Haushaltssituation und somit die Leistungsfähigkeit** der Stadt Plauen hängt in großem Maße von der Einnahmenseite, insbesondere den Schlüsselzuweisungen aus dem FAG sowie von der jährlichen Steuerkraft (hier besonders Gewerbesteuer, Gemeindeanteil Einkommen- und Umsatzsteuer) ab. Diese Positionen sind hinsichtlich ihrer Entwicklung nur schwer planbar, da sie von der konjunkturellen Entwicklung beeinflusst werden. Alle aus dem städtischen Haushalt zu finanzierenden Aufwendungen zur Sicherstellung des kommunalen Aufgabenumfangs müssen auch zukünftig permanent auf ihre Höhe und Notwendigkeit geprüft werden, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht zu gefährden.

Weitere **Mindererträge** zeichnen sich aus der seit Anfang 2022 deutlich eintrübenden konjunkturellen Lage ab. **Mehraufwendungen** sind im Zusammenhang mit einer nur wenig rückläufigen oder ggf. sogar wieder zunehmenden Inflationsentwicklung und damit verbundenen weiteren signifikanten Lohn- sowie (Energie-)Preissteigerungen zu erwarten.

Im **Ergebnis der örtlichen Prüfung** stellt das Rechnungsprüfungsamt fest, dass die Aussagen in Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht zum Verlauf der Haushaltswirtschaft sowie zur Lage der Stadt insgesamt eine zutreffende Beurteilung wiedergeben. Das Rechnungsprüfungsamt beurteilt die wirtschaftliche Lage der Stadt Plauen weiterhin als angespannt. Inwieweit zukünftige Steuerungsmaßnahmen zu einer mittelfristig angestrebten Verbesserung der Haushaltslage führen, lässt sich derzeit kaum verlässlich abschätzen. Deutlich belastend für den städtischen Haushalt wird hierbei ein zusätzlicher Finanzbedarf bei der Plauener Straßenbahn GmbH, der BÄDER PLAUEN GmbH sowie der Theater Plauen-Zwickau gGmbH gesehen. Die Beibehaltung des darüber hinaus bestehenden umfangreichen freiwilligen Leistungsangebots der Stadt Plauen sollte daher in regelmäßigen Abständen kritisch hinterfragt und sukzessive auf ein notwendiges Maß verringert werden.

2.2 Zusammenfassung sonstiger Prüfungsfeststellungen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 hatte gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO bis zum 30. Juni 2022 zu erfolgen. Ausweislich der vom Oberbürgermeister ursprünglich unterzeichneten Vermögensrechnung wurde der Jahresabschluss erst am 14. Juni 2023 aufgestellt. Auf die Nichteinhaltung der Frist weisen wir hin.

Die Stadt nutzt das Wahlrecht gemäß § 88b Abs. 1 S. 1 SächsGemO und verzichtet auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses. Die Vorstellung des alternativ zu erstellenden Beteiligungsberichtes 2021 erfolgte in der Stadtratssitzung am 20. Dezember 2022. Über die Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, die Eigenbetriebe und Zweckverbände, in welchen Finanzanlagevermögen der Stadt Plauen gebunden ist, wurde gemäß § 99 SächsGemO im **Beteiligungsbericht 2021** angemessen und fristgerecht informiert. Der Bericht weist neben den aktuellen Anteilswerten unter anderem auch die Finanzbeziehungen zur Stadt Plauen aus.

Das Rechnungswesen entspricht den **Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung**; das Belegwesen ist geordnet. In der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung sind nach den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes alle wesentlichen bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände und Schulden sowie alle wesentlichen Aufwendungen und Erträge bzw. Auszahlungen und Einzahlungen erfasst.

Die **Bewertung** entspricht nach den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes den gesetzlichen Vorschriften. Die Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rechnungsabgrenzungsposten sind in den geprüften Fällen ausreichend dotiert bzw. richtig ermittelt.

Die **Anzeige- und Beschlussvorschriften** wurden in den von uns geprüften Einzelfällen eingehalten.

Die von uns erbetenen **Aufklärungen und Nachweise** wurden erteilt.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer örtlichen Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 einen **uneingeschränkten Prüfungsvermerk** erteilt, den wir im Abschnitt 9 dieses Berichts vollständig wiedergeben.

3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der örtlichen Prüfung waren der Jahresabschluss mit Anhang einschließlich seiner Anlagen zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts der Stadt Plauen.

Den **Jahresabschluss** und den **Rechenschaftsbericht** hat das Rechnungsprüfungsamt daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die besonderen für sächsische Kommunen geltenden haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen beachtet wurden. Der Rechenschaftsbericht wurde zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht sowie insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Plauen vermittelt.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen wurden nach § 104 Absatz 1 SächsGemO i. V. m. §§ 10 ff. SächsKomPrüfVO ausgerichtet. An die vom IDR für die Durchführung und Berichterstattung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen festgelegten Prüfungsleitlinien hat sich das Rechnungsprüfungsamt angelehnt. Die Prüfungshandlungen wurden so bemessen, dass eine ausreichend sichere Beurteilung der Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie der Haushaltswirtschaft ermöglicht wird und Unrichtigkeiten sowie Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Folgende **Prüfungsschwerpunkte** legten wir für die Jahresabschlussprüfung 2021 fest:

- Werthaltigkeit des Sachanlagevermögens (stichprobenartige Inaugenscheinnahme wertmäßig großer Posten des beweglichen Sachanlagevermögens auf Vorhandensein und Zustand sowie die Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentums daran)
- Werthaltigkeit der Forderungen (Klumpenrisiken, Fälligkeitsstruktur, Mahnwesen, Vollstreckung, Wertberichtigung)
- Ordnungsmäßigkeit der Gebührensatzung der Stadt Plauen für das Stadtarchiv (Archivgebührensatzung)

Im Rahmen eines **risikoorientierten Prüfungsansatzes** hat das Rechnungsprüfungsamt zunächst Informationen über die Tätigkeit im Haushaltsjahr, über die Entwicklungen im rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld der Stadt Plauen und über die organisatorischen Veränderungen erhoben. Weiterhin erfolgte eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt sowie des internen Kontrollsystems.

Bei der **Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte und der Prüffelder mit bedeutsamen Prüfungsrisiken** haben wir das Fehlerrisiko - bestehend aus dem inhärenten Risiko (Anfälligkeit eines Prüffelds für das Auftreten von Fehlern) und dem Kontrollrisiko (Risiko, dass Fehler bei einem Prüffeld bzw. im Zusammenhang mit Fehlern anderer Prüffelder durch das interne Kontrollsystem nicht entdeckt werden) - berücksichtigt.

Auf der Grundlage der festgestellten Fehlerrisiken haben wir den **Umfang der Prüfungshandlungen** im Rahmen von Aufbau- und Funktionsprüfungen bestimmt sowie eine sachliche, zeitliche und personelle Prüfungsplanung erstellt. Während der Prüfung gewonnene neue Erkenntnisse über mögliche Prüfungsrisiken wurden bei der Durchführung der Prüfungshandlungen berücksichtigt.

Die Rechnungslegung in Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht haben wir überwiegend auf der Basis von Stichproben geprüft. Bei der **Bemessung des Stichprobenumfangs** haben wir neben der Wesentlichkeit des jeweiligen Prüffelds das Fehlerrisiko für unser Gesamturteil berücksichtigt. Unsere Risikoeinschätzung orientiert sich an der Qualität des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Instrumentariums zur Risikosteuerung der Stadt, ihrer wirtschaftlichen Lage sowie unseren Prüfungsergebnissen aus dem Vorjahr.

Soweit wir bei der Bemessung des Umfangs unserer eigenen Prüfungshandlungen in Teilbereichen (z. B. im Rahmen des Nachweises von Beständen, Saldenbestätigungen, Saldenmitteilungen, Rückstellungen) ggf. **Gutachten Dritter** berücksichtigt haben, wird dies in den betreffenden Berichtsabschnitten dargestellt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss der Stadt Plauen zum 31. Dezember 2020, den der Stadtrat in seiner Sitzung am 20. September 2022 festgestellt hat.

4 FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DES VORJAHRES

Entsprechend § 88c Abs. 2 SächsGemO hat der Stadtrat den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 8. September 2022 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 mit dem dazugehörigen Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vorberaten. Daraufhin stellte der Stadtrat der Stadt Plauen in seiner Sitzung am 20. September 2022 nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO den Jahresabschluss 2020 fest. Auf die verspätete Feststellung gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO weisen wir hin.

Gemäß § 88c Abs. 3 S. 1 SächsGemO ist der **Feststellungsbeschluss** der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Die Anzeige beim Landratsamt Vogtlandkreis erfolgte ordnungsgemäß mit Schreiben vom 13. Oktober 2022. Die **ortsübliche Bekanntgabe** wurde elektronisch unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Internetseite der Stadt Plauen bereits am 27. September 2022 veröffentlicht. Der Jahresabschluss 2020 mit Anhang und Rechenschaftsbericht war in elektronischer Form als Anlage dieser Veröffentlichung beigefügt. In der Bekanntgabe wurde darauf hingewiesen.

Auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte eine Berichtigung der Veröffentlichung des Feststellungsbeschlusses aufgrund eines fehlenden Minuszeichens beim ausgewiesenen Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit.

Wesentliche Feststellungen haben sich im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 nicht ergeben. Bei aus unserer Sicht nennenswerten Feststellungen, die sich im Rahmen der Vorjahresprüfung ergeben haben, erfolgen Angaben zum Stand der Mängelausräumung innerhalb der entsprechenden Abschnitte dieses Berichts.

5 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR HAUSHALTSWIRTSCHAFT

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte unter Beachtung der nachfolgenden **Rechts- und Prüfungsgrundlagen** in ihrer zum Stichtag 31. Dezember 2021 geltenden Fassung:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (SächsKomPrüfVO),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (SächsKomKBVO),
- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG),
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV KomHSys),
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV KomHWi),
- Hauptsatzung der Stadt Plauen,
- Bewertungsrichtlinie für die Stadt Plauen sowie
- Inventurrichtlinie für die Stadt Plauen.

Die vorgenannten Rechtsgrundlagen beziehen sich überwiegend auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen. Sofern für diese Prüfung jedoch aktuellere Fassungen der Rechtsnormen heranzuziehen waren, wird dies entsprechend mit einem Hinweis zur gültigen Fassung im Sachverhalt ausgeführt.

Neben vorgenannten Grundlagen haben wir Hinweise, Richtlinien, Erlasse und die sogenannten FAQ, häufig gestellte Fragen zum Thema Doppik des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, im Rahmen unserer Prüfung berücksichtigt.

Organe der Stadt Plauen sind gemäß § 1 Abs. 4 SächsGemO der Stadtrat und der Oberbürgermeister. Die Mitglieder der Organe sind dem Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021 zu entnehmen. Die Zusammensetzung und den Geschäftsgang des Stadtrates sowie der dazugehörigen Ausschüsse regeln die Hauptsatzung der Stadt Plauen sowie die Geschäftsordnung des Stadtrates.

Im Haushaltsjahr 2021 trat der Stadtrat zu neun regulären **Sitzungen** und zu einer Sondersitzung zusammen. Eine Sitzung des Stadtrates sowie zehn Ausschusssitzungen fielen coronabedingt aus. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hatte zu jeder Sitzung ein Teilnahmerecht. Über die Beschlüsse wurde das Rechnungsprüfungsamt ausreichend unterrichtet.

Im Haushaltsjahr 2021 fand eine **Prüfung der Deutschen Rentenversicherung** sowie eine steuerliche Außenprüfung statt. Die **steuerliche Außenprüfung** erstreckte sich auf die Umsatz- und Körperschaftssteuer der Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019. Als Ergebnis der Prüfung hatte die Stadt im Haushaltsjahr 2022 für den Kulturbetrieb der Stadt Plauen Steuernachzahlungen einschließlich Nachzahlungszinsen von rund 755,80 EUR zu leisten. Daneben hat die Stadt Plauen Zinserstattungen für die Bäder Plauen GmbH i. H. v. 899,79 EUR und für den BgA Bäder i. H. v. 494,21 EUR, den Veranlagungszeitraum 2014 bis 2018 betreffend, erhalten.

5.2 Organisatorische Grundlagen

Der **organisatorische Aufbau** der Stadt wurde im Haushaltsjahr 2021 im Wesentlichen wie folgt geändert:

Datum	Veränderung
1. Januar 2021	Umbenennung des Fachgebiets Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Fachgebiet Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
1. Juli 2021	neue Fachgebietsleitung Bürgerbüro, Service, Wahlen
	neues Fachgebiet Kommunale Statistikstelle
1. September 2021	Bürgermeister für den GB I wird Oberbürgermeister
	Bürgermeisterin für den GB II wird Stellvertreterin des Oberbürgermeisters
	neue Leitung Büro des Oberbürgermeisters
	Auflösung des Fachgebiets Liegenschaften und Verteilung der Aufgaben auf die Fachgebiete Gesamthaushalt sowie Stadtplanung und Umwelt

Im Haushaltsjahr 2021 ergaben sich folgende wesentliche Veränderungen in der **Ablauforganisation** der Stadt:

- Neufassung der Dienstanweisung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung Plauen
- Inkrafttreten der Dienstanweisung der Stadt Plauen über die Nutzung von Social Media
- Neufassung der Dienstanweisung über Dienstsiegel
- Neufassung der Dienstanweisung über den Vollzug der Polizeiverordnung der Stadt Plauen

Die Allgemeine Dienstordnung (ADO) der Stadt Plauen wurde zum 16. Januar 2021 aktualisiert.

5.3 Haushaltsplanung und -durchführung

5.3.1 Haushaltssatzung

Auf der Grundlage von § 76 SächsGemO war für das Haushaltsjahr 2021 vom Stadtrat der Stadt Plauen eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die **ortsübliche Bekanntgabe zur Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung** für die Haushaltsjahre 2021/2022 erfolgte unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Plauen am 21. Dezember 2020 in den Amtlichen Veröffentlichungen, Dokument 13.22.10/1-7-336. Die Auslegung wurde vom 4. Januar 2021 bis zum 12. Januar 2021 vorgenommen. Bis zum 21. Januar 2021 mögliche Einwendungen wurden auskunftsgemäß nicht erhoben.

Gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO wurde die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 am 30. März 2021 mit Beschluss-Nr. 17/21-36 vom Stadtrat der Stadt Plauen in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Mit Datum vom 1. April 2021 widersprach der Oberbürgermeister schriftlich zwei Beschlüssen des Stadtrates, die wegen Befangenheit eines Stadtrates rechtswidrig gefasst wurden und im Zusammenhang mit dem **Beschluss der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022** standen. In der Sondersitzung des Stadtrates am 15. April 2021 wurde die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 mit der Beschluss-Nr. 18/21-3 erneut beschossen. Die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 16. April 2021.

Das Rechnungsprüfungsamt weist auf § 76 Abs. 2 S. 2 SächsGemO hin, wonach die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen soll.

Die aufgrund des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen **genehmigungspflichtige Haushaltssatzung** wurde mit Bescheid vom 4. Juni 2021 durch das Landratsamt Vogtlandkreis genehmigt. Die Rechtsaufsichtsbehörde stellte zum Haushalt 2021/2022 fest, dass der Haushalts- und Finanzplan den Anforderungen an die Gesetzmäßigkeit gemäß § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO genügt.

Die **öffentliche Bekanntmachung** der Haushaltssatzung gemäß § 76 Abs. 3 S. 2 SächsGemO erfolgte am 11. Juni 2021 in den Amtlichen Veröffentlichungen der Stadt Plauen, Dokument 13.22.10/1-8-171. Auf die mindestens einwöchige öffentliche Auslegung des Haushaltsplans wurde in der Bekanntgabe hingewiesen; sie erfolgte vom 14. Juni 2021 bis zum 20. Juni 2021.

Mit der **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2021 wurden festgesetzt:

Ergebnishaushalt	**in TEUR**
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	140.279,5
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	149.269,6
ordentliches Ergebnis	**-8.990,1**
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	600,7
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	521,5
Sonderergebnis	**79,2**
Gesamtergebnis	**-8.910,9**
Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital (§ 72 Abs. 3. S. 3 SächsGemO)	5.167,9
Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital (§ 72 Abs. 3. S. 3 SächsGemO)	490,5
veranschlagtes Gesamtergebnis	**-3.252,5**

Finanzhaushalt	in TEUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	129.494,3
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	131.712,1
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**-2.217,8**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18.988,7
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.856,1
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**-6.867,4**
Finanzierungsmittelfehlbetrag	**-9.085,2**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.083,5
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.720,9
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**3.362,6**
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	**-5.721,7**

Die Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr beträgt -5.722,6 TEUR. Unter Berücksichtigung von Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen i. H. v. 0,9 TEUR ergibt sich der in der Haushaltssatzung auszuweisende Betrag für die **Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln** im Haushaltsjahr 2021 i. H. v. -5.721,7 TEUR.

In der Haushaltssatzung wurden ferner der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 6.721,5 TEUR, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 20.553,9 TEUR sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20.000,0 TEUR festgesetzt.

Die Festsetzung der **Hebesätze** erfolgte unverändert zum Vorjahr mit 300 vom Hundert für die Grundsteuer A, 505 vom Hundert für die Grundsteuer B und 450 vom Hundert für die Gewerbesteuer.

Der Haushaltsplan der Stadt Plauen für das Haushaltsjahr 2021/2022 enthält die nach § 75 SächsGemO i. V. m. § 1 SächsKomHVO erforderlichen Bestandteile und Anlagen. Der Gesamthaushalt ist gemäß § 4 Abs. 1 SächsKomHVO produktorientiert in elf Teilhaushalte gegliedert.

5.3.2 Vorläufige Haushaltsführung

Bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 waren die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO zu beachten. Danach dürfen Aufwendungen und Auszahlungen nur bewirtschaftet werden, sofern die Stadt Plauen zur Leistung rechtlich verpflichtet ist oder sie für die Weiterführung der Aufgaben unaufschiebbar sind. Darüber hinaus dürfen Realsteuern vorläufig nach den Vorjahressätzen erhoben werden. Kreditumschuldungen sind unbegrenzt möglich, Kreditneuaufnahmen dürfen nur begrenzt im Vorgriff auf die neue Haushaltssatzung aufgenommen werden. Ferner dürfen im Vorjahr nicht beanspruchte und übertragene Haushaltsansätze sowie nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen in Anspruch genommen werden. Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter.

Der Fachbereich Finanzverwaltung informierte die Leitungsebene, die Haushaltssachbearbeitenden sowie die Fraktionen mit E-Mail vom 16. Dezember 2020 über die vorläufige Haushaltsführung bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2021/2022. Die Verantwortlichen wurden aufgefordert, eigenverantwortlich über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen unter Berücksichtigung der Regelungen von § 78 SächsGemO zu entscheiden. Sofern Ansätze für die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, für Zuschüsse an Dritte im Rahmen von Städtebauförderungen im Ergebnishaushalt, Zuschüsse für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung, Ansätze für Investitionen und solche mit zweckgebundener Förderung oder der Beteiligung Dritter sowie Ansätze für Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommenen werden, bedarf es einer Freigabe durch die Finanzverwaltung.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 wurden die Leitungsebene, die Eigenbetriebsleitungen, das Rechnungsprüfungsamt sowie die Ortsvorsteher und Fraktionsgeschäftsführenden von der Fachbediensteten für das Finanzwesen über die Aufhebung der vorläufigen Haushaltsführung nach Abschluss der öffentlichen Bekanntgabe der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 zum 20. Juni 2021 in Kenntnis gesetzt.

Die stichprobenweise Prüfung zur vorläufigen Haushaltsführung bezog sich einerseits auf die in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 20. Juni 2021 abgeschlossenen und im Vertragsregister der Stadt Plauen verzeichneten Verträge. Deren Auswertung ergab keine Anhaltspunkte für eine Nichtbeachtung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 Abs. 1 SächsGemO.

Anknüpfend an den Hinweis des Fachbereichs Finanzverwaltung zur vorläufigen Haushaltsführung vom 16. Dezember 2020, dass Förderrichtlinien der Stadt Plauen keine rechtliche Verpflichtung darstellen, welche zu einer zulässigen Zahlung während der vorläufigen Haushaltsführung führen, erfolgte als weitere Stichprobe eine Prüfung der Aufwendungen/Auszahlungen der Sachkonten 4317032/7317032 „Zuschüsse für ehrenamtliche Trainer“. Diesbezügliche Aufwendungen/Auszahlungen basieren auf der Richtlinie zur kommunalen Sportförderung, nach der unter anderem ehrenamtlich tätigen Übungsleitern in Vereinen ein Zuschuss gewährt wird. Im Ergebnis dieser Prüfung war festzustellen, dass die vorgenannten Sachkonten in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung vom 1. Januar 2021 bis zum 20. Juni 2021 nicht in Anspruch genommen wurden.

5.3.3 Zwischenbericht

Gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO hat der Oberbürgermeister den Stadtrat und die Rechtsaufsichtsbehörde zum Stand 30. Juni des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung, den aktuellen Schuldenstand sowie die bis zur Jahresmitte übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu unterrichten; darüber hinaus, sofern ein solches besteht, über die Entwicklung des Haushaltsstrukturkonzepts.

Die Norm unterscheidet nicht hinsichtlich Verbesserungen und Verschlechterungen. Demnach sind ebenso Mehrerträge/-einzahlungen sowie Minderaufwendungen/-auszahlungen einzubeziehen. Zu betrachten sind jedoch nur wesentliche Abweichungen, ohne dass der Gesetzgeber den Wesentlichkeitsbegriff bestimmt. Der Gemeinde steht hierbei ein Beurteilungsspielraum zu.

Eine ausdrückliche Regelung der Stadt Plauen zur Bestimmung des Wesentlichkeitsbegriffs im Sinne von § 75 Abs. 5 SächsGemO besteht bisher nicht, soll jedoch auskunftsgemäß zukünftig ausgefüllt werden. Hierfür ist seitens des Fachbereichs Finanzverwaltung beabsichtigt, auf die von der Hauptsatzung normierte Wertgrenze für die Zuständigkeit des Stadtrates für über- und

außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen, gegenwärtig 77,0 TEUR, zurückzugreifen. Darüber hinaus möchte sich die Finanzverwaltung vorbehalten, auch Sachverhalte von besonderem Interesse, die diese Wertgrenze nicht erreichen, in die Berichterstattung aufzunehmen.

Der Zwischenbericht zum Haushaltsplan 2021 erfolgte mit der Informationsvorlage Drucksachen Nr. 0437/2021 in der Sitzung des Finanzausschusses vom 16. September 2021. Auf Abweichungen, welche sich auf Grund der Corona-Pandemie ergeben, wird gesondert hingewiesen.

Im Ergebnis der Prüfung stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass die Anlage zur Informationsvorlage für die Übersicht zu den Ein- und Auszahlungen sowie zum Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit anstatt der Planzahlen für das Haushaltsjahr 2021 die Planzahlen für das Haushaltsjahr 2020 auswies. Demzufolge ergab sich auch bei dem voraussichtlichen IST-Betrag zum 31. Dezember 2021 bei den vorgenannten Positionen eine Änderung. Die Kernaussage bezüglich der voraussichtlichen Abweichung sowie die zusammenfassende Beurteilung des Gesamtfinanzhaushaltes waren davon allerdings nicht betroffen.

Die Verwaltungsvorlage erfüllt die Informationsanforderungen des § 75 Abs. 5 SächsGemO in inhaltlicher Hinsicht. Nach Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzverwaltung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte erstmals im Haushaltsjahr 2022 zusätzlich zur Berichterstattung an den Finanzausschuss eine Berichterstattung an den Stadtrat.

Die Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit E-Mail vom 13. September 2021 sowie mit Schreiben vom 30. September 2021 über die wesentlichen Abweichungen informiert.

5.3.4 Notwendigkeit einer Nachtragssatzung

Die Notwendigkeit einer Nachtragssatzung ergibt sich zwingend bei einer Änderung der Festsetzungen in der Haushaltssatzung, insbesondere bei Überschreitung der Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Kassenkredite.

Eine Nachtragssatzung ist ebenso nach den Kriterien des § 77 Abs. 2 SächsGemO zu erlassen, wenn sich Änderungen im Haushaltsplan selbst ergeben und keine Ausnahme nach § 77 Abs. 3 SächsGemO zulässig ist. Die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 77 Abs. 2 SächsGemO entfällt nach Ziffer IV des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Gemeindewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Freistaat Sachsen vom 27. Oktober 2020 ebenso dann, wenn diese durch pandemiebedingte finanzielle Auswirkungen verursacht wurden.

Die von § 77 Abs. 2 SächsGemO beschriebenen Änderungen des Haushaltsplans führen nur zu einer Nachtragssatzung, sofern sie erheblich sind bzw. sich eine wesentliche Differenz ergibt. Der Gesetzgeber hat hierzu keine weiteren Festlegungen getroffen und den Gemeinden einen Beurteilungsspielraum eingeräumt. Festlegungen der Stadt Plauen zur Ausgestaltung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe bestehen derzeit nicht.

Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Plauen für das Haushaltsjahr 2021 aus den vorgenannten Gründen eine Nachtragssatzung gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SächsGemO zu erlassen hatte, ergaben sich nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes nicht. Insbesondere entwickelte sich das veranschlagte Gesamtergebnis positiv. Ferner war der Betrag der ordentlichen Kredittilgung aus dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt.

Eine Nachtragssatzung wäre gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO ebenso zu erlassen, wenn über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Die vorgenannten Abweichungen sind zunächst ausschließlich nach den Bedingungen von § 79 SächsGemO zulässig. Sofern keine Ausnahme normiert ist, kommen sie neben weiteren Voraussetzungen nur in Betracht, sofern ein dringendes Bedürfnis besteht oder unabweisbare Sachverhalte vorliegen.

Sind die Abweichungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Stadtrates. Gemäß § 9 S. 2 Nr. 5 der im Haushaltsjahr 2021 geltenden Fassung der Hauptsatzung ist die vorgenannte Erheblichkeitsgrenze erreicht, sofern die Abweichung im Einzelfall mehr als 77,0 TEUR beträgt; über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 38,0 TEUR im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses. Bis zu diesem Betrag unterfallen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 bzw. § 18 Abs. 1 Nr. 9 der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters; bei einem Betrag von mehr als 5,0 TEUR ist der Finanzausschuss zur nächsten Sitzung zu informieren.

Eine diesbezügliche Beschlussfassung des Finanzausschusses gab es mit Bezug zum Haushaltsjahr 2021 nicht. Jedoch wurde der Finanzausschuss über eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 3. August 2021, Vorlagen Nr. 0418/2021, zur Bereitstellung weiterer außerplanmäßiger Auszahlungen für die Maßnahme Hort GS Jößnitz - Anbau Horträume i. H. v. 40,8 TEUR informiert.

Dem Stadtrat der Stadt Plauen wurden 14 Sachverhalte zur Bereitstellung weiterer über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen mit einem Gesamtbetrag von 1.704,6 TEUR (Bandbreite des genehmigten Einzelfalls von 41,1 TEUR bis 673,1 TEUR) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Rahmen der Prüfung zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden keine Verletzungen der nach der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen für die Zuständigkeiten von Finanzausschuss und Stadtrat sowie der Informationspflichten bei Zuständigkeit des Oberbürgermeisters festgestellt.

Hinsichtlich der Zuständigkeitswertgrenzen für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wurde die diesbezügliche Feststellung aus der Jahresabschlussprüfung 2020 umgesetzt und die Hauptsatzung der Stadt Plauen mit Inkrafttreten zum 5. Januar 2023 dahingehend geändert, dass die vorstehend beschriebenen Wertgrenzen - mehr als 38,0 TEUR im Einzelfall unterfallen der Zuständigkeit des Finanzausschusses bzw. ab 77,0 TEUR der des Stadtrates - auch für diese Sachverhalte gelten.

Hinsichtlich der Einschätzung, ob die nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO einer Nachtragssatzung bedürfen, ist ausschlaggebend, ob diese in einem erheblichen Umfang zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen geleistet werden müssen. Mangels Ausgestaltung des vorgenannten Erheblichkeitsbegriffs für die Stadt Plauen hat das Rechnungsprüfungsamt für seine diesbezüglichen Betrachtungen auf die von der Literatur vertretenen Festsetzungsspielräume von 3 bis 5 Prozent der Gesamtaufwendungen sowie 1 bis 3 Prozent der Gesamtauszahlungen zurückgegriffen. Die nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen mit Bezug zum Haushaltsjahr 2021 belaufen sich auf rund 3,6 Prozent im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen. Bei den nicht veranschlagten oder zusätzlichen Auszahlungen, welche nicht durch Corona bedingt waren, ergab sich ein

Verhältnis von 3,2 Prozent zu den Gesamtauszahlungen; bei Berücksichtigung der mit diesen zusätzlichen Auszahlungen in Verbindung stehenden Einzahlungen verbleibt ein Saldo, der 2,3 Prozent der Gesamtauszahlungen entspricht.

Im Ergebnis der Prüfung zur Haushaltsdurchführung ergaben sich in der Gesamtbetrachtung keine Anhaltspunkte dafür, dass für das Haushaltsjahr 2021 eine Nachtragssatzung zu erlassen war.

6 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

6.1 Rechnungswesen

Im Bereich des kommunalen Finanzwesens dürfen gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO nur Programme verwendet werden, die von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) zugelassen wurden. Die von der Stadt Plauen genutzte Finanzsoftware Infoma newsystem - Programmteil Doppik - wurde seitens der SAKD unter der Nr. A20-085-1812 mit Datum vom 14. Dezember 2018 zugelassen. Der Zulassungszeitraum endet am 13. Dezember 2024.

Die von der Stadt Plauen für das kommunale Finanzwesen genutzte Datenverarbeitungsanwendung Infoma newsystem stellt grundsätzlich alle gemäß § 6 Abs. 1 SächsKomKBVO notwendigen Aufzeichnungen in elektronischer Form zur Verfügung. Die Aufzeichnungen können von der Stadt nach Bedarf ausgedruckt werden.

Die Abfrage- und Änderungsberechtigungen der Mitarbeitenden innerhalb der v. g. DV-Anwendung sind im Rahmen eines Berechtigungskonzepts durch unterschiedliche Bedienerprofile individuell geregelt. Der Zugriff auf die DV-Anwendung sowie die Datenein- und Datenausgabe erfolgen überwiegend über Thin-Clients bzw. PC, die an ein lokales Netzwerk (LAN) angebunden sind.

Der organisatorische Aufbau der Buchführung (Kontenplan), das Belegwesen sowie die Regelungen zur vollständigen und richtigen Erfassung der Geschäftsvorfälle sind ordnungsgemäß. Nach dem Ergebnis der internen Kontrollen sowie unserer stichprobenweisen Prüfung von Geschäftsvorfällen ist die Buchführung zuverlässig und beweiskräftig.

Die Geschäftsvorgänge werden in angemessener Form im DV-System dokumentiert. Belege und Listen werden teilweise elektronisch archiviert. Bei der Aufbewahrung der Unterlagen werden die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 6 Abs. 1 SächsKomKBVO auskunftsgemäß beachtet. Gegenteilige Feststellungen wurden nicht getroffen.

Zusammenfassend stellt das Rechnungsprüfungsamt fest, dass das Rechnungswesen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Nach den vorgelegten Unterlagen ergaben sich hinsichtlich der Vollständigkeit und der Richtigkeit der Datenverarbeitung und der Buchführung keine Feststellungen, aus denen Schlussfolgerungen für den Prüfungsvermerk zu ziehen waren.

6.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde von der Stadt mit folgender Ausnahme nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung aufgestellt:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 hatte gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO bis zum 30. Juni 2022 zu erfolgen. Auf die Nichteinhaltung der Frist weist das Rechnungsprüfungsamt hin.

Ergebnis-, Finanz- sowie Vermögensrechnung wurden ordnungsgemäß unter Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die bilanzierungspflichtigen Vermögens- und Schuldposten, Wagnisse und Abgrenzungen wurden nach dem Ergebnis unserer stichprobenweisen Prüfung und nach der uns vom Oberbürgermeister übergebenen Vollständigkeitserklärung im Jahresabschluss vollständig erfasst. Sie sind entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen sowie der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung ausgewiesen.

Der Nachweis der Vermögens- und Schuldposten erfolgte ordnungsgemäß. Das Rechnungsprüfungsamt führte im Haushaltsjahr 2021 eine **Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände** gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO durch (vgl. Anlage 4 dieses Berichts). Im Ergebnis dieser Prüfung wurden keine Feststellungen getroffen, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Nachweises von erheblicher Bedeutung sind.

Der **Stetigkeitsgrundsatz** gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SächsKomHVO hinsichtlich der Ausübung von Ansatz- und Bewertungsmethoden einschließlich der Inanspruchnahme von Ansatz- und Bewertungswahlrechten wurde beachtet.

Der **Anhang einschließlich der Anlagen** enthält die nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen sowie der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung erforderlichen Angaben vollständig und richtig. Wir verweisen auf unsere ergänzenden Ausführungen im Berichtsabschnitt 8.4.

7 FESTSTELLUNGEN ZUR GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

Hinsichtlich der Bewertung der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten sowie der **angewandten Bewertungsverfahren und -grundsätze** verweisen wir auf den Anhang.

Zum Bilanzstichtag 2021 wurde - wie bereits zum Vorjahresstichtag - das vom Gesetzgeber geschaffene Wahlrecht zur Bildung von **„Verrechnungsrücklagen“** gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO in Anspruch genommen. Hierbei reicht der Ermessensspielraum der Kommune zur Bildung einer Rücklage von 0 Prozent bis einschließlich 100 Prozent des verrechnungsfähigen Fehlbetrages. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 erfolgte eine Verrechnung von 56,4 Prozent des maximal möglichen Betrages (ohne Berücksichtigung des sog. Umswitcheffektes gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 SächsKomHVO).

Die **Ausnutzung des haushaltsrechtlichen Ermessensspielraums** bei der Bildung vorgenannter „Verrechnungsrücklagen“ hat das verbleibende Gesamtergebnis von 10.835,0 TEUR positiv beeinflusst. Die Nutzung des Wahlrechts hat dazu geführt, dass das verbleibende Gesamtergebnis um 2.279,5 TEUR über dem Gesamtergebnis liegt, das ohne die Inanspruchnahme des Wahlrechts auszuweisen gewesen wäre. Ohne die vorgenommene Ergebnisverrechnung hätte sich ein Gesamtergebnis von 8.555,5 TEUR ergeben. Die Geschäftsstelle des Sächsischen Städte- und Gemeindetages hat im April 2020 die Empfehlung ausgesprochen, von der Bildung der vorgenannten Verrechnungsrücklagen vollumfänglich Gebrauch zu machen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter der Ausnutzung des haushaltsrechtlich zulässigen Ermessensspielraums sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den **tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage** der Stadt; wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Abschnitte 8.1, 8.2 und 8.3 dieses Berichts.

8 AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

8.1 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden alle zahlungs- sowie nicht zahlungswirksamen ordentlichen und außerordentlichen Erträge sowie Aufwendungen eines Haushaltsjahres getrennt voneinander erfasst. Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch werden vollständig dargestellt. Das Jahresergebnis - Überschuss oder Fehlbetrag - beeinflusst die Kapitalposition auf der Passivseite der Vermögensrechnung.

8.1.1 Gesamtergebnisrechnung

Gemäß § 48 SächsKomHVO ist die Ergebnisrechnung in Staffelform und in der gesetzlichen Gliederung aufzustellen. Die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen sind gegenüberzustellen. Gemäß § 50 Abs. 1 SächsKomHVO ist ein Vergleich hinsichtlich der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses vorzunehmen.

Die Ergebnisrechnung im Jahresabschluss 2021 weist als **Gesamtergebnis** einen Überschuss i. H. v. 8.555,5 TEUR aus. Die nachfolgende Übersicht vergleicht zusammenfassend dargestellt das Ist-Ergebnis mit dem fortgeschriebenen Planansatz, welcher Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren sowie über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel des Haushaltsjahres berücksichtigt:

	fortgeschriebener Planansatz 2021	**Ist-Ergebnis 2021**	**Abweichung**	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
ordentliche Erträge	145.696,6	150.662,0	4.965,4	3,4
ordentliche Aufwendungen	156.352,5	142.580,0	-13.772,5	-8,8
ordentliches Ergebnis	-10.655,9	8.082,0	18.737,9	k. A.*
außerordentliche Erträge	1.430,8	3.652,7	2.221,9	155,3
außerordentliche Aufwendungen	1.730,3	3.179,2	1.448,9	83,7
Sonderergebnis	-299,5	473,5	773,0	k. A.*
Gesamtergebnis	**-10.955,3**	**8.555,5**	**19.510,8**	**k. A.***

* bei Vorzeichenwechsel auf Angabe der prozentualen Abweichung verzichtet, da nur begrenzte Aussagekraft

Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz fiel das Ergebnis des Haushaltsjahres 2021 um 19.510,8 TEUR höher aus. **Wesentliche Abweichungen** bei den Erträgen ergaben sich insbesondere bei der Gewerbesteuer (+ 8.133,6 TEUR), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+ 1.405,0 TEUR) sowie dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (+ 853,5 TEUR). Dem Gegenüber standen wesentliche Abweichungen bei den Aufwendungen unter anderem bei den Personalkosten (- 1.148,6 TEUR) sowie den Zuweisungen und Zuschüssen an die Gebäude- und Anlagenverwaltung und Dritte (hier vor allem Theater Plauen Zwickau gGmbH) mit insgesamt - 2.734,0 TEUR.

Die Stadt Plauen hat von der Möglichkeit der **Verrechnung von Fehlbeträgen mit dem Basiskapital** gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO Gebrauch gemacht. Die Vorschrift räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, die sich aus der Abschreibung von sogenanntem Altvermögen ergebenden Fehlbeträge mit dem Basiskapital zu verrechnen. Als Altvermögen gelten diejenigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die bis zum 31. Dezember 2017 zugegangen sind. Die Höhe der Verrechnung ist unabhängig von dem im Haushaltsjahr erzielten Gesamtergebnis sowie gegebenenfalls vorhandener Rücklagen aus Vorjahren. Ferner ist die Gemeinde nicht an den im Haushaltsplan veranschlagten Fehlbetrag gebunden. Bei der Verrechnung ist zu berücksichtigen, dass ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden darf.

Die Stadt Plauen verrechnete zum 31. Dezember 2021 im ordentlichen Ergebnis mit 2.279,5 TEUR einen Teil, 56,4 Prozent, des maximal möglichen Betrages. Im Sonderergebnis lag kein verrechnungsfähiger Fehlbetrag vor. Nach der **Verrechnung** im ordentlichen Ergebnis weist das verbleibende Gesamtergebnis einen Überschuss i. H. v. 10.835,0 TEUR aus:

	fortgeschriebener Planansatz 2021	**Ist-Ergebnis 2021**	**Abweichung**	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Gesamtergebnis	**-10.955,3**	**8.555,5**	**19.510,8**	**k. A.***
Verrechnung Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO	5.196,0	2.279,5	-2.916,5	-56,1
Verrechnung Fehlbetrag im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO	490,4	-	-490,4	-100,0
verbleibendes Gesamtergebnis	**-5.268,9**	**10.835,0**	**16.103,9**	**k. A.***

* bei Vorzeichenwechsel auf Angabe der prozentualen Abweichung verzichtet, da nur begrenzte Aussagekraft

Die **Verwendung des verbleibenden Gesamtergebnisses 2021** wird nachrichtlich zur Ergebnisrechnung wie folgt erklärt (auszugsweise Darstellung):

Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	10.361,5 TEUR
darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO	*2.279,5 TEUR*
Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	473,5 TEUR
darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO	-

In der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 werden die vorgenannten Rücklagenzuführungen berücksichtigt.

Die **ordentlichen Erträge** stiegen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz im Haushaltsjahr 2021 um insgesamt 4.965,4 TEUR (+3,4 %):

	fortgeschriebener Planansatz 2021	Ist-Ergebnis 2021	Abweichung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Steuern und ähnliche Abgaben	49.724,5	59.911,9	10.187,4	20,5
Zuwendungen und Umlagen sowie aufgelöste Sonderposten	78.977,1	72.085,8	-6.891,3	-8,7
sonstige Transfererträge	-	-	-	-
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.364,4	6.057,3	-307,1	-4,8
privatrechtliche Leistungsentgelte	1.486,7	1.025,5	-461,2	-31,0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.811,0	1.797,6	-13,4	-0,7
Zinsen und sonstige Finanzerträge	627,6	440,5	-187,1	-29,8
aktivierte Eigenleistung und Bestandsveränderungen	-	-	-	-
sonstige ordentliche Erträge	6.705,3	9.343,4	2.638,1	39,3
ordentliche Erträge	**145.696,6**	**150.662,0**	**4.965,4**	**3,4**

Der Anteil der **Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben** an den ordentlichen Erträgen beträgt 39,8 %. Nach Unterpositionen entwickelte sich diese Ertragsart wie folgt:

	fortgeschriebener Planansatz 2021	Ist-Ergebnis 2021	Abweichung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Grundsteuer A	54,1	52,4	-1,7	-3,1
Grundsteuer B	8.735,0	8.864,4	129,4	1,5
Gewerbesteuer	17.714,2	25.847,8	8.133,6	45,9
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	17.396,2	18.801,2	1.405,0	8,1
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4.920,0	5.773,5	853,5	17,3
Vergnügungssteuer	600,0	248,1	-351,9	-58,7
Hundesteuer	250,0	262,1	12,1	4,8
Zweitwohnsteuer	55,0	62,4	7,4	13,5
Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben	**49.724,5**	**59.911,9**	**10.187,4**	**20,5**

Eine der bedeutendsten Steuerarten für die Stadt Plauen ist die von ihr als Gemeindesteuer erhobene **Gewerbesteuer**. Der Hebesatz wurde zuletzt im Haushaltsjahr 2016 auf 450 vom Hundert erhöht. Die gegenüber dem fortgeschrittenen Planansatz deutlich gestiegenen Erträge aus der Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2021 resultierten insbesondere aus Vorjahresabrechnungen (Einmaleffekte). Dies wurde durch Vorauszahlungen für 2020/2021, die erstmals festgesetzt oder infolge von Abrechnungen angepasst wurden, verstärkt. Die Gewerbesteuererträge der Stadt Plauen entwickelten sich seit dem Jahr 2017 wie folgt:

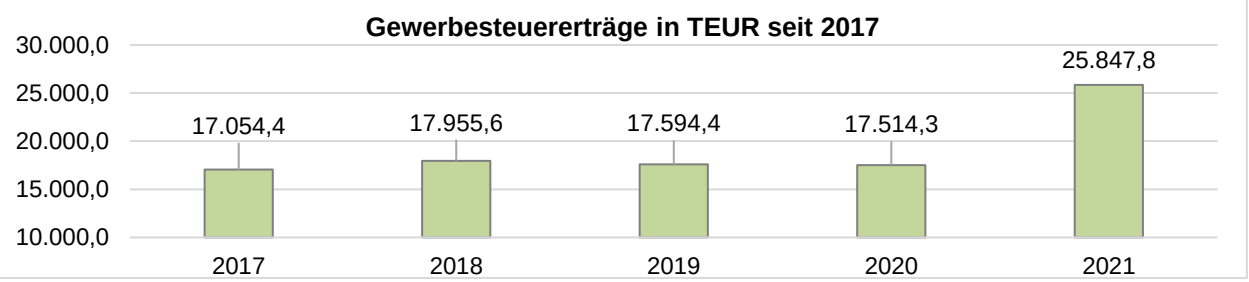

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie kam es zu behördlichen Schließungen von Spielhallen und der Untersagung zahlreicher kultureller Veranstaltungen. Daraus resultierten geringere Einspielergebnisse und in der Folge deutlich geringere Erträge aus der **Vergnügungssteuer** (-58,7 % im Vergleich zum fortgeschrittenen Planansatz).

Ferner erzielte die Stadt Plauen insgesamt 72.085,8 TEUR ihrer **Erträge aus Zuwendungen und Umlagen sowie Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten**. Dies entspricht einer Zuwendungsquote von 47,8 %; in diesem Umfang ist die Stadt Plauen von Leistungen Dritter abhängig. Nach Unterpositionen entwickelte sich diese Ertragsart wie folgt:

	fortgeschriebener Planansatz 2021	Ist-Ergebnis 2021	Abweichung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Allgemeine Schlüsselzuweisungen	40.548,8	40.341,7	-207,1	-0,5
Investive Schlüsselzuweisungen zur Verwendung für Instandsetzungen	2.067,8	1.302,3	-765,4	-37,0
Bedarfszuweisungen nach Landesrecht	-	-	-	-
Sonstige allgemeine Zuweisungen	2.116,7	2.180,7	64,0	3,0
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	24.568,0	19.438,4	-5.129,6	-20,9
Auflösung von Sonderposten	9.675,7	8.822,7	-853,0	-8,8
Allgemeinen Umlagen	-	-	-	-
Erträge aus Zuweisungen und Umlagen sowie aus der Auflösung von Sonderposten	**78.977,0**	**72.085,8**	**-6.891,2**	**-8,7**

Die **ordentlichen Aufwendungen** entwickelten sich im Haushaltsjahr 2021 wie folgt:

	fortgeschriebener Planansatz 2021	Ist-Ergebnis 2021	Abweichung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Personalaufwendungen	36.173,6	35.025,0	-1.148,6	-3,2
Versorgungsaufwendungen	-	-	-	-
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.907,0	10.356,1	-6.550,9	-38,7
Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	16.517,9	14.891,6	-1.626,3	-9,8
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	590,9	456,4	-134,5	-22,8
Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitions-förderungsmaßnahmen	81.337,9	77.549,9	-3.788,0	-4,7
sonstige ordentliche Aufwendungen	4.825,2	4.301,0	-524,2	-10,9
ordentliche Aufwendungen	**156.352,5**	**142.580,0**	**-13.772,5**	**-8,8**

Die ordentlichen Aufwendungen fielen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 13.772,5 TEUR (-8,8 %) geringer aus. Insbesondere sanken die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber der Planfortschreibung um 6.550,9 TEUR (-38,7 %). Dieser Rückgang ist vor allem auf geringere Aufwendungen zur Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen sowie zur Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens zurückzuführen. Im Jahr 2021 hierfür vorgesehene Aufwendungen wurden als Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2022 übertragen, Maßnahmen wurden teilweise nicht oder kostengünstiger umgesetzt bzw. in Folgejahre verschoben. Darüber hinaus wurden aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie weniger eigene Veranstaltungen in der Festhalle sowie dem Parktheater durchgeführt, was ebenfalls zu geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen führte.

Gegenüber dem Vorjahr entwickelten sich die **ordentlichen Erträge** wie folgt:

	Ist-Ergebnis 2021	Ist-Ergebnis Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Steuern und ähnliche Abgaben	59.911,9	50.321,5	9.590,4	19,1
Zuweisungen und Umlagen sowie aufgelöste Sonderposten	72.085,8	74.474,70	-2.388,9	-3,2
sonstige Transfererträge	-	-	-	-
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.057,3	5.499,80	557,5	10,1
privatrechtliche Leistungsentgelte	1.025,5	1.179,60	-154,1	-13,1
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.797,6	1.043,00	754,6	72,3
Zinsen und sonstige Finanzerträge	440,5	872,3	-431,8	-49,5
aktivierte Eigenleistung und Bestandsveränderungen	-	-	-	-
sonstige ordentliche Erträge	9.343,4	9.460,30	-116,9	-1,2
ordentliche Erträge	**150.662,0**	**142.851,20**	**7.810,8**	**5,5**

Gegenüber dem Vorjahr entwickelten sich die **ordentlichen Aufwendungen** wie folgt:

	Ist-Ergebnis 2021	Ist-Ergebnis Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Personalaufwendungen	35.025,0	34.168,7	856,3	2,5
Versorgungsaufwendungen	-	-	-	-
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.356,1	10.236,60	119,5	1,2
Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	14.891,6	16.253,30	-1.361,7	-8,4
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	456,4	536,6	-80,2	-14,9
Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	77.549,9	75.083,70	2.466,2	3,3
sonstige ordentliche Aufwendungen	4.301,0	3.968,40	332,6	8,4
ordentliche Aufwendungen	**142.580,0**	**140.247,30**	**2.332,7**	**1,7**

Die beiden **betragsmäßig größten Aufwandsarten**, die Personalaufwendungen sowie die Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen, entwickelten sich seit dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt:

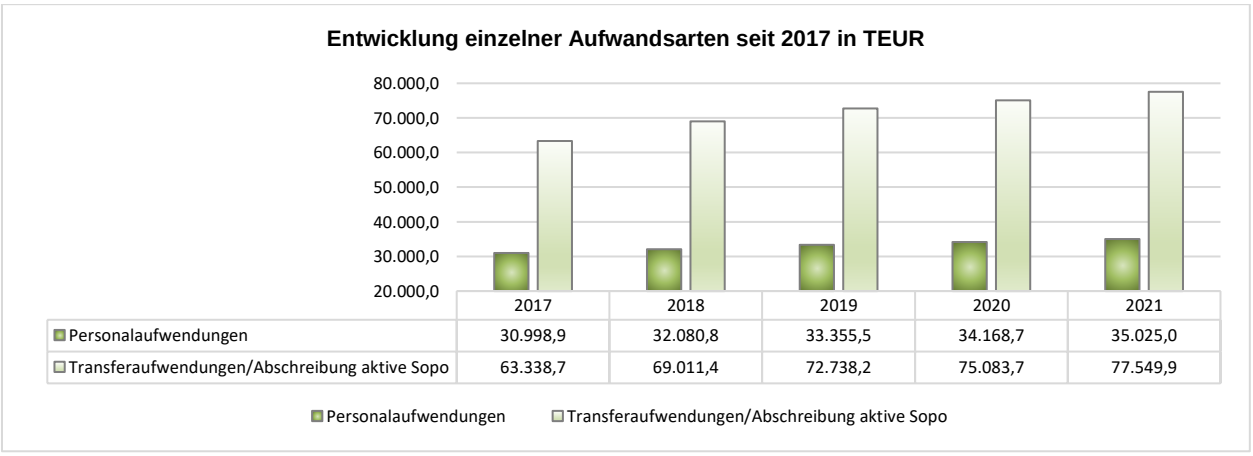

Im **Sonderergebnis** werden insbesondere außergewöhnliche Erträge oder Aufwendungen, die beispielsweise aus unvorhergesehenen Ereignissen und Geschäftsvorfällen entstehen, erfasst. Darüber hinaus ebenso Erträge oder Aufwendungen aus der Veräußerung von Gegenständen des immateriellen Vermögens, des Sach- oder des Finanzanlagevermögens.

Für das **Sonderergebnis 2021** ist ein Überschuss i. H. v. 473,5 TEUR festzustellen:

	fortgeschriebener Planansatz 2021	Ist-Ergebnis 2021	Abweichung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
außerordentliche Erträge	1.430,8	3.652,7	2.221,9	155,3
außergewöhnliche Erträge	1.427,8	2.246,7	818,9	57,4
Wertaufholungen	-	118,1	118,1	-
Erträge aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen und Sachvermögen	3,0	1.287,9	1.284,9	>1.000,0
Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen	-	-	-	-
außerordentliche Aufwendungen	1.730,3	3.179,2	1.448,9	83,7
außergewöhnliche Aufwendungen	1.239,9	2.279,3	1.039,4	83,8
Abschreibungen im Sonderergebnis	490,4	201,0	-289,4	-59,0
Aufwendungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen und Sachvermögen	-	698,9	698,9	-
Aufwendungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	-	-	-	-
Sonderergebnis	**-299,5**	**473,5**	**773,0**	**k. A.***

* bei Vorzeichenwechsel auf Angabe der prozentualen Abweichung verzichtet, da nur begrenzte Aussagekraft

Aufgrund der hohen Gewerbesteuererträge im Haushaltsjahr 2021 erfolgten **keine Kompensationszahlungen** vom Freistaat Sachsen für pandemiebedingte Mindererträge aus Steuern.

Die größte **Abweichung beim Sonderergebnis** ergab sich bei den Erträgen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen und Sachvermögen. Unbewegliche Vermögensgegenstände, vor allem aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, wurden über dem Buchwert verkauft.

Im Rahmen einer **Schwerpunktprüfung** prüfte das Rechnungsprüfungsamt, ob die geltende **Gebührensatzung der Stadt Plauen für das Stadtarchiv (Archivgebührensatzung)** vom 20. Oktober 2011, einschließlich die ihr zugrundeliegende Gebührenkalkulation, den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Aufbauprüfung).

Im Ergebnis dieser Prüfung stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass die Anforderungen an den Mindestinhalt von Benutzungsgebührensatzungen nach § 2 Abs. 1 SächsKAG mit Ausnahme einer Tarifstelle (Zusatzgebühr), für die kein eindeutiger Gebührenmaßstab formuliert wurde, Berücksichtigung fanden. Unter Einbeziehung aller im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse geht das Rechnungsprüfungsamt davon aus, dass die Archivgebührensatzung zukünftig ausschließlich als Benutzungsgebührensatzung nach §§ 9 ff. SächsKAG auszugestalten ist. Darüber hinaus empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt der Verwaltungsleitung, alle Benutzungs- und Verwaltungsgebührensatzungen der Stadt Plauen hinsichtlich ihrer Aktualität prüfen zu lassen. Unter Berücksichtigung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze nach § 73 SächsGemO sowie des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind Gebührensatzungen regelmäßig zu kalkulieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass der maximale Kalkulationszeitraum für Benutzungsgebühren nicht mehr als fünf Jahre betragen soll.

Im **Ergebnis der Gesamtbetrachtung** ist festzustellen, dass die Ergebnisrechnung der Stadt Plauen für das Haushaltsjahr 2021 in Staffelform und unter Beachtung des nach § 48 Abs. 1 SächsKomHVO i. V. m. § 128 Nr. 5 SächsGemO zu verwendenden Musters 11 der Anlage 5 zu Ziffer V Nummer 1 VwV KomHSys aufgestellt wurde. Die nach § 50 Abs. 1 SächsKomHVO geforderte Gegenüberstellung der fortgeschriebenen Planansätze und der Ergebnisse wurde beachtet. Abweichungen von den vom Kommunalen Kontenrahmen, Anlagen 2 und 3 zu Ziffer II Nr. 2 Buchstabe b) VwV KomHSyS, eingeführten Sachkonten und deren Zuordnung zu den Ergebnisrechnungspositionen wurden nicht festgestellt.

8.1.2 Teilergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist nach § 4 Abs. 1 und 3 SächsKomHVO produktorientiert in Teilergebnisrechnungen zu gliedern. Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden. Die **anteiligen Erträge und Aufwendungen** am ordentlichen Ergebnis und am Sonderergebnis stellen sich nach Teilhaushalten wie folgt dar:

Teilhaushalte (THH)	**ordentliches Ergebnis 2021**		
	anteilige Erträge	**anteilige Aufwendungen**	**anteiliges Ergebnis**
	- TEUR -		
THH 1 GBL OB/ Büro OB/ Rechnungsprüfungsamt	369,0	3571,1	-3.202,1
THH 2 Personal/Organisation	328,9	1.555,6	-1.226,7
THH 3 Fachbereich Finanzverwaltung	112.919,1	43.762,5	69.156,6
THH 4 Festhalle/ Festplatz	306,7	1.083,1	-776,4
THH 5 Fachbereich Zentrale Dienste	612,4	3.537,6	-2.925,2
THH 6 Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport	17.764,5	40.156,8	-22.392,3
THH 7 Fachbereich Sicherheit und Ordnung	3.255,5	9.252,3	-5.996,8
THH 8 GBL II, Fachbereich Bau und Umwelt	13.593,6	30.331,3	-16.737,7
THH 9 Gebäude- und Anlagenverwaltung	992,2	5.555,2	-4.563,0
THH 10 Informationstechnik	304,0	2.291,5	-1.987,5
THH 11 Leitung GB I und Kultur	216,1	1.483,0	-1.266,9
Summe der Teilhaushalte	**150.662,0**	**142.580,0**	**8.082,0**
Ergebnisrechnung: ordentliches Ergebnis	150.662,0	142.580,0	8.082,0
Abweichung	-	-	-

Teilhaushalte (THH)	Sonderergebnis 2021		
	anteilige Erträge	anteilige Aufwendungen	anteiliges Ergebnis
	- TEUR -		
THH 1 GBL OB, Büro OB, Rechnungsprüfungsamt	-	162,1	-162,1
THH 2 Personal/Organisation	66,6	213,3	-146,7
THH 3 Fachbereich Finanzverwaltung	1.499,2	175,3	1.323,9
THH 4 Festhalle/Festplatz	108,1	0,4	107,7
THH 5 Fachbereich Zentrale Dienste	14,9	12,7	2,2
THH 6 Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport	1.156,9	1.061,5	95,4
THH 7 Fachbereich Sicherheit und Ordnung	13,0	116,7	-103,7
THH 8 GBL II, Fachbereich Bau und Umwelt	793,3	1.436,3	-643,0
THH 9 Gebäude- und Anlagenverwaltung	0,4	0,0	0,4
THH 10 Informationstechnik	0,3	0,9	-0,6
THH 11 Leitung GB I und Kultur	-	-	-
Summe der Teilhaushalte	**3.652,7**	**3.179,2**	**473,5**
Ergebnisrechnung: Sonderergebnis	3.652,7	3.179,2	473,5
Abweichung	-	-	-

Die Teilergebnisrechnung wurde nach §§ 48 Abs. 7, 50 SächsKomHVO i. V. m. § 128 S. 1 Nr. 3 SächsGemO ordnungsgemäß aufgestellt. Abweichungen zur Gesamtergebnisrechnung wurden nicht festgestellt.

8.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt alle zahlungswirksamen Vorgänge einer Periode zusammengefasst dar. Sie enthält die Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit sowie der Finanzierungstätigkeit. Ferner werden die Zahlungen aus durchlaufenden Geldern ausgewiesen. Das Ergebnis der Finanzrechnung stellt den Liquiditätssaldo des Haushaltsjahres fest und verändert auf der Aktivseite der Vermögensrechnung die Position der liquiden Mittel.

8.2.1 Gesamtfinanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen in der Gliederung nach § 49 Abs. 2 SächsKomHVO auszuweisen. Gemäß § 50 Abs. 1 SächsKomHVO sind fortgeschriebene Planansätze und Ergebnisse gegenüberzustellen.

Die nachfolgende Übersicht vergleicht zusammenfassend dargestellt das Ist-Ergebnis mit dem fortgeschriebenen Planansatz, welcher Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren sowie über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel des Haushaltsjahres berücksichtigt:

Finanzrechnung	**fortgeschriebener Planansatz 2021**	**Ist-Ergebnis 2021**	**Abweichung**	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.352,4	137.744,5	3.392,1	2,5
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	139.264,2	125.605,1	-13.659,1	-9,8
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf	-4.911,8	12.139,4	17.051,2	k. A.*
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.082,4	15.036,2	-15.046,2	-50,0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	46.645,0	19.525,3	-27.119,7	-58,1
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-16.562,5	-4.489,1	12.073,4	72,9
Finanzierungsmittelüberschuss	-21.474,3	7.650,3	29.124,6	k. A.*
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.988,5	9.267,0	-6.721,5	-42,0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.720,9	6.623,5	-97,4	-1,4
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	9.267,6	2.643,5	-6.624,1	-71,5
Änderung des Finanzmittelbestandes im HHJ	-12.206,7	10.293,8	22.500,5	k. A.*
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-	-6,2		
Überschuss an Zahlungsmitteln im HHJ		**10.287,6**		

* bei Vorzeichenwechsel auf Angabe der prozentualen Abweichung verzichtet, da nur begrenzte Aussagekraft

Mangels Einzahlungen aus der Aufnahme bzw. Auszahlungen aus der Tilgung von Kassenkrediten entspricht im Haushaltsjahr 2021 der Überschuss an Zahlungsmitteln der Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln.

Der **Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** fällt mit 12.139,4 TEUR deutlich positiver aus als im fortgeschriebenen Planansatz erwartet. Demnach konnte die Stadt Plauen, wie von § 72 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gefordert, im Haushaltsjahr 2021 ihre Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung (ohne Umschuldung) i. H. v. 3.261,4 TEUR vollständig aus dem Zahlungsfluss der laufenden Verwaltungstätigkeit decken. Die Abweichung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit zum fortgeschriebenen Planansatz ist insbesondere auf Mehreinzahlungen von Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an Einkommens- sowie Umsatzsteuer zurückzuführen. Dem gegenüber standen Minderauszahlungen für Personal sowie für die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden sowie geringere Zuweisungen und Zuschüssen an den EigB GAV. Die Hauptursachen werden im Rechenschaftsbericht ausreichend erläutert.

Im Vergleich zum Vorjahr entwickelten sich die jeweiligen **Ein- und Auszahlungsarten aus laufender Verwaltungstätigkeit** wie folgt:

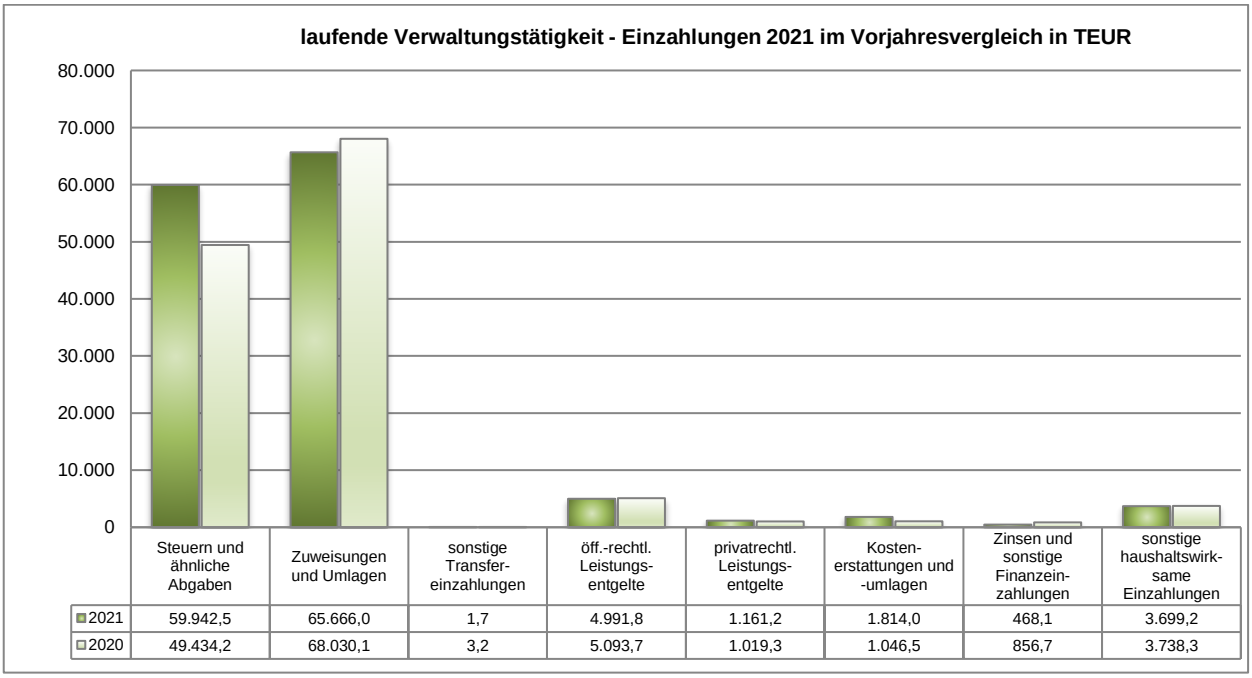

	Steuern und ähnliche Abgaben	Zuweisungen und Umlagen	sonstige Transfer-einzahlungen	öff.-rechtl. Leistungs-entgelte	privatrechtl. Leistungs-entgelte	Kosten-erstattungen und -umlagen	Zinsen und sonstige Finanzein-zahlungen	sonstige haushaltswirk-same Einzahlungen
2021	59.942,5	65.666,0	1,7	4.991,8	1.161,2	1.814,0	468,1	3.699,2
2020	49.434,2	68.030,1	3,2	5.093,7	1.019,3	1.046,5	856,7	3.738,3

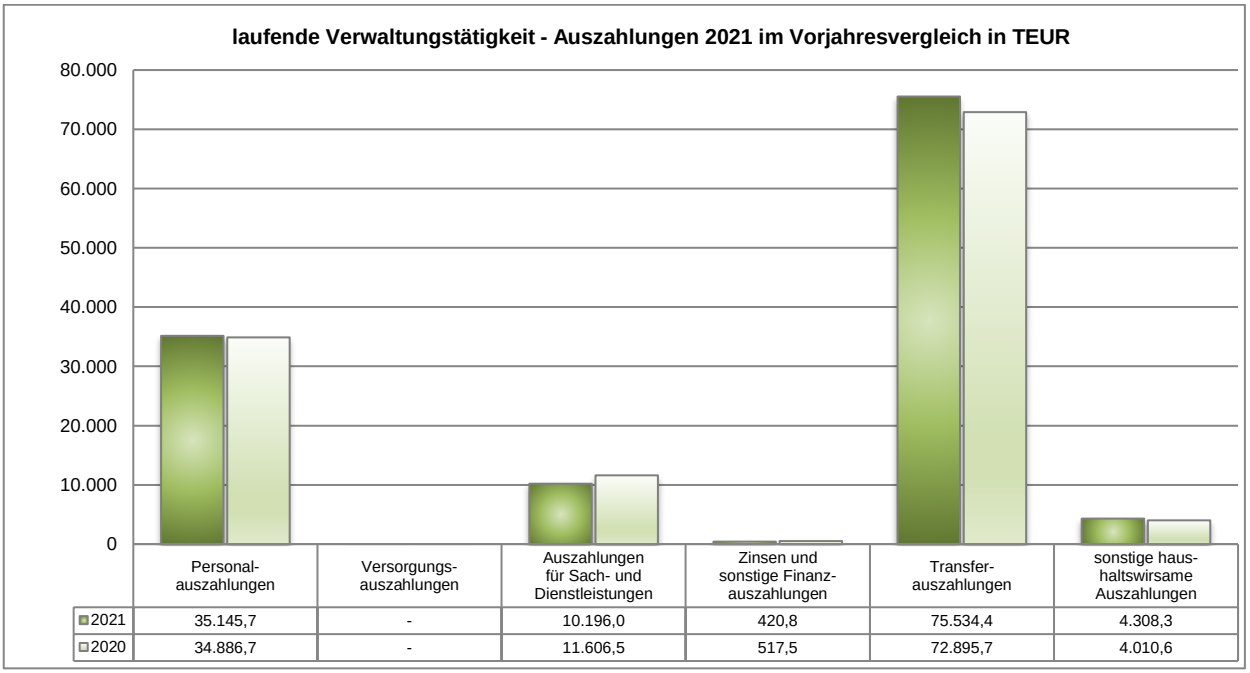

	Personal-auszahlungen	Versorgungs-auszahlungen	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	Zinsen und sonstige Finanz-auszahlungen	Transfer-auszahlungen	sonstige haus-haltswirsame Auszahlungen
2021	35.145,7	-	10.196,0	420,8	75.534,4	4.308,3
2020	34.886,7	-	11.606,5	517,5	72.895,7	4.010,6

Im Vergleich zum Vorjahr entwickelten sich die jeweiligen **Ein- und Auszahlungsarten für Investitionstätigkeit** wie folgt:

Investitionstätigkeit	Ist-Ergebnis 2021	Ist-Ergebnis Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Einz aus Investitionszuwendungen	12.799,0	13.769,0	-970,0	-7,0
Einz. aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten	-	-	-	-
Einz. aus Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	-	-	-	-
Einz. aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	2.233,5	836,5	1.397,0	167,0
Einz. aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	3,7	3,7	0,0	0,0
Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen, Wertpapieren des Umlaufvermögens	-	-	-	-
Einz. für sonstige Investitionstätigkeit	-	57,7	-57,7	-100,0
Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.036,2	14.666,8	369,4	2,5
Ausz. für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	92,7	128,2	-35,5	-27,7
Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	2.313,7	873,0	1.440,7	165,0
Ausz. für Baumaßnahmen	14.368,4	11.637,8	2.730,6	23,5
Ausz. für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	1.560,2	1.126,3	433,9	38,5
Ausz. für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	-	-	-	-
Ausz. für Investitionsförderungsmaßnahmen	1.190,3	829,1	361,2	43,6
Ausz. für sonstige Investitionstätigkeit	-	-	-	-
Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.525,3	14.594,4	4.930,9	33,8
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	**-4.489,1**	**72,4**	**-4.561,5**	**k. A.***

* bei Vorzeichenwechsel auf Angabe der prozentualen Abweichung verzichtet, da nur begrenzte Aussagekraft

Die Position „Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen“ wurde ursprünglich mit einem negativen Endsaldo in Höhe von -324,9 TEUR in der Gesamtfinanzrechnung ausgewiesen. Ursächlich hierfür war eine fehlerhafte Kontohinterlegung innerhalb einer Anlagenbuchungsgruppe. Eine Bereinigung erfolgte im Prüfungsverlauf durch Umbuchung des betroffenen Geschäftsvorfalls in die Position „Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen“. Eine Veränderung des Zahlungsmittelsaldos aus Investitionstätigkeit ergab sich durch die Korrektur nicht.

Im Vergleich zum Vorjahr entwickelten sich die jeweiligen **Ein- und Auszahlungsarten für Finanzierungstätigkeit** wie folgt:

Finanzierungstätigkeit	**Ist-Ergebnis 2021**	**Ist-Ergebnis Vorjahr**	**Veränderung**	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Einz. aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	9.267,0	3.981,7	5.285,3	132,7
Einz. aus sonstiger Wertpapierverschuldung	-	-	-	-
Ausz. für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	6.623,5	4.328,5	2.295,0	53,0
Ausz. für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	-	-	-	-
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	**2.643,5**	**-346,8**	**2.990,3**	**k. A.***

* bei Vorzeichenwechsel auf Angabe der prozentualen Abweichung verzichtet, da nur begrenzte Aussagekraft

Unter Berücksichtigung des Saldos aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. -6,2 TEUR ist ein **Überschuss an Zahlungsmitteln** i. H. v. 10.287,6 TEUR festzustellen.

Der **Bestand an liquiden Mitteln** entwickelte sich im Haushaltsjahr 2021 wie folgt:

Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten) *darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln* *163,9* TEUR	25.473,6 TEUR
• Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr 2021	10.287,6 TEUR
Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres 2021 *darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln* *156,8 T*EUR	35.761,2 TEUR

Neben den vorstehend aufgeführten fremden Finanzmitteln sind weitere liquide Mittel i. H. v. 6.293,1 TEUR gebunden und stehen der Stadt Plauen nicht zur freien Verfügung. Hierbei handelt es sich per 31. Dezember 2021 im Wesentlichen um Mittel für voraussichtliche Auszahlungen aufgrund von gebildeten Rückstellungen in Höhe von 3.060,9 TEUR sowie um weitere Mittel i. H. v. insgesamt 3.232,2 TEUR, die für eine zweckentsprechende Verwendung in künftigen Haushaltsjahren vorgehalten werden müssen.

Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden im Haushaltsjahr 2021 nicht.

Die **Entwicklung der liquiden Mittel**, ausgehend vom Jahresabschluss 2017, veranschaulicht das nachfolgende Diagramm:

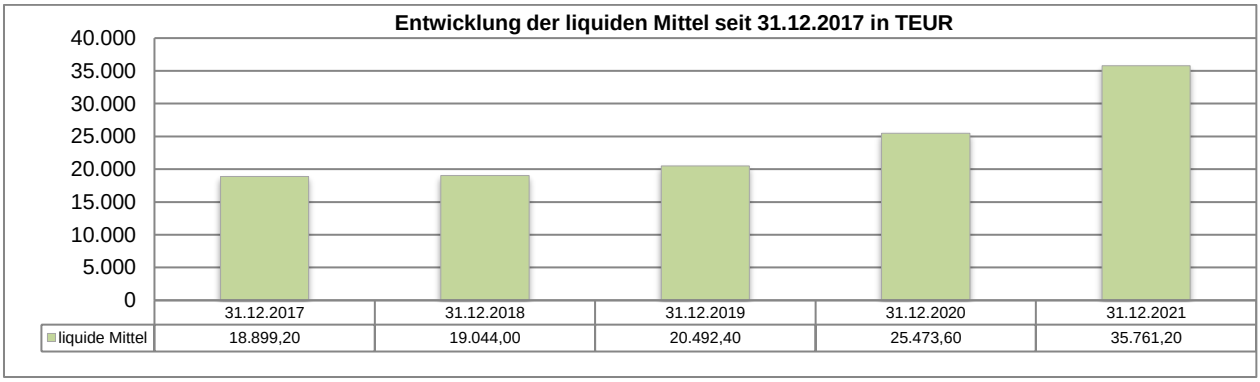

Der Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres i. H. v. 35.761,2 TEUR wird in der Vermögensrechnung per 31. Dezember 2021 ordnungsgemäß ausgewiesen.

Die Finanzrechnung der Stadt Plauen wurde in Staffelform und in der Form des nach § 128 S. 1 Nr. 5 SächsGemO i. V. m. § 49 Abs. 1 SächsKomHVO zu verwendenden Musters 12 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys aufgestellt. Die nach § 50 Abs. 1 SächsKomHVO geforderte Gegenüberstellung der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses wurde berücksichtigt.

8.2.2 Teilfinanzrechnung

Die Finanzrechnung ist nach den § 49 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 1 und 4 SächsKomHVO i. V. m. § 128 S. 1 Nr. 3 SächsGemO produktorientiert in Teilfinanzrechnungen zu gliedern. Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden. Die nachfolgende Übersicht zeigt den Anteil der Teilhaushalte am Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2021:

Teilhaushalte (THH)	laufende Verwaltungstätigkeit		
	anteilige Einzahlungen 2021	anteilige Auszahlungen 2021	anteiliger Zahlungsmittelsaldo 2021
	- TEUR -		
THH 1 GBL OB, Büro OB, Rechnungsprüfungsamt	239,5	3.418,7	-3.179,2
THH 2 Personal/Organisation	354,9	1.754,3	-1.399,4
THH 3 Fachbereich Finanzverwaltung	106.226,6	41.816,5	64.410,1
THH 4 Festhalle/Festplatz	352,9	911,8	-558,9
THH 5 Fachbereich Zentrale Dienste	588,0	3.290,3	-2.702,3
THH 6 Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport	16.997,2	37.877,5	-20.880,3
THH 7 Fachbereich Sicherheit und Ordnung	2.887,6	8.850,5	-5.962,9
THH 8 GBL II, Fachbereich Bau und Umwelt	9.385,3	21.054,9	-11.669,6
THH 9 Gebäude- und Anlagenverwaltung	216,0	3.436,9	-3.220,9
THH 10 Informationstechnik	302,2	1.869,9	-1.567,7
THH 11 Geschäftsbereichsleitung I und Kultur	194,3	1.323,7	-1.129,4
Summe der Teilhaushalte	**137.744,5**	**125.605,1**	**12.139,4**
Finanzrechnung: laufende Verwaltungstätigkeit	137.744,5	125.605,1	12.139,4
Abweichung	0,00	0,00	0,00

Teilhaushalte (THH)	Investitionstätigkeit		
	anteilige Einzahlungen 2021	anteilige Auszahlungen 2021	anteiliger Zahlungsmittelsaldo 2021
	- TEUR -		
THH 1 GBL OB, Büro OB, Rechnungsprüfungsamt	4.423,9	2.443,2	1.980,7
THH 2 Personal/Organisation	-	1,6	-1,6
THH 3 Fachbereich Finanzverwaltung	1.698,7	504,9	1.193,8
THH 4 Festhalle/Festplatz	17,1	164,2	-147,1
THH 5 Fachbereich Zentrale Dienste	1,1	9,7	-8,6
THH 6 Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport	259,9	3.957,2	-3.697,3
THH 7 Fachbereich Sicherheit und Ordnung	416,0	211,0	205,0
THH 8 GBL II, Fachbereich Bau und Umwelt	8.243,8	11.680,3	-3.436,5
THH 9 Gebäude- und Anlagenverwaltung	-24,7	279,7	-304,4
THH 10 Informationstechnik	0,3	273,6	-273,3
THH 11 Geschäftsbereichsleitung I und Kultur	-	-	-
Summe der Teilhaushalte	**15.036,2**	**19.525,3**	**-4.489,1**
Finanzrechnung: Investitionstätigkeit	15.036,2	19.525,3	-4.489,1
Abweichung	0,00	0,00	0,00

Die Position „Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen“ wurde ursprünglich mit einem negativen Endsaldo in Höhe von -324,9 TEUR in der Teilfinanzrechnung für den Teilhaushalt 8 GBL II, Fachbereich Bau und Umwelt ausgewiesen. Ursächlich hierfür war eine fehlerhafte Kontohinterlegung innerhalb einer Anlagenbuchungsgruppe. Eine Bereinigung erfolgte im Prüfungsverlauf durch Umbuchung des betroffenen Geschäftsvorfalls in die Position „Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen“. Eine Veränderung des Zahlungsmittelsaldos aus Investitionstätigkeit ergab sich durch die Korrektur nicht.

Die Teilfinanzrechnungen wurden unter Berücksichtigung der vorgenommenen Korrektur ordnungsgemäß nach den Vorgaben der §§ 49 Abs. 3, 50 SächsKomHVO i. V. m. § 128 S. 1 Nr. 3 SächsGemO aufgestellt.

8.3 Vermögensrechnung (Bilanz)

Zum 31. Dezember 2021 beträgt das Bilanzvolumen der Stadt Plauen 693,7 Mio. EUR. Auf der Aktivseite dominiert mit insgesamt 583,5 Mio. EUR das Anlagevermögen. Dieses gliedert sich wie folgt:

8.3.1 Anlagevermögen

Gliederung des Anlagevermögens [in EUR]

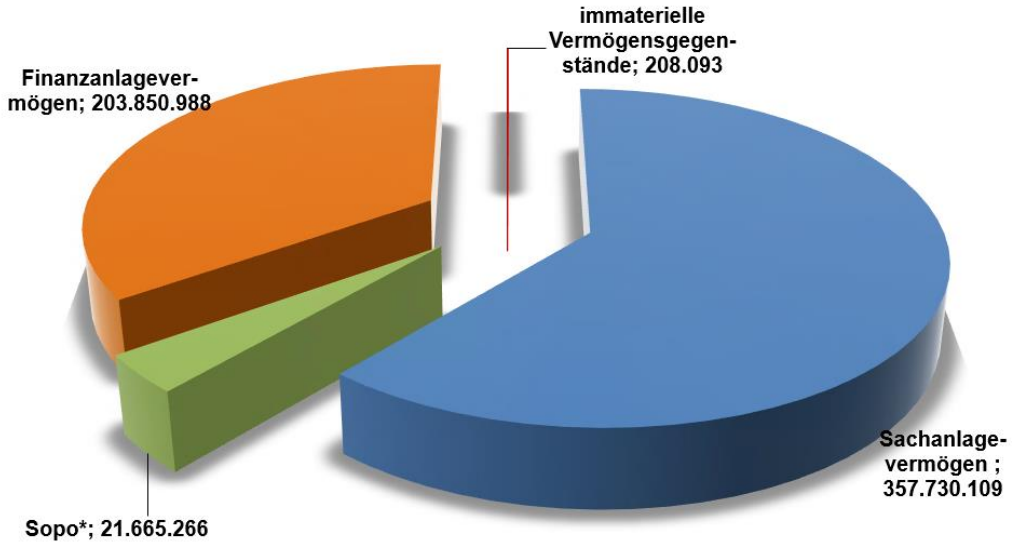

* = Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Die Darstellung des Anlagevermögens entsprach den gesetzlichen Vorgaben des § 51 SächsKomHVO.

Im Rahmen einer **Schwerpunktprüfung** prüfte das Rechnungsprüfungsamt stichprobenartig die Werthaltigkeit des Sachanlagevermögens durch Inaugenscheinnahme wertmäßig großer Posten des beweglichen Sachanlagevermögens auf Vorhandensein und Zustand sowie die Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentums daran. Im Ergebnis dieser Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

8.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

In diese Bilanzposition gehören nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht körperlich fassbare Vermögensgegenstände, wie z.B. gewerbliche Schutzrechte und Konzessionen, Lizenzen sowie Datenverarbeitungssoftware. Nicht entgeltlich erworbene „Immaterielle Vermögensgegenstände“ dürfen hierbei nicht aktiviert werden.

Die Bilanzposition verringerte sich zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahresstichtag um 72,2 TEUR auf 208,1 TEUR. Die Minderung resultierte im Wesentlichen aus Abschreibungen i. H. v. 164,9 TEUR, denen Zugänge und Aktivierungen i. H. v. 92,7 TEUR gegenüberstanden.

8.3.1.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Auf Grundlage des § 36 Abs. 8 SächsKomHVO sowie der BewRL der Stadt Plauen werden für Zuwendungen und Umlagen, die die Stadt im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben an Dritte für Investitionen ab einem Wert in Höhe von 50,0 TEUR leistet, Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen aktiviert.

Diese Bilanzposition verringerte sich zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahresstichtag um 1.833,1 TEUR auf 21.665,3 TEUR. Hauptgrund für die bilanzielle Veränderung waren Abschreibungen in Höhe von 2.392,0 TEUR.

Größte Zuschussempfänger waren insbesondere das Theater für Sanierung von Kleiner Bühne und Beleuchtung i. H. v. 112,6 TEUR sowie die WbG Plauen mbH für Modernisierungsmaßnahmen i. H. v. 309,6 TEUR. Die ausgewiesenen Veränderungen zur Bilanzposition waren plausibel und nachvollziehbar.

8.3.1.3 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen der Stadt Plauen hat zum 31. Dezember 2021 357,7 Mio. EUR betragen. Dies entsprach 61,3 % des gesamten Anlagevermögens zum Bilanzstichtag. Es setzte sich wie folgt zusammen:

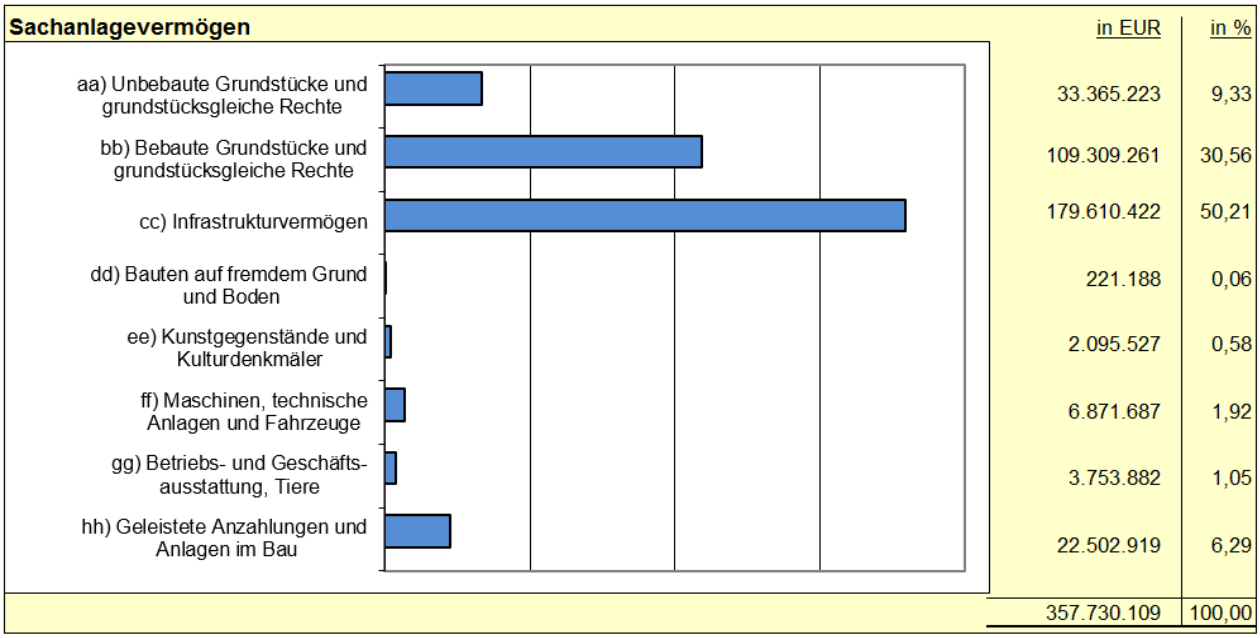

Sachanlagevermögen	in EUR	in %
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	33.365.223	9,33
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	109.309.261	30,56
cc) Infrastrukturvermögen	179.610.422	50,21
dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden	221.188	0,06
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	2.095.527	0,58
ff) Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	6.871.687	1,92
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	3.753.882	1,05
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	22.502.919	6,29
	357.730.109	100,00

8.3.1.3.1 Unbebaute und bebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte an solchen

Die Bilanzposition „Unbebaute Grundstücke“ erhöhte sich zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahresstichtag um 1.978,5 TEUR auf 33.365,2 TEUR. Unbebaute Grundstücke unterliegen - mit Ausnahme der Aufbauten - regelmäßig keinem Werteverzehr, so dass der Bestand nicht durch ordentliche Abschreibungen verringert wird. Veränderungen erfolgen durch Zu- oder Abgänge von Grundstücken, deren Aufbauten und Abschreibungen zu den Aufbauten.

Die Zugänge im Berichtsjahr resultierten u. a. aus der Aktivierung von Grünanlagen und der Aussichtsplattform der Schlossterrassen in Höhe von 1.594,6 TEUR. Alle ausgewiesenen Veränderungen wurden ausreichend begründet und sind nachvollziehbar.

Unter der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke“ werden sowohl der Grund und Boden als auch die hierauf befindlichen Gebäude bilanziert. Während der Grund und Boden regelmäßig keiner Abschreibung unterliegt, ist diese für Gebäude ergebniswirksam und wertmindernd zu berücksichtigen.

Die Bilanzposition bebaute Grundstücke erhöhte sich zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahresstichtag um 2.928,9 TEUR auf 109.309,3 TEUR. Hauptgrund für die Erhöhung war die Aktivierung der Kita Elsteraue i. H. v. 7.149,3 TEUR. Demgegenüber standen Abschreibungen i. H. v. 4.243,8 TEUR als Hauptursache für die Verringerung dieser Anlageposition.

Die Veränderungen zur Bilanzposition wurden in Stichproben überprüft. Für die ausgewiesenen Buchwerte wird die Ordnungsmäßigkeit bestätigt.

8.3.1.3.2 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen, Gleisanlagen mit Streckenausrüstung, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Straßen, Wege und Plätze sowie sonstiges Infrastrukturvermögen.

Die Bilanzposition „Infrastrukturvermögen“ verringerte sich zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahresstichtag um 2.725,0 TEUR auf 179.610,4 TEUR.

Hauptgrund für die bilanzielle Veränderung waren Abschreibungen in Höhe von 6.922,7 TEUR. Allein der Anteil an Straßen, Wegen und Plätzen betrug hierbei 6.244,5 TEUR. Ein beispielhafter Zugang zum Infrastrukturvermögen war die Aktivierung der Stützwand Schlossterrassen in Höhe von 2.835,1 TEUR.

Die Veränderungen wurden in Stichproben überprüft. Die Ordnungsmäßigkeit wird bestätigt.

8.3.1.3.3 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

In dieser Bilanzposition sind Kunstgegenstände, Archivgüter, Baudenkmäler, Bodendenkmäler sowie sonstige Denkmäler enthalten.

Die Bilanzposition „Kunstgegenstände und Kunstdenkmäler“ verringerte sich zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahresstichtag um 15,2 TEUR auf 2.095,5 TEUR, was in dem Verkauf (Abgängen) von denkmalgeschützten Gebäuden in der Hofwiesenstraße in Höhe von 648,0 TEUR begründet war. Dem gegenüber stehen 632,9 TEUR an Aktivierungen/Umbuchungen.

8.3.1.3.4 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Bei dieser Bilanzposition sind alle Maschinen und technischen Anlagen, die für die Leistungserstellung durch die Stadt erforderlich sind, erfasst. Hierzu gehören beispielsweise Hebebühnen, Löschfahrzeuge oder Telekommunikationsanlagen. Diese Vermögensgegenstände sind selbstständig bewertbar und nicht fest mit einem Gebäude verbunden.

Die Bilanzposition „Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge“ erhöhte sich zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahresstichtag um 20,7 TEUR auf 6.871,7 TEUR. Ein beispielhafter Zugang zu dieser Bilanzposition war die Aktivierung eines Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 in Höhe von 270,3 TEUR.

Die Veränderungen wurden in Stichproben überprüft. Die Ordnungsmäßigkeit wird bestätigt.

8.3.1.3.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen insbesondere die Einrichtungsgegenstände in den Schulen, Kitas und Horten sowie die Ausstattung der Verwaltung und sonstiger sozialer Einrichtungen.

Die Bilanzposition „BGA“ erhöhte sich zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahresstichtag um 1.002,5 TEUR auf 3.753,9 TEUR.

Die größten Zugänge zur BGA waren Lieferungen und Leistungen zur Digitalisierung der städtischen Schulen i. H. v. 851,3 TEUR.

Abschreibungen wurden zur Bilanzposition in Höhe von 555,4 TEUR vorgenommen. Die ausgewiesenen Veränderungen waren plausibel und nachvollziehbar.

8.3.1.3.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen Anlagen im Bau“, mit einem Volumen von 22.502,9 TEUR, beinhaltet alle geleisteten Anzahlungen auf noch nicht gelieferte oder fertiggestellte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die Einzelfallauswahl für die Prüfungsstichprobe konzentrierte sich auf die Posten, welche aus der Stichprobe zu den Bilanzpositionen „Unbebaute und bebaute Grundstücke“ sowie „Infrastrukturvermögen“ dieses Berichtes korrespondieren.

Die Ordnungsmäßigkeit konnte hierbei bestätigt werden.

8.3.1.4 Finanzanlagevermögen

In den Finanzanlagen werden die Vermögenswerte ausgewiesen, die dauerhaft finanziellen Anlagezwecken dienen. Das zur kommunalen Aufgabenerfüllung in den Finanzanlagen gebundene Vermögen ist entsprechend der Gliederung der Vermögensrechnung gemäß § 51 Abs. 2 SächsKomHVO anderen Rechtsformen als der Gemeinde zugeordnet.

Die Stadt Plauen hat ihr Bewertungswahlrecht gemäß § 89 Abs. 5 S. 2 SächsGemO dahingehend ausgeübt, dass die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen, der Beteiligungen, der Zweckverbände sowie des Sondervermögens gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO nach der Eigenkapitalspiegelmethode erfolgt (vgl. Punkt 4.11 Abs. 1 BewRL). Die Berechnung des anteiligen Eigenkapitals erfolgt nach § 59 Nr. 6 SächsKomHVO.

Die Vermögensrechnung weist zum 31. Dezember 2021 ein Finanzanlagevermögen i. H. v. insgesamt 203.851,0 TEUR aus, welches sich wie folgt zusammensetzt:

Finanzanlagevermögen	31.12.2021	Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Anteile an verbundenen Unternehmen	133.667,3	133.864,2	-196,9	-0,1
Beteiligungen	50.740,2	48.248,0	2.492,2	5,2
Sondervermögen	19.443,5	18.961,0	482,5	2,5
Ausleihungen	-	-	-	-
Wertpapiere	-	-	-	-
Summe	**203.851,0**	**201.073,2**	**2.777,8**	**1,4**

Über die Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, die Eigenbetriebe und Zweckverbände, in welchen Finanzanlagevermögen der Stadt Plauen gebunden ist, wurde gemäß § 99 SächsGemO im Beteiligungsbericht 2021 angemessen und fristgerecht informiert. Der Bericht weist neben den aktuellen Anteilswerten unter anderem auch die Finanzbeziehungen zur Stadt Plauen aus.

8.3.1.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die in einem Gesamtabschluss nach § 88b SächsGemO voll zu konsolidieren sind (sogenannte Tochterunternehmen). Nicht zu erfassen ist gemäß § 36 Abs. 4 S. 1 SächsKomHVO die Sparkassenträgerschaft.

Die Beteiligungen wurden zum Zweck kommunaler Aufgabenerfüllung eingegangen, wobei durch die Kommune beherrschender Einfluss auf die gewählte Organisationsform ausgeübt wird. Der prozentuale Anteil der Kommune am Unternehmen ist daher nicht primär relevant. In der Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ werden jedoch ausschließlich Unternehmen erfasst, an denen die Stadt Plauen mit mehr als 50 Prozent der Anteile beteiligt ist.

Nach der Eigenkapitalspiegelmethode ist der Bilanzansatz jährlich anzupassen. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Jahresabschlüsse der Unternehmen bzw. der vorgelegten Anteilsübersichten.

Zum 31. Dezember 2021 weist die Vermögensrechnung der Stadt Plauen Anteile an verbundenen Unternehmen im Wert von insgesamt 133.667,3 TEUR aus. Die einzelnen Buchwerte entwickelten sich wie folgt:

Anteile an verbundenen Unternehmen	31.12.2021	Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Plauener Straßenbahn GmbH	17.686,0	18.125,7	-439,7	-2,4
Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH	111.424,1	111.829,4	-405,3	-0,4
BÄDER PLAUEN GmbH (vormals Freizeitanlagen Plauen GmbH)	495,8	435,2	60,6	13,9
Stadtwerke - Strom Plauen GmbH & Co. KG	4.061,4	3.473,9	587,5	16,9
Summe	**133.667,3**	**133.864,2**	**-196,9**	**-0,1**

Die Plauener Straßenbahn GmbH ist eine Eigengesellschaft der Stadt Plauen. Das Geschäftsjahr 2021 war, wie bereits das Vorjahr, von der Corona-Pandemie gekennzeichnet. Das negative Jahresergebnis i. H. v. 439,7 TEUR unterschreitet das negative Jahresergebnis aus dem Jahr 2020 (1.678,4 TEUR) deutlich. Dies ist darauf zurückzuführen, dass höhere Umsatzerlöse sowie eine erheblich höhere Gewinnabführung aus den Ergebnisbeiträgen der Tochtergesellschaften i. H. v. 1.988,1 TEUR (Vorjahr: 1.343,8 TEUR) erzielt werden konnten. Darüber hinaus erhöhten sich die Ausgleichszahlungen für die Stadt Plauen aus den FAG-Mitteln des Vogtlandkreises um 220,0 TEUR.

Das Jahresergebnis 2021 der Eigengesellschaft Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH weist einen Fehlbetrag i. H. v. 405,3 TEUR (Vorjahr: 1.232,9 TEUR) auf. Maßgeblich wird dies durch hohe Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung sowie außerplanmäßige Abschreibungen beeinflusst. Erträge aus der Gewinnabführung der Tochtergesellschaft wurden i. H. v. 499,7 TEUR vereinnahmt.

Die Gesellschafterversammlung der Freizeitanlagen Plauen GmbH beschloss mit Datum vom 12. Mai 2021, eingetragen ins Handelsregister am 19. Mai 2021, künftig unter BÄDER PLAUEN GmbH zu firmieren. Das Geschäftsjahr 2021 war stark geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Das Jahresergebnis 2021 fiel mit 67,2 TEUR um 98,8 TEUR geringer aus als im Vorjahr.

Das Jahresergebnis der Stadtwerke Strom Plauen GmbH & Co. KG im Geschäftsjahr 2021 beträgt 1.290,0 TEUR; es verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 223,1 TEUR.

Die ausgewiesenen Veränderungen stimmen mit den Jahresabschlüssen der Unternehmen zum 31. Dezember 2021 überein. Im Ergebnis der Prüfung bestätigt das Rechnungsprüfungsamt den Buchwert der Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich der Veränderungen gegenüber der Vermögensrechnung 2020.

8.3.1.4.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen. Darunter sind auch Zweckverbände zu erfassen, in denen die Kommune Mitglied ist. Im Allgemeinen ist durch die Gemeinde maßgeblicher Einfluss auf die betreffenden Unternehmen und Zweckverbände zu nehmen. In der Bilanzposition „Beteiligungen“ werden Unternehmen bzw. Zweckverbände ausgewiesen, an denen die Stadt Plauen mit nicht mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

Zum 31. Dezember 2021 weist die Vermögensrechnung der Stadt Plauen Beteiligungen mit einem Wert von insgesamt 50.740,2 TEUR aus. Die einzelnen Buchwerte entwickelten sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Beteiligungen	31.12.2021	Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Theater Plauen-Zwickau gemeinnützige GmbH	1.530,6	1.296,1	234,5	18,1
Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland	44.175,7	41.867,3	2.308,4	5,5
Zweckverband Gasversorgung Südsachsen	913,4	915,4	-2,0	-0,2
Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen	60,4	59,6	0,8	1,3
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen	22,9	11,1	11,8	106,3
Zweckverband Kulturraum Vogtland-Zwickau	1,00 EUR	1,00 EUR	-	-
Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland	2.817,7	3.263,0	-445,3	-13,6
Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia	1.111,2	727,2	384,0	52,8
envia Mitteldeutsche Energie AG (Aktien)	108,3	108,3	-	-
Summe	**50.740,2**	**48.248,0**	**2.492,2**	**5,2**

Die **Theater Plauen-Zwickau gemeinnützige GmbH** beendete das Geschäftsjahr 2021 ebenso wie der **Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland** mit einem positiven Jahresergebnis.

Die freiwillige Mitgliedschaft der Stadt Plauen im **Zweckverband Kulturraum Vogtland-Zwickau** wurde zum 31. Dezember 2021 unverändert mit 1,00 EUR bilanziert. Gemäß Punkt 4.11 Abs. 1 BewRL werden Mitgliedschaften der Stadt Plauen in Zweckverbänden nach der Eigenkapitalspiegelmethode bewertet. Die vorliegende abweichende Bewertungsentscheidung basiert auf der Einschätzung des Vorsitzenden des Kulturkonvents vom 28. Oktober 2013, die Mitgliedschaft zum Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bilanzieren, gestützt auf das Argument, dass der Kulturraum lediglich Landeszuweisungen sowie Mitgliederumlagen verteilt und selbst nicht über Anlagevermögen verfügt. Ferner hätten die Mitglieder keine Einlagen geleistet.

Der Buchwert für die Mitgliedschaft der Stadt Plauen im **Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland** wurde anhand der vorläufigen Bilanz zum 31. Dezember 2021 vom 7. März 2023 ermittelt. Der Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes wurde erst nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Plauen geprüft. Aufgrund des mit einer Anpassung des Buchwertes in Verbindung stehenden Aufwandes wurde auf eine nachträgliche Korrektur des Buchwertes i. H. v. - 34.560,22 EUR verzichtet. Wir halten diese Vorgehensweise unter Berücksichtigung unserer Wesentlichkeitsgrenze für vertretbar.

Der Buchwert der **Kommunalen Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia** wurde wie in den Vorjahren nicht mit dem anteiligen Eigenkapital, sondern dem möglichen Verkaufserlös, als dem niedrigeren beizulegenden Wert, ausgewiesen. Die Veränderung des Buchwertes begründet sich wie folgt: Die Gesellschafterversammlung der KBE hat am 5. November 2021 den Ankaufspreis für eine enviaM-Aktie im kommunalen Bereich von 5,00 EUR auf 7,50 EUR neu festgelegt. Der bilanzierte Wert stimmt mit dem Beteiligungswert nach der Beteiligungsübersicht der GmbH zum 31. Dezember 2021 überein.

Bei den Aktien der envia Mitteldeutsche Energie AG handelt es sich um nicht börsennotierte Aktien, deren Verkehrswert sich daher nach dem Anteilswert, 5,00 EUR je Stück, ergibt.

Die ausgewiesenen Veränderungen stimmen mit den Bilanzen bzw. den Beteiligungsübersichten zum 31. Dezember 2021 überein. Der Buchwert der Beteiligungen, einschließlich der Veränderungen gegenüber der Vermögensrechnung 2020, wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt.

8.3.1.4.3 Sondervermögen

Im Sondervermögen wurden der Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen und der Eigenbetrieb Kulturbetrieb der Stadt Plauen nach der Eigenkapitalspiegelmethode abgebildet.

Zum 31. Dezember 2021 weist die Vermögensrechnung der Stadt Plauen Sondervermögen im Wert von insgesamt 19.443,5 TEUR aus. Die Buchwerte der Eigenbetriebe entwickelten sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Sondervermögen	31.12.2021	Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen	8.803,5	8.283,7	519,8	6,3
Kulturbetrieb der Stadt Plauen	10.639,9	10.677,3	-37,4	-0,4
Summe	**19.443,5**	**18.961,0**	**482,5**	**2,5**

Die ausgewiesenen Veränderungen stimmen mit den Jahresabschlüssen 2021 der beiden Eigenbetriebe überein, die gemäß § 32 SächsEigBVO von den bestellten Abschlussprüfern und nach § 105 SächsGemO vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen örtlich geprüft sowie vom Stadtrat festgestellt wurden (Gebäude- und Anlagenverwaltung Beschluss-Nr. 46/23-19 vom 19. September 2023, Kulturbetrieb Beschluss-Nr. 41/23-1 vom 28. März 2023).

Die ausgewiesenen Veränderungen stimmen mit den Bilanzen zum 31. Dezember 2021 überein. Der Buchwert des Sondervermögens, einschließlich der Veränderungen gegenüber der Vermögensrechnung 2020, wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt.

8.3.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen setzt sich zusammen aus Vorräten, öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen, privatrechtlichen Forderungen, Wertpapieren des Umlaufvermögens sowie liquiden Mitteln.

Es erhöhte sich zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem Vorjahr um 65.375,2 TEUR auf 110.178,0 TEUR.

8.3.2.1 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die i. d. R. zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft und hergestellt wurden. Für die Stadt Plauen betrifft dies ausschließlich zum Verkauf vorgesehene Gewerbegebietsflächen bzw. Eigenheimgrundstücke.

Zum 31. Dezember 2021 erhöhte sich der Bilanzposten „Vorräte“ im Vergleich zum Vorjahr um 993,6 TEUR auf 2.048,6 TEUR. Die Veränderung war im Wesentlichen auf Umbuchungen vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen zurückzuführen (1.314,6 TEUR). Insgesamt erfolgte durch Verkäufe ein Abgang i. H. v. 320,2 TEUR.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2021 der Stadt Plauen sind dazu ausreichende Erläuterungen enthalten, die durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft und nachvollzogen werden konnten.

8.3.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen betragen zum 31. Dezember 2021 wertberichtigt 71.172,9 TEUR. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich diese deutlich um 54.451,4 TEUR. Ursächlich für die bedeutsame Steigerung waren im Wesentlichen neu aktivierte Forderungen für bewilligte Fördermittel im Zusammenhang mit dem Projekt „Modellkommune“ i. H. v. 44.064,3 TEUR.

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	**31.12.2021**	**Vorjahr**	**Veränderung**	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.040,5	495,3	545,2	110,1
Forderungen aus Steuern	3.013,9	3.346,2	-332,3	-9,9
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	67.118,5	12.880,0	54.238,5	421,1
Summe	**71.172,9**	**16.721,5**	**54.451,4**	**325,6**

Die Stadt Plauen hat den erkennbaren Ausfallrisiken bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen durch Bildung von Einzelwertberichtigungen in Höhe von 298,9 TEUR (Vorjahr: 353,1 TEUR) unter Beachtung der dienstanweislichen Regelungen ausreichend Rechnung getragen. Zur Deckung latenter Ausfallrisiken stehen darüber hinaus Pauschalwertberichtigungen von 108,0 TEUR (Vorjahr: 146,4 TEUR) zur Verfügung.

Im Rahmen einer **Schwerpunktprüfung** prüfte das Rechnungsprüfungsamt die Werthaltigkeit des Forderungsbestandes unter Berücksichtigung von Klumpenrisiken, der Fälligkeitsstruktur, des Mahnwesens und einer angemessenen Risikovorsorge durch ausreichender Bildung von Wertberichtigungen in Stichproben. Im Ergebnis dieser Prüfung wurden keine Feststellungen getroffen, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Beurteilung der Werthaltigkeit von erheblicher Bedeutung sind.

Die Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss 2021 konnten durch das RPA ausreichend nachvollzogen werden. Nennenswerte Auffälligkeiten ergaben sich aus unserer Sicht nicht.

8.3.2.3 Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Bilanzposition „Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens“ beträgt zum 31. Dezember 2021 wertberichtigt insgesamt 1.195,3 TEUR; die Bilanzposition weist gegenüber dem Vorjahr eine Verringerung von 357,3 TEUR aus und setzt sich wie folgt zusammen:

Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	**31.12.2021**	**Vorjahr**	**Veränderung**	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	121,9	230,1	-108,2	-47,0
Forderungen gegenüber dem Finanzamt	12,6	38,1	-25,5	-66,9
Übrige privatrechtliche Forderungen	1.060,8	1.284,4	-223,6	-17,4
Summe	**1.195,3**	**1.552,6**	**-357,3**	**-23,0**

Die Stadt Plauen hat den erkennbaren Ausfallrisiken bei den privatrechtlichen Forderungen durch Bildung von Einzelwertberichtigungen in Höhe von 621,7 TEUR (Vorjahr: 631,5 TEUR) unter Beachtung der dienstanweislichen Regelungen ausreichend Rechnung getragen. Zur Deckung latenter Ausfallrisiken stehen darüber hinaus Pauschalwertberichtigungen von 3,9 TEUR (Vorjahr: 21,4 TEUR) zur Verfügung.

Im Rahmen einer **Schwerpunktprüfung** prüfte das Rechnungsprüfungsamt die Werthaltigkeit des Forderungsbestandes unter Berücksichtigung von Klumpenrisiken, der Fälligkeitsstruktur, des Mahnwesens und einer angemessenen Risikovorsorge durch ausreichender Bildung von Wertberichtigungen in Stichproben. Im Ergebnis dieser Prüfung wurden keine Feststellungen getroffen, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Beurteilung der Werthaltigkeit von erheblicher Bedeutung sind.

Die Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss 2021 konnten durch das RPA ausreichend nachvollzogen werden. Nennenswerte Auffälligkeiten ergaben sich aus unserer Sicht nicht.

8.3.2.4 Liquide Mittel

Die Liquiden Mittel umfassen den Kassenbestand mit Bargeld sowie geldwerten Mitteln z. B. Guthaben bei Kreditinstituten (Girokonten, Tagesgeldanlagen).

Der Stadt Plauen standen zum 31. Dezember 2021 liquide Mittel und Guthaben auf verschiedenen Bankkonten wie folgt zur Verfügung:

Liquide Mittel	**31.12.2021**	**Vorjahr**	**Veränderung**	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Sichteinlagen bei Kreditinstituten und Versicherungen	28.237,8	16.960,1	11.277,7	66,5
Sonstige Einlagen bei Kreditinstituten	7.509,9	8.501,5	-991,6	-11,7
Bargeld	13,5	12,0	1,5	12,5
Summe	**35.761,2**	**25.473,6**	**10.287,6**	**40,4**

In den sonstigen Einlagen bei Kreditinstituten waren zum 31. Dezember 2021 zwei langfristige Geldanlagen mit einer ursprünglichen Vertragslaufzeit von mehr als einem Jahr i. H. v. insgesamt 2.500,0 TEUR enthalten, die zum Bilanzstichtag noch einer festen Haltefrist bis zum 30. Januar 2022 bzw. 4. September 2022 unterlagen und demzufolge nicht zur freien Verfügung standen. Da diese beiden Geldanlagen einen Anteil von weniger als 0,7 Prozent der Bilanzsumme von 693.743,7 TEUR ausmachten, hält das Rechnungsprüfungsamt unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten eine Umbuchung in das Finanzanlagevermögen im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung für nicht erforderlich. Gleichwohl wird darauf verwiesen, dass langfristige Geldanlagen mit einem Anlagehorizont von mehr als zwölf Monaten gemäß Anlage 3 zu Ziffer II Nummer 2 Buchstabe c) VwV KomHSys zukünftig nicht in den liquiden Mitteln, sondern im Finanzanlagevermögen auszuweisen sind.

Bezüglich des Bestandes an liquiden Mitteln ergab sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahresstichtag eine deutliche Erhöhung von 40,4 Prozent bzw. 10.287,6 TEUR. Jedoch waren 17,6 Prozent der liquiden Mittel (einschließlich fremde Mittel) zweckgebundene Mittel, die für eine spätere Verwendung vorgehalten werden müssen. Abzüglich aller Belastungen z. B. der übertragenen Haushaltsermächtigungen standen somit der Stadt zum Bilanzstichtag freie liquide Mittel i. H. v. 23.609,9 TEUR für das Folgejahr zur Verfügung.

Die Kontostände wurden durch Saldenbestätigungen und Bankkontoauszüge belegt. Der Nachweis der Übernahme der Bestände an liquiden Mitteln ins Folgejahr 2022 konnte ebenfalls nachgewiesen werden.

Die korrespondierenden Erläuterungen im Anhang sowie Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021 sind aus Sicht des RPA ausreichend und nachvollziehbar.

8.3.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Für Aufwendungen, für die im abzuschließenden Haushaltsjahr Auszahlungen geleistet wurden, obwohl diese ganz oder teilweise dem folgenden Haushaltsjahr oder künftigen Jahren wirtschaftlich zuzurechnen sind, werden aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Zum 31. Dezember 2021 wurde in vorgenannter Bilanzposition ein Wert i. H. v. insgesamt 111,2 TEUR (Vorjahr: 137,7 TEUR) ausgewiesen. Rechnungsabgrenzungsposten unter 800,00 EUR im Einzelfall werden gemäß der dienstanweislichen Regelungen nicht ausgewiesen (Bagatellgrenze).

Die Bilanzposition „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ entwickelte sich im Haushaltsjahr 2021 wie folgt:

Stand zum 31.12.2020:	**137,7 TEUR**
Auflösung im Haushaltsjahr 2021 i. H. v. insgesamt:	121,7 TEUR
Bildung im Haushaltsjahr 2021 i. H. v. insgesamt:	95,3 TEUR
Stand zum 31.12.2021:	**111,2 TEUR**

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die bis zum 31. Dezember 2020 i. H. v. 137,7 TEUR gebildeten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bis zum 31. Dezember 2021 im Umfang von 121,7 TEUR aufgelöst wurden. Der verbleibende Betrag i. H. v. 16,0 TEUR betraf größtenteils Aufwendungen für die Dauergrabpflege aus einem Nachlass sowie erworbene Softwarelizenzen, welche künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen sind. Der größte Posten innerhalb der Bilanzposition betraf mit 87,2 TEUR die Beamtenbezüge für den Monat Januar 2022, welche bereits im Dezember 2021 zur Auszahlung kamen.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt den in der Bilanzposition „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ zum 31. Dezember 2021 aufgeführten Gesamtbetrag.

8.3.4 Kapitalposition

Die Kapitalposition ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen und Fremd- bzw. Drittmitteln. Die Position setzt sich aus dem Basiskapital, den Rücklagen und ggf. den Jahresfehlbeträgen aus dem aktuellen Haushaltsjahr sowie Vorjahren zusammen und wird zum 31. Dezember 2021 wie folgt bilanziert:

Kapitalposition	**31.12.2021**	**Vorjahr**	**Veränderung**	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Basiskapital	339.350,0	341.637,6	-2.287,6	-0,7
darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	*120.873,8*	*120.873,8*	-	-
Rücklagen	50.096,4	39.253,3	10.843,1	27,6
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	42.226,6	31.865,1	10.361,5	32,5
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	7.869,8	7.388,2	481,6	6,5
Fehlbeträge	-	-	-	-
Summe	**389.446,4**	**380.890,9**	**8.555,5**	**2,2**

Die **Eigenkapitalquote** zum 31. Dezember 2021, als der Anteil des Vermögens, der aus Eigenmitteln finanziert ist, beträgt 56,1 % (Vorjahr 61,0 %).

Die Verringerung des Basiskapitals zum 31. Dezember 2021 um 2.287,6 TEUR resultierte aus den nachfolgenden zulässigen **Fehlbetragsverrechnungen** sowie **Übertragungen**:

Stand des Basiskapitals zum 31.12.2020:	**341.637,6 TEUR**
Verrechnung von sog. „Altabschreibungen“ mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO im ordentlichen Ergebnis	-2.279,5 TEUR
Verrechnung von sog. „Altabschreibungen“ mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO im Sonderergebnis	-
Übertragung in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aufgrund der im Jahr 2021 erfolgten Zugänge im Altvermögen, wodurch diese zu Neuvermögen wurden (sog. „Umswitcheffekt“) gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 SächsKomHVO	-8,1 TEUR
Korrekturen der Eröffnungsbilanz	-
Stand des Basiskapitals zum 31.12.2021:	**339.350,0 TEUR**

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 3 S. 2 SächsKomHVO darf bei den vorgenannten **Verrechnungen** sowie **Übertragungen** ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden. Zum Jahresabschluss 2021 entspricht dies einem Betrag i. H. v. 120.873,8 TEUR (Vorjahr: 120.873,8 TEUR). Bezüglich der Verrechnungen sogenannter „Altabschreibungen“ mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO wird auf die Ausführungen zur Gesamtergebnisrechnung unter Berichtsabschnitt 8.1.1 in diesem Bericht verwiesen. Beanstandungen hierzu ergaben sich nicht.

Das **Basiskapital** entwickelte sich seit dem Haushaltjahr 2017 wie folgt:

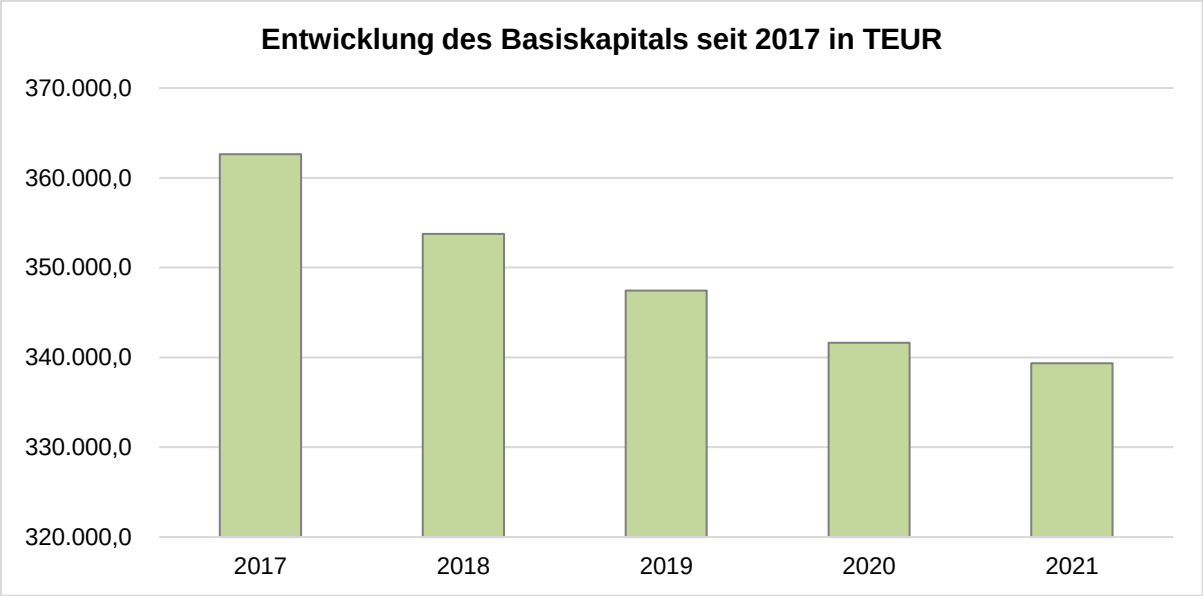

Die **Rücklagen** erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 10.843,1 TEUR auf insgesamt 50.096,4 TEUR. Die Veränderungen resultieren aus:

Stand der Rücklagen zum 31.12.2020:	**39.253,3 TEUR**
Einstellung des Überschusses im ordentlichen Ergebnis in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 23 SächsKomHVO	8.082,0 TEUR
Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus der Verrechnung gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO (sog. „Altabschreibungen“)	2.279,5 TEUR
Einstellung des Überschusses im Sonderergebnis in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses gemäß § 23 SächsKomHVO	473,5 TEUR
Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus der Verrechnung gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO (sog. „Altabschreibungen“)	-
Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus der Umbuchung für 2021 erfolgter Zugänge im Altvermögen, die dadurch zu Neuvermögen wurden (sog. „Umswitcheffekt“) gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 SächsKomHVO	8,1 TEUR
Stand der Rücklagen zum 31.12.2021:	**50.096,4 TEUR**

Die Rücklagen der Stadt Plauen entwickelten sich seit dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt:

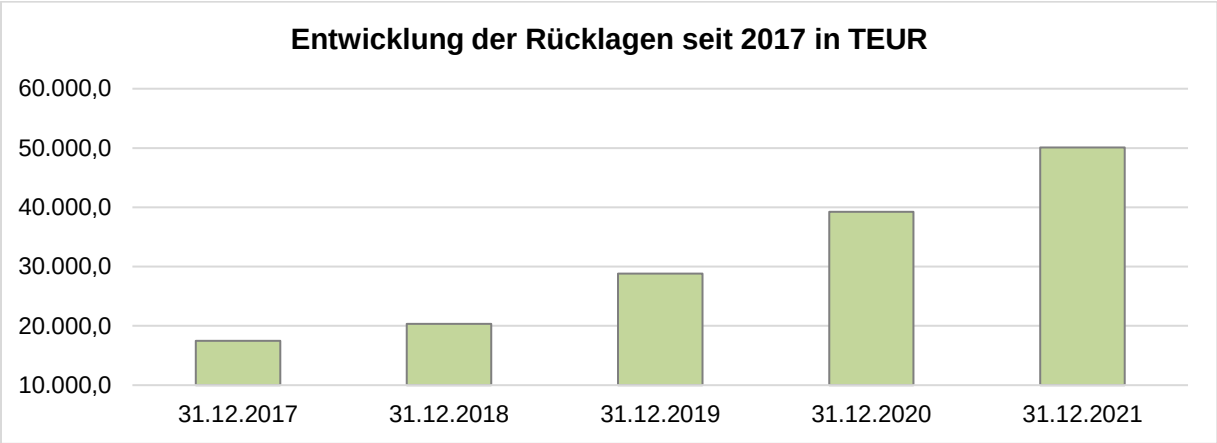

Bei den ausgewiesenen Rücklagen im stichtagsbezogenen Fünfjahresvergleich handelt es sich um reine Buchrücklagen innerhalb der Kapitalposition. Sie stellen demzufolge keine jederzeit verwendbaren liquiden Mittel dar.

8.3.5 Sonderposten

Korrespondierend zum Anlagevermögen wurden auf der Passivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2021 Sonderposten für empfangene Investitionszuweisungen, -beiträge sowie -zuschüsse i. H. v. 149.686,2 TEUR (Vorjahr: 154.396,3 TEUR) gebildet. Die Bilanzposition entspricht 21,6 Prozent der Bilanzsumme und setzt sich wie folgt zusammen:

Sonderposten	31.12.2021	Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	145.622,2	150.225,9	-4.603,7	-3,1
Sonderposten für Investitionsbeiträge	110,0	114,2	-4,2	-3,7
Sonstige Sonderposten	3.954,0	4.056,2	-102,2	-2,5
Summe	**149.686,2**	**154.396,3**	**-4.710,1**	**-3,1**

Mit 97,3 Prozent bilden die Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen den Schwerpunkt dieser Bilanzposition. Diese sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 SächsKomHVO den jeweiligen bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen.

Die Position „Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen“ verringerte sich zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahresstichtag um 4.603,7 TEUR auf 145.622,2 TEUR. Die Veränderungen wurden bei den korrespondierenden Vermögensgegenständen geprüft, welche Bestandteil der Stichproben in den Berichtsabschnitten 8.3.1.3.1. „Unbebaute und bebaute Grundstücke“ sowie 8.3.1.3.2. „Infrastrukturvermögen“ waren.

Die Zuordnung der Sonderposten zu diesen Vermögensgegenständen erfolgte im Ergebnis unserer stichprobenartig durchgeführten Einzelfallprüfung ordnungsgemäß.

8.3.6 Rückstellungen

Gemäß § 85a Abs. 1 SächsGemO beinhalten Rückstellungen ungewisse Verbindlichkeiten und hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen. Diese Rückstellungen sind in angemessener Höhe zu bilden. Sie stellen Verbindlichkeiten oder Aufwendungen dar, die im Haushaltsjahr verursacht werden, jedoch zum Bilanzstichtag der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind. Die zugrunde zu legenden Wertansätze für Rückstellungen sind in § 41 Abs. 1 SächsKomHVO erläutert.

Zum 31. Dezember 2021 wurden Rückstellungen i. H. v. insgesamt 3.589,3 TEUR ausgewiesen:

Rückstellungen	**31.12.2021**	**Vorjahr**	**Veränderung**	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit (ATZ)	732,9	747,9	-15,0	-2,0
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	34,3	8,3	26,0	313,3
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	1.302,2	1.258,4	43,8	3,5
Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	67,0	67,0	-	-
Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten	111,1	81,7	29,4	36,0
Sonstige Rückstellungen	1.341,7	1.217,2	124,5	10,2
Summe	**3.589,3**	**3.380,5**	**208,8**	**6,2**

Zu den Rückstellungen sind ausreichende Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss 2021 enthalten.

8.3.6.1 Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit (ATZ)

Die Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von ATZ wurden in der Vermögensrechnung 2021 mit 732,9 TEUR bilanziert, davon 528,3 TEUR für Rückstellungen bezüglich der Übergangsversorgung Feuerwehrangehöriger sowie 204,6 TEUR für die Altersteilzeit tariflich Beschäftigter weiterer Bereiche. Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich eine Verringerung von 15,0 TEUR.

Die Veränderungen durch Zuführungen und Inanspruchnahmen stellten sich wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2020:	**747,9 TEUR**
Zuführung Altersteilzeit:	167,8 TEUR
Zuführung Übergangsversorgung Feuerwehrangehöriger	38,1 TEUR
Inanspruchnahme Altersteilzeit	-192,1 TEUR
Inanspruchnahme Übergangsversorgung Feuerwehrangehöriger	-28,8 TEUR
Stand zum 31.12.2021:	**732,9 TEUR**

8.3.6.2 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen

Die Vermögensrechnung weist zum 31. Dezember 2021 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen i. H. v. 34,3 TEUR (Vorjahr: 8,3 TEUR) aus. Die Position enthält die von der Stadt Plauen geschätzten Steuerrückforderungen des Finanzamtes aus Vorjahren (Körperschaftssteuer BgA Stadtwerke Strom). Es erfolgte in 2021 lediglich eine Zuführung i. H. v. 26,0 TEUR.

8.3.6.3 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

Der Rückstellungsbestand konzentrierte sich zum 31. Dezember 2021 im Wesentlichen auf zwei wertmäßig bedeutsame und 36 weitere anhängige Gerichtsverfahren:

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	**31.12.2021**	**Vorjahr**	**Veränderung**	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit einer strittigen Werkvergütung	819,9	779,3	40,6	5,2
Baumaßnahme Bahnhof Mitte	372,3	372,3	-	-
Weitere Rückstellungen für Gerichtsverfahren	110,0	106,8	3,2	3,0
Summe	**1.302,2**	**1.258,4**	**43,8**	**3,5**

Insgesamt weist der Bilanzposten Rückstellungen für 38 anhängige Gerichtsverfahren aus, darunter drei im Haushaltsjahr 2021 neu gebildete Rückstellungen i. H. v. insgesamt 3,2 TEUR.

Die Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren haben sich im Verlauf des Jahres 2021 um 43,8 TEUR erhöht. Die Veränderung bei der Rückstellungsposition ist im Wesentlichen auf das im Haushaltsjahr 2021 weiterhin anhängige Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit einer strittigen Werkvergütung zurückzuführen. In diesem Einzelfall kam es zu einer Rückstellungszuführung i. H. v. 40,6 TEUR durch die Weiterberechnung aufgelaufener Zinsen. Für den Fall der strittigen Werkvergütung wurden ausreichende begründende Unterlagen des Fachbereiches Finanzverwaltung vorgelegt.

Die unter weitere Rückstellungen für Gerichtsverfahren zusammengefassten Positionen bewegen sich in einem finanziellen Umfang von 17,50 EUR bis 23,3 TEUR. Eine entsprechende Überwachung wird durch die zuständigen Fachbereiche und das Justiziariat sichergestellt.

Rückstellungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften waren nicht zu bilanzieren.

8.3.6.4 Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr

Die Bilanzposition hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf 67,0 TEUR.

Der Bilanzposten enthält Rückstellungen für folgende Sachverhalte:

- Beleuchtung Alte Jößnitzer Straße i. H. v. 5,0 TEUR,

- Beleuchtung am Reuthhübel i. H. v. 30,0 TEUR sowie
- Erneuerung Kunststofflaufbahn Vogtlandstadion i. H. v. 32,0 TEUR.

8.3.6.5 Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten

Im Jahr 2021 erhöhte sich die Bilanzposition um 29,4 TEUR auf 111,1 TEUR. Die Veränderung der Rückstellung setzte sich wie folgt zusammen:

Stand zum 31.12.2020:	**81,7 TEUR**
Zuführung im Haushaltsjahr 2021 i. H. v. insgesamt:	131,5 TEUR
Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2021 i. H. v. insgesamt:	-95,6 TEUR
Auflösung im Haushaltsjahr 2021 i. H. v. insgesamt:	-6,5 TEUR
Stand zum 31.12.2021:	**111,1 TEUR**

In dieser Rückstellungsposition wurden ausstehende Rechnungen ab einer Höhe von 800 EUR ausgewiesen, die nicht bis zum Ende des Wertaufhellungszeitraumes in das Jahr 2021 gebucht werden konnten. Die Rückstellung umfasste zum 31. Dezember 2021 im Wesentlichen ungewisse Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Sabbatical-Vereinbarungen mit 78,9 TEUR und vergebene Planungsleistungen mit 19,6 TEUR.

8.3.6.6 Sonstige Rückstellungen

Im Jahr 2021 erhöhte sich die Bilanzposition um 124,5 TEUR auf 1.341,7 TEUR.

Sonstige Rückstellungen	**31.12.2021**	**Vorjahr**	**Veränderung**	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
für offene Ankaufsverpflichtungen bei Grundstücken	135,4	135,4	-	-
für eine mögliche Rückzahlung von Fördermitteln aufgrund des Verkaufes der Immobilie Am Eichhäuschen 25/27	26,5	26,5	-	-
für das Starkregenereignis Mai 2018	330,0	1.055,3	-725,3	-68,2
für das Starkregenereignis Juli 2021	849,8	-	849,8	-
Summe	**1.341,7**	**1.217,2**	**124,5**	**10,2**

Die Veränderung resultierte aus der teilweisen Inanspruchnahme der Rückstellung für das Starkregenereignis Mai 2018 i. H. v. 725,3 TEUR. Demgegenüber wurde eine Rückstellung für das Starkregenereignis Juli 2021 i. H. v. 849,8 TEUR neu gebildet.

Darüber hinaus enthält die Rückstellungsposition zum 31. Dezember 2021 offene Grundstücksankaufsverpflichtungen i. H. v. 135,4 TEUR sowie eine mögliche Rückzahlungsverpflichtung von Fördermitteln aufgrund des Verkaufes der Immobilie „Am Eichhäuschen 25/27“ i. H. v. 26,5 TEUR.

8.3.7 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind gemäß § 59 Nr. 53 SächsKomHVO Leistungsverpflichtungen der Kommune, die rechtlich erzwingbar sind und eine wirtschaftliche Belastung für sie darstellen. Der Wertansatz erfolgt gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 SächsKomHVO zum Erfüllungsbetrag der Verbindlichkeit.

Zum 31. Dezember 2021 weist die Vermögensrechnung der Stadt Plauen Verbindlichkeiten i. H. v. insgesamt 151.021,8 TEUR (Vorjahr: 86.235,2 TEUR) aus, die sich nach Arten wie folgt zusammensetzen:

Verbindlichkeiten	31.12.2021	Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	47.883,4	45.254,4	2.629,0	5,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.478,4	2.639,6	-161,2	-6,1
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	787,0	629,1	157,9	25,1
Sonstige Verbindlichkeiten	99.873,0	37.712,1	62.160,9	164,8
Summe	**151.021,8**	**86.235,2**	**64.786,6**	**75,1**

Der deutliche Anstieg der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ zum Stichtag 31. Dezember 2021 resultierte im Wesentlichen aus Zugängen im Zusammenhang mit bewilligten Fördermitteln für das Städtebauprojekt „ZUKUNFT LEBEN im Plauener Süden („Projekt Modellkommune“) i. H. v. 44.064,3 TEUR.

Der **prozentuale Anteil** der einzelnen Verbindlichkeiten stellt sich zum 31. Dezember 2021 wie folgt dar:

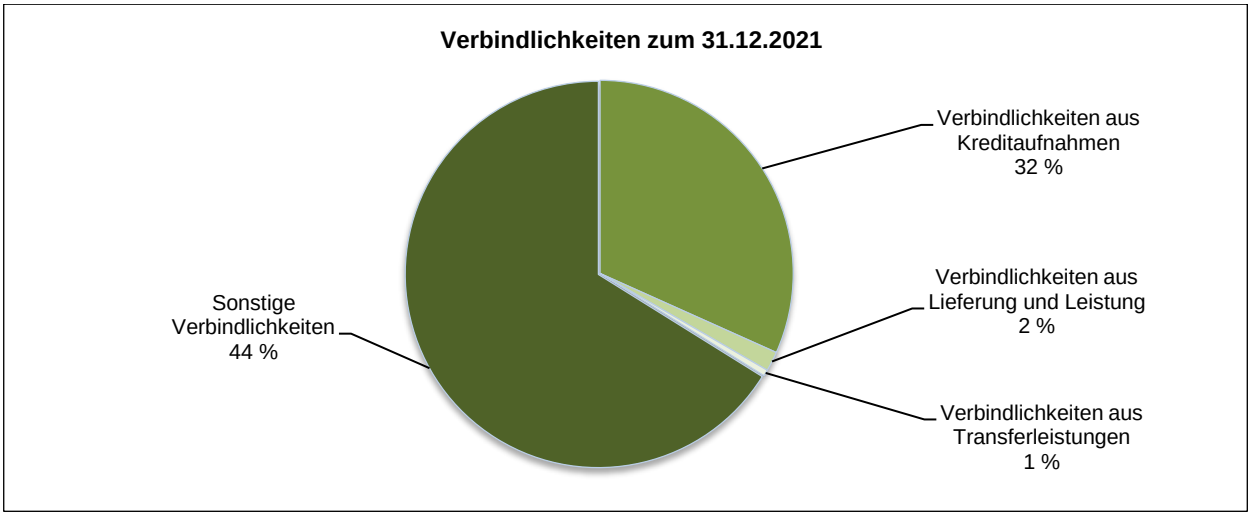

Als ein **Kriterium zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit** einer Kommune wird nach Punkt A. I. c) aa) VwV KomHWi die Verschuldung herangezogen. Eine hohe Verschuldung liegt demnach für kreisangehörige Gemeinden vor, wenn der Richtwert für die Verschuldung von 850 EUR je Einwohner erreicht oder überschritten ist.

Die Verschuldung der Gemeinde ist unter Einbeziehung von Kassenkrediten, Wertpapier- und Kreditschulden sowie den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und ausgewählten kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu ermitteln. Demnach liegt die zum 31. Dezember 2021 einzubeziehende **Verschuldung der Stadt Plauen** bei insgesamt 50.361,8 TEUR (2020: 47.894,0 TEUR).

Unter Berücksichtigung der nach § 125 SächsGemO maßgebenden Einwohnerzahl von 64.335 Einwohnern zum 30. Juni 2020 beträgt die **Verschuldung der Stadt Plauen je Einwohner** zum 31. Dezember 2021 folglich 782,81 EUR (2020: 738,83 EUR). Eine Überschreitung des Richtwertes i. H. v. 850,00 EUR lag somit nicht vor.

8.3.7.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Der in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 ausgewiesene Betrag „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“ hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.629,1 TEUR auf 47.883.4 TEUR erhöht.

Die Veränderungen im Haushaltsjahr 2021 stellen sich wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2020:	**45.254,4 TEUR**
Zugänge im Haushaltsjahr 2021:	
▪ Neuaufnahme aus Kreditermächtigung 2019	2.509,6 TEUR
▪ Neuaufnahme aus Kreditermächtigung 2020	3.395,4 TEUR
Zwischensumme Zugänge:	5.905,0 TEUR
Abgänge im Haushaltsjahr 2021:	
▪ ordentliche Tilgung Darlehen	2.856,4 TEUR
▪ ordentliche Tilgung ABM-Darlehen	1,2 TEUR
▪ Tilgung von Altschulden	14,5 TEUR
▪ Apl. (außerordentliche) Tilgung	403,9 TEUR
Zwischensumme Abgänge:	3.276,0 TEUR
Stand zum 31.12.2021:	**47.883,4 TEUR**

Im Haushaltsjahr 2021 wurde durch die Stadt Plauen eine Neukreditaufnahme i. H. v. insgesamt 5.905,0 TEUR vorgenommen.

Daneben lagen im Haushaltsjahr sowohl planungs- als auch abrechnungsseitig zwei Umschuldungen i. H. v. 1.031,4 TEUR sowie 2.330,7 TEUR vor.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2021 wurde die Tilgung von Altschulden durch die Wohnungsbaugesellschaft Plauen Land i. H. v.14,5 TEUR aufgeführt. Den im jeweiligen Jahr fälligen Kapitaldienst übernimmt unmittelbar die Wohnungsbaugesellschaft im Einvernehmen mit der Stadt Plauen und dem beteiligten Kreditinstitut. Der Kredit wird im Schuldenstand der Stadt Plauen geführt, Zins- und Tilgungsleistungen bleiben jedoch in der Finanzrechnung unberücksichtigt.

Die beiden letzten verbliebenen ABM-Darlehen wurden zum 31. Dezember 2021 komplett getilgt.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen der Stadt Plauen entwickelten sich seit 2017 wie folgt:

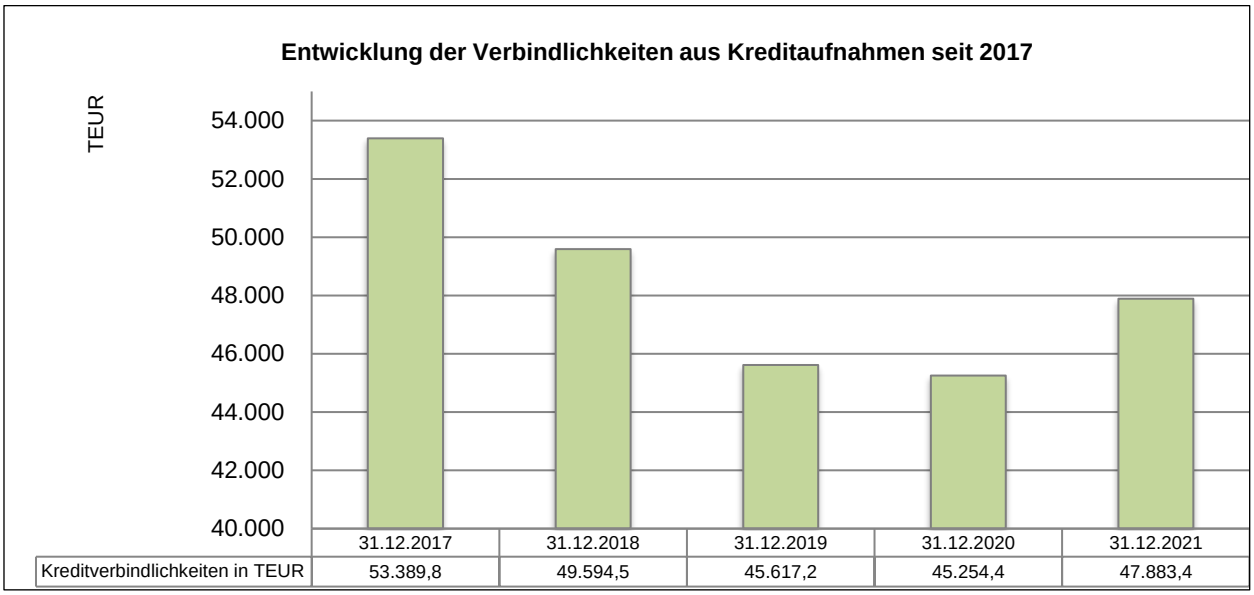

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Kreditverbindlichkeiten in TEUR	53.389,8	49.594,5	45.617,2	45.254,4	47.883,4

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt nach risikoorientierter Stichprobenprüfung der zum 31. Dezember 2021 durch die einzelnen Kreditinstitute vorgelegten Jahreskontoauszüge den in der Vermögensrechnung unter „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“ ausgewiesenen Betrag.

8.3.7.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 161,2 TEUR auf 2.478,4 TEUR. Diese Verbindlichkeiten resultierte zum überwiegenden Teil aus Leistungen, die für die Stadt Plauen bereits im Haushaltsjahr 2021 erbracht, jedoch noch nicht bezahlt wurden (Begleichung 2022).

8.3.7.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 157,9 TEUR auf 787,0 TEUR. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden bilanziert, wenn die Stadt ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat. Betroffen sind insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke ohne unmittelbare Erbringung einer Gegenleistung. Hierzu zählte im Haushaltsjahr 2021 vor allem die Betriebskostenumlage ZWAV i. H. v. 486,2 TEUR. Darüber hinaus sind 179,8 TEUR Gewerbesteuerumlagen in den Verbindlichkeiten enthalten. Im Anhang zum Jahresabschluss 2021 werden die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen aus Sicht des RPA ausreichend erläutert.

8.3.7.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem Vorjahr um 62.160,9 TEUR auf 99.873,0 TEUR. Als sonstige Verbindlichkeiten werden alle Leistungsverpflichtungen der Kommune erfasst, die keiner anderen Position zuzuordnen sind. Die Sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2021	Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich	97.755,0	35.523,9	62.231,1	175,2
darunter: Sonstige Verbindlichkeiten aus FöMi-Bewilligungsbescheiden	65.647,7	11.797,9	53.849,8	456,4
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Organmitgliedern und Mitarbeitern	38,3	0,8	37,5	4.687,5
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden	380,1	433,8	-53,7	-12,4
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	0,9	0,0	0,9	-
Weitere sonstige Verbindlichkeiten	1.698,7	1.753,6	-54,9	-3,1
Summe	**99.873,0**	**37.712,1**	**62.160,9**	**164,8**

Der deutliche Anstieg der Position „Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich“ zum Stichtag 31. Dezember 2021 resultierte im Wesentlichen aus Zugängen im Zusammenhang mit bewilligten Fördermitteln für das Städtebauprojekt „ZUKUNFT LEBEN im Plauener Süden („Projekt Modellkommune“) i. H. v. 44.064,3 TEUR sowie weiterer eingegangener, jedoch noch nicht abschließend verwendeter Fördermittel i. H. v. 8.373,3 TEUR. Abhängig vom Aktivierungsstand der jeweilig geförderten Maßnahme erfolgt eine Umbuchung der ausgewiesenen Fördermittelverbindlichkeit in die Bilanzposition „Passiver Sonderposten“.

Die sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber den Finanzbehörden resultieren im Wesentlichen aus der für den Monat Dezember noch abzuführenden Lohn- und Kirchensteuer i. H. v. 380,1 TEUR.

Darüber hinaus enthalten die weiteren sonstigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021 im Wesentlichen noch nicht zweckentsprechend verwendete Mittel aus Spenden, Stiftungen, Erbschaften und sonstigen Zuwendungen i. H. v. zusammen 1.327,3 TEUR, Verbindlichkeiten gegenüber kreditorischen Debitoren i. H. v. 197,8 TEUR sowie Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern i. H. v. 29,9 TEUR.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2021 werden entsprechende erläuternde Angaben aufgeführt. Die Ordnungsmäßigkeit der Bilanzposition wird bestätigt.

8.4 Anhang

Nach § 88 Abs. 2 SächsGemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung eine Einheit bildet. Dem Anhang sind nach § 88 Abs. 4 SächsGemO Anlagenübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen. Die in den Anhang aufzunehmenden Angaben normiert § 52 SächsKomHVO.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2021 der Stadt Plauen werden u. a. die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethode samt Begründung sowie ggf. ausgeübter Wahlrechte in Bezug auf die Erfassung und Bewertung sowie ihre wirtschaftlichen Auswirkungen vollständig erläutert.

Die vorgenommene Verrechnung von Fehlbeträgen mit dem Basiskapital, die aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen (sog. „Altvermögen“) entstanden, sowie die erforderlichen Angaben zum sog. „Umswitcheffekt“ (siehe Berichtsabschnitt 8.3.4), wurden im Anhang angemessen dargestellt.

Darüber hinaus kommt die Stadt Plauen der Erläuterungsnotwendigkeit hinsichtlich der Berichtigung der Eröffnungsbilanz und vorangegangener Jahresabschlüsse gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 SächsKomHVO ausreichend nach.

Die nach § 88 Abs. 4 SächsGemO dem Anhang beizufügenden Übersichten lagen vor.

Der den Jahresabschluss 2021 erweiternde Anhang enthält die nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen sowie der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung erforderlichen Angaben vollständig und richtig.

8.4.1 Anlagenübersicht

Die dem Anhang nach § 88 Abs. 4 Nr. 1 SächsGemO beizufügende Anlagenübersicht wurde unter Berücksichtigung von § 54 Abs. 1 SächsKomHVO ordnungsgemäß erstellt. Die Darstellung entspricht dem nach § 128 S. 1 Nr. 4 und S. 2 SächsGemO i. V. m. § 54 Abs. 4 SächsKomHVO zu verwendenden Muster 14 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys.

Es wurden ausgehend von den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2021, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zu- und Abschreibungen des Jahres 2021 sowie die gesamten Abschreibungen angegeben.

Die aufgeführten Buchwerte mit Stand zum 31. Dezember 2021 sind identisch mit den in der Vermögensrechnung in der Bilanzposition „Anlagevermögen“ ausgewiesenen Beträgen. Auffälligkeiten ergaben sich nicht. Erforderliche Korrekturen konnten nachvollzogen werden.

8.4.2 Forderungsübersicht

Die dem Anhang nach § 88 Abs. 4 Nr. 2 SächsGemO beizufügende Forderungsübersicht wurde unter Berücksichtigung von § 54 Abs. 2 SächsKomHVO ordnungsgemäß erstellt. Die Darstellung entspricht dem nach § 128 S. 1 Nr. 4 und S. 2 SächsGemO i. V. m. § 54 Abs. 4 SächsKomHVO zu verwendenden Muster 15 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys.

In der Forderungsübersicht wurde der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2021 unterteilt nach den Restlaufzeiten und Arten der Forderungen angegeben. Die Stadt Plauen verfügt zum 31. Dezember 2021 über Forderungen i. H. v. insgesamt 72.368,2 TEUR (Vorjahr: 18.274,1 TEUR). Dabei handelt es sich um

- öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen i. H. v. insgesamt 71.172,9 TEUR (Vorjahr: 16.721,5 TEUR) und
- privatrechtliche Forderungen i. H. v. insgesamt 1.195,3 TEUR (Vorjahr: 1.552,6 TEUR).

Bei den Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren handelte es sich im Wesentlichen um überfällige Gewerbesteuernachforderungen einschließlich aufgelaufener Zinsen i. H. v. insgesamt 62,7 TEUR sowie Forderungen aus einem Darlehen an die Wohnungsbaugesellschaft Plauen Land i. H. v. 253,3 TEUR.

Die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Beträge entsprechen denen der Forderungsübersicht.

8.4.3 Verbindlichkeitenübersicht

Die dem Anhang nach § 88 Abs. 4 Nr. 3 SächsGemO beizufügende Verbindlichkeitenübersicht wurde unter Berücksichtigung von § 54 Abs. 3 SächsKomHVO ordnungsgemäß erstellt. Die Darstellung entspricht dem nach § 128 S. 1 Nr. 4 und S. 2 SächsGemO i. V. m. § 54 Abs. 4 SächsKomHVO zu verwendenden Muster 16 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys.

Die Verbindlichkeitenübersicht enthält den Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2021, unterteilt nach Arten und Restlaufzeiten. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021 um 64.786,5 TEUR auf 151.021,8 TEUR erhöht.

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass die Stadt Plauen über Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von

- bis zu einem Jahr i. H. v. 103.165,1 TEUR (Vorjahr: 41.327,2 TEUR),
- von mehr als einem bis zu fünf Jahren i. H. v. 708,7 TEUR (Vorjahr: 1.125,7 TEUR)
- und von mehr als fünf Jahren i. H. v. 47.148,0 TEUR (Vorjahr: 43.782,3 TEUR)

verfügt.

Bei den Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren handelt es sich ausschließlich um Kredite für Investitionen vom privaten Kreditmarkt.

Die in der Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesenen Beträge stimmen mit der Vermögensrechnung, Bilanzposition „Verbindlichkeiten“, überein.

8.4.4 Übersicht über die Haushaltsermächtigungen

Entsprechend § 88 Abs. 4 Nr. 4 SächsGemO ist dem Anhang zum Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen. Grundlage für die Übertragbarkeit und Verfügbarkeit von Haushaltsermächtigungen bildet § 21 SächsKomHVO.

In Anlage 4 des Jahresabschlusses sind die für das folgende Jahr genehmigten Haushaltsermächtigungen (HHE) für Einzahlungen, Auszahlungen, Erträge und Aufwendungen ausführlich dargestellt.

Unsere stichprobenweise Prüfung, ob die Haushaltsermächtigungen der Auszahlungen auf noch nicht abgeschlossenen Zweckbestimmungen (z. B. Baumaßnahmen) bzw. noch offenen Rechnungen basierten, wurde bei nachfolgenden Maßnahmen durchgeführt:

INV-Nr.	Maßnahme	TEUR
Ergebnishaushalt		
18E-000030	Ausbau Gehweg Eugen-Fritsch-Straße	301,6
18E-000040	Abbruch Garagen Seehaus	145,0
20E-000019	Grundschulen - IT-AdminFöVO	86,6
Finanzhaushalt		
12-0000101	GS "Am Wartberg" Generalsanierung 2. BA	1.268,4
12-0000027	Sanierung und Umbau Nord-West-Flügel Rathaus	2.675,1
18-0000107	Kindertagesstätte (Elsteraue)	809,4

Hinsichtlich der Untersetzung der Beträge ergaben sich keine Beanstandungen.

8.5 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gemäß § 88 Abs. 1 S. 2 SächsGemO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern, der es Adressaten wie Politik und Bevölkerung ermöglicht, die wirtschaftliche Lage der Stadt Plauen zu beurteilen.

Nach § 53 Abs. 1 SächsKomHVO ist der Verlauf der Haushaltswirtschaft unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird. Hierfür sind die wichtigsten Ergebnisse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung darzustellen. Ferner sind erhebliche Planabweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz sowie deren Ursachen zu erläutern. Dies ermöglicht eine Beurteilung hinsichtlich der Einhaltung des Haushaltsplans und gibt Anhaltspunkte für zukünftige Planungen. Die Ausführungen sind um bedeutende Vorgänge zu ergänzen, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind. Die vorgenannten Informationen in ihrer Gesamtheit dienen als Grundlage zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt Plauen und erlauben eine Prognose der künftigen Entwicklung.

Der den Jahresabschluss 2021 erläuternde Rechenschaftsbericht beschreibt den Verlauf der Haushaltswirtschaft und stellt für die Ergebnis- und Finanzrechnung zusammenfassend die Ergebnisse, Planabweichungen sowie bei Erheblichkeit der Abweichung die hierfür ursächlichen Sachverhalte dar. Die Vermögensrechnung wird überblicksweise dargestellt; Ausführungen zu den einzelnen Positionen werden im Anhang zum Jahresabschluss erläutert. Die Ausführungen werden durch eine kennzahlengestützte Jahresabschlussanalyse zur Ertrags- und Aufwands-, Liquiditäts- und Finanzierungs- sowie Vermögens- und Kapitallage ergänzt, die Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Plauen im Zeitverlauf ermöglicht.

Gemäß § 72 Abs. 1 SächsGemO ist die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung und damit die dauernde Leistungsfähigkeit gesichert sind. Nach Buchstabe A Ziffer I Nr. 1 VwV KomHWi kann die dauernde Leistungsfähigkeit regelmäßig als gesichert angesehen werden, wenn im fünfjährigen Finanzplanungszeitraum die Aufwendungen durch Erträge gedeckt werden und die Kommune darüber hinaus in der Lage ist, einen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, welcher der ordentlichen Tilgung sowie dem ordentlichen Tilgungsanteil für kreditähnliche Rechtsgeschäfte entspricht.

Im Berichtsjahr 2021 überstiegen die Erträge die Aufwendungen. Ferner konnte die Stadt Plauen Nettoinvestitionsmittel erwirtschaften; der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit überstieg den Betrag der ordentlichen Kredittilgung. Auch unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsermächtigungen, deren Inanspruchnahme frühestens zum Jahresabschluss 2022 aufgezeigt wird, konnte die ordentliche Tilgung noch ausreichend aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden.

Hinsichtlich der Einschätzung zur Leistungsfähigkeit im mittelfristigen Planungszeitraum verweist der Rechenschaftsbericht auf die Bedeutung der Einnahmeseite, insbesondere der Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz sowie der Steuereinnahmen der Stadt Plauen, die von der konjunkturellen Entwicklung beeinflusst und folglich Planungsunsicherheiten unterliegen. Ausgabenseitige Herausforderungen beschreibt der Bericht beispielsweise in Bezug auf die Liquiditätssicherung der Plauener Straßenbahn GmbH, die Kulturfinanzierung sowie die Bau- und Energiepreise.

Aus dem Bescheid zur Genehmigung des Doppelhaushaltes der Stadt Plauen für die Jahre 2021/2022 gibt der Rechenschaftsbericht die Einschätzung der Rechtsaufsichtsbehörde wieder, dass es Anhaltspunkte für eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit gibt. Um eine Finanzierbarkeit des umfangreichen Leistungsangebots, der geplanten Investitionen und deren Folgekosten zu gewährleisten, sei dauerhaft zu prüfen, inwieweit der Aufgabenumfang noch vertretbar ist, ohne die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Plauen zu überfordern.

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 SächsKomHVO soll der Rechenschaftsbericht die Erreichung der wesentlichen Ziele in der abgelaufenen Rechnungsperiode darstellen und gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 SächsKomHVO über den Stand der Erfüllung der kommunalen Aufgaben berichten. Die Ausführungen im Rechenschaftsbericht verbinden diese Anforderungen und knüpfen hinsichtlich der Ziele an die Leitlinien und Strategiefelder des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (InSEK) an. Bezüglich der Aufgabenerfüllung wird eingeschätzt, dass die vom Stadtrat beschlossenen Aufgaben im Haushaltsjahr 2021 grundsätzlich vollumfänglich realisiert wurden. Als einen ebenso das Haushaltsjahr 2021 prägenden Sachverhalt wird die Auswahl der Stadt Plauen als Modellkommune unter Förderung des Städtebauprojekts „ZUKUNFT LEBEN im Plauener Süden“ und die damit verbundenen Beschlüsse angeführt.

Bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 vertrat das Rechnungsprüfungsamt die Auffassung, dass die von § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsKomHVO vorgesehene Darstellung zur Zielerreichung und dem Stand der Aufgabenerfüllung an wesentliche Ziele und Strategien anknüpft, beispielsweise aus einem Leitbild zu den Handlungsfeldern Bildung, Finanzen, Freizeit, Soziales, Tourismus, Umwelt, Wirtschaft sowie Wohnen etc., und die qualitative und quantitative Definition hierzu formulierter Ziele voraussetzt. Zwischenzeitlich wurde eine Arbeitsgruppe der Verwaltung zur Erarbeitung eines solchen Leitbildes eingerichtet. Die Beratungen hierzu waren zum Ende unserer Jahresabschlussprüfung 2021 noch nicht abgeschlossen.

Nach dem Schluss des Berichtsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 SächsKomHVO im Rechenschaftsbericht darzustellen sind, bezogen sich vorliegend auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie, beispielsweise hinsichtlich des Einkommenssteueraufkommens, sowie des Ukraine-Kriegs und den damit einhergegangenen massiven Kostensteigerungen bei Energie- sowie Baupreisen. Diese Auswirkungen sind gleichermaßen den Risiken zuzurechnen, die nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 SächsKomHVO zusammen mit den zu erwartenden positiven Tendenzen von Bedeutung im Bericht darzulegen sind. Positive Tendenzen werden der Stadtentwicklung auf Grund der Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts sowie des Städtebauprojekts „ZUKUNFT LEBEN im Plauener Süden“ zugeschrieben. Die mit den Investitionsvorhaben verbundenen Folgekosten und die damit einhergehende finanzielle Belastung der Stadt Plauen stellt gleichermaßen ein mögliches Risiko dar.

Als weiteres bedeutsames Risiko beschreibt der Rechenschaftsbericht die veränderte Berechnung der Schlüsselzuweisungen, die ab dem Haushaltsjahr 2021 zu einer Reduzierung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen der Stadt Plauen führt. Risiken werden ebenso im Zusammenhang mit den umfangreichen städtischen Baumaßnahmen, auf Grund eines zu erwartenden Investitionsstaus im Straßenbau, möglicher Folgeinvestitionen und -kosten im Bereich der Digitalisierung sowie zur Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs und der kulturellen Aufgaben, insbesondere der Kulturumlage, zutreffend ausgeführt.

Im Rechenschaftsbericht ist ferner gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 SächsKomHVO eine Auswertung der für die Schlüsselprodukte gesetzten Leistungsziele anhand der zur Messung der Zielerreichung gebildeten Kennzahlen darzustellen. Hierfür wurden die Teilrechnungen um eine Kurzbeschreibung des Schlüsselprodukts, die Ziele des Haushaltsjahres 2021 und deren Umsetzung sowie die Leistungen und Kennzahlen des Berichtsjahres 2021, einschließlich einer Abweichungsbetrachtung zum Plan, und den Werten der beiden Vorjahre ergänzt.

Entsprechend § 88 Abs. 3 SächsGemO sind am Schluss des Rechenschaftsberichts Angaben für den Oberbürgermeister und die Fachbedienstete für das Finanzwesen sowie die Ratsmitglieder zur Mitgliedschaft in Kontrollgremien und von der Vorschrift definierten Organen aufgeführt. Diese Angaben sollen Verflechtungen des vorgenannten Personenkreises mit Wirtschaftsbereichen und gemeindlichen Einrichtungen offenbaren.

Die Prüfung dieser Angaben durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte ausschließlich hinsichtlich der Berücksichtigung der Veränderung im Amt des Oberbürgermeisters sowie der im Jahr 2021 vom Stadtrat gefassten Beschlüsse, welche mit der Änderung der Zusammensetzung des Stadtrates in Verbindung stehen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021 der Stadt Plauen den gesetzlichen Anforderungen nach § 88 Abs. 2 S. 2 SächsGemO i. V. m. § 88 Abs. 3 SächsGemO, § 53 SächsKomHVO entspricht. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Plauen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

9 PRÜFUNGSVERMERK UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung erteilt das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Plauen den folgenden **uneingeschränkten** Prüfungsvermerk:

Prüfungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Plauen - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021, der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang - örtlich geprüft. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt den Rechenschaftsbericht der Stadt Plauen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 örtlich geprüft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters und der Fachbediensteten für das Finanzwesen.

Nach Beurteilung aufgrund der bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- wurde(n) im Rahmen der Aufstellung des **Jahresabschlusses** einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen
  - bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren,
  - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt,
  - das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen.
- vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung **ein den tatsächlichen Verhältnissen** entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Plauen.
- vermittelt der **Rechenschaftsbericht** insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über den Verlauf der Haushaltswirtschaft und von der Lage der Stadt Plauen unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorgenommen.
- wurde der **Haushaltsplan** eingehalten.

Das Rechnungsprüfungsamt erklärt, dass die örtliche Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Der Prüfungsvermerk wird ohne Einschränkungen erteilt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Das Rechnungsprüfungsamt hat die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes nach § 104 Abs. 1 SächsGemO und unter Berücksichtigung der SächsKomPrüfVO vorgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt nach pflichtgemäßer Prüfung, den Jahresabschluss der Stadt Plauen zum 31. Dezember 2021 und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in der vorliegenden Form durch den Stadtrat gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO feststellen zu lassen.

Plauen, 28. September 2023

Stadt Plauen
- Rechnungsprüfungsamt -

Martin Scheibner
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Anlagen

zum Bericht Nr. 14.20.00/3

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2021

der Stadt Plauen

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

Anlage 1	Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2021
Anlage 2	Verwaltungsgliederungsplan zum 31. Dezember 2021
Anlage 3	Bericht über die Kassenprüfung (§ 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO)
Anlage 4	Bericht über die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände (§ 106 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO)
Anlage 5	Bericht über die technische Prüfung (§ 106 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SächsGemO)
Anlage 6	Übersicht über die weiteren Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes 2021

Anlage 1 - Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2021

Vermögensrechnung (Bilanz) 31. Dezember 2021

Aktivseite	Haushaltsjahr	Vorjahr
	in EUR	
1. Anlagevermögen	**583.454.455,84**	**579.962.480,85**
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	**208.092,84**	**280.302,92**
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	**21.665.266,05**	**23.498.379,38**
c) Sachanlagevermögen	**357.730.108,89**	**355.110.559,59**
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	33.365.222,98	31.386.760,76
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	109.309.261,24	106.380.383,04
cc) Infrastrukturvermögen	179.610.421,90	182.335.467,86
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	221.187,70	288.973,45
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	2.095.527,10	2.110.682,12
f f) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	6.871.687,22	6.850.966,93
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	3.753.882,00	2.751.340,30
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	22.502.918,75	23.005.985,13
d) Finanzanlagevermögen	**203.850.988,06**	**201.073.238,96**
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	133.667.290,92	133.864.230,21
bb) Beteiligungen	50.740.235,30	48.248.000,08
cc) Sondervermögen	19.443.461,84	18.961.008,67
dd) Ausleihungen	0,00	0,00
ee) Wertpapiere	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	**110.177.976,58**	**44.802.738,68**
a) Vorräte	**2.048.606,45**	**1.055.054,02**
b) Öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	**71.172.852,00**	**16.721.463,96**
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	**1.195.311,38**	**1.552.639,24**
d) Liquide Mittel	**35.761.206,75**	**25.473.581,46**
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**111.247,39**	**137.693,77**
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	**0,00**	**0,00**

Passivseite	Haushaltsjahr	Vorjahr
	in EUR	
1. Kapitalposition	**389.446.433,35**	**380.890.914,10**
a) Basiskapital	**339.350.008,51**	**341.637.593,14**
darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	120.873.754,81	120.873.754,81
b) Rücklagen	**50.096.424,84**	**39.253.320,96**
aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	42.226.633,91	31.865.115,58
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	13.204.229,58	10.294.751,30
bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	7.869.790,93	7.388.205,38
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 der SächsKomHVO	4.036.024,79	4.027.918,44
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c) Fehlbeträge	**0,00**	**0,00**
aa) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren		
bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
2. Sonderposten	**149.686.216,25**	**154.396.283,73**
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	**145.622.206,37**	**150.225.863,10**
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	**110.002,87**	**114.193,45**
c) Sonderposten für den Gebührenausgleich	**0,00**	**0,00**
d) Sonstige Sonderposten	**3.954.007,01**	**4.056.227,18**
3. Rückstellungen	**3.589.271,74**	**3.380.475,53**
a) Rückstellungen für Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	**732.931,66**	**747.937,28**
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	**0,00**	**0,00**
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstigen Umweltschutzmaßnahmen	**0,00**	**0,00**
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG	**0,00**	**0,00**
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	**34.258,13**	**8.258,13**
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	**1.302.228,23**	**1.258.396,25**

Aktivseite	Haushaltsjahr	Vorjahr	Passivseite	Haushaltsjahr	Vorjahr
	in EUR			in EUR	
			g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	67.000,00	67.000,00
			h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	111.144,99	81.705,32
			i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
			j) Sonstige Rückstellungen	1.341.708,73	1.217.178,55
			4. Verbindlichkeiten	151.021.758,47	86.235.239,94
			a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
			b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	47.883.425,38	45.254.365,56
			c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.478.375,34	2.639.601,91
			e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	787.003,21	629.121,13
			f) Sonstige Verbindlichkeiten	99.872.954,54	37.712.151,34
			5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
Summe Aktiva	693.743.679,81	624.902.913,30	Summe Passiva	693.743.679,81	624.902.913,30

Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre (siehe Anhang):

* in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	7.020.444,34
* in das Jahr 2022 übertragene Haushaltsermächtigungen	
- Aufwendungen	6.506.847,60
- Erträge	4.320.828,52
- Auszahlungen	32.221.583,78
- Einzahlungen	26.520.137,54

28.09.2023
Datum, Unterschrift

Stadt Plauen
Der Oberbürgermeister

Anlage 2 - Verwaltungsgliederungsplan zum 31. Dezember 2021 gültig

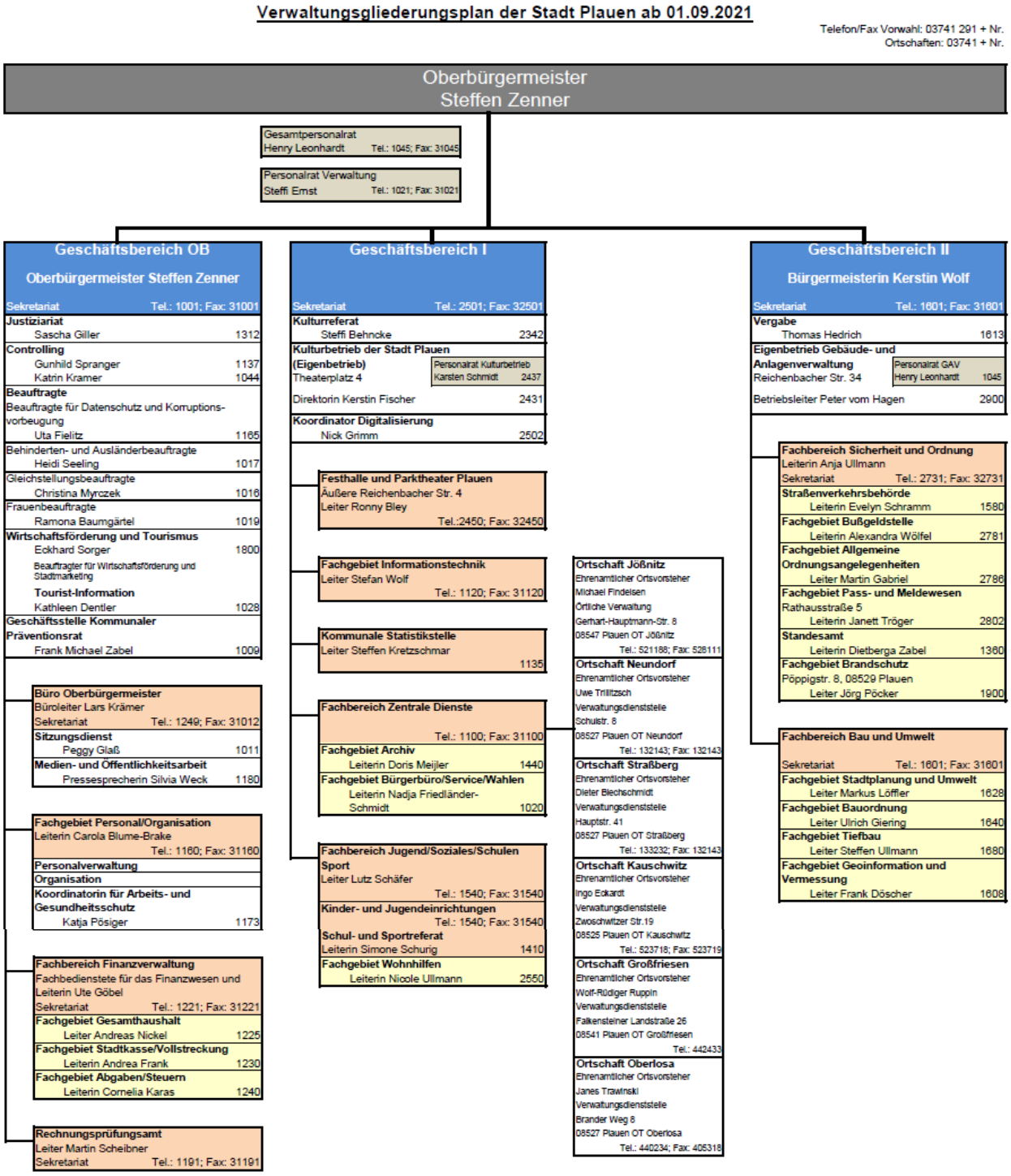

Anlage 3 - Bericht über die unvermutete Kassenprüfung 2021 (§ 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO)

Am Ende des Jahres fand eine Kassenprüfung der Stadtkasse sowie der dazugehörigen Vertretungskasse (Handvorschuss) durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen statt.
Es wurde geprüft, ob die Kassenvorgänge mit den Grundsätzen der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung übereinstimmen. Insbesondere, ob

- die Dienstanweisungen Anwendung fanden,
- Zahlstellen, Einzahlungs- bzw. Auszahlungskassen eingerichtet und Wechselgeldvorschüsse ausgezahlt wurden,
- Vorschüsse unverzüglich abgerechnet worden sind,
- die neueingeführte Webkasse ordnungsgemäß funktioniert,
- die Trennungsprinzipien beachtet wurden,
- die Regelungen zum Einsatz der Kreditkarte eingehalten wurden und
- Tagesabschlüsse entsprechend erstellt werden.

Es wurde der Kassen-Ist-Bestand ermittelt, der sich aus den Zahlungsverkehrskonten und den Bargeldbeständen der Kasse ergab. Der tatsächliche Bestand auf den Konten wurde anhand der vorliegenden Kontoauszüge geprüft und der Kontostand unter Einbeziehung möglicher Schwebeposten abgestimmt. Anschließend wurde der buchmäßige Kassenbestand, der Kassen-Soll-Bestand, anhand der Übersichten über die Buchungsbestände ermittelt.

Im Rahmen unserer Prüfung wurde stichprobenartig überprüft, ob

- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, insbesondere die Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig eingegangen oder geleistet und Verwahrgelder sowie Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
- die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
- verwahrte Wertgegenstände und andere von der Kasse verwahrte oder verwaltete Gegenstände vorhanden sind und ordnungsgemäß aufbewahrt werden,
- die Kassensicherheit gewährleistet war sowie
- die Kassengeschäfte im Übrigen ordnungsgemäß erledigt werden.

Zusätzlich zur vorgenannten Kassenprüfung wurden die Sonderkassen der beiden Eigenbetriebe ohne Einzahlungskassen geprüft.

Die Bestände an Bargeld bzw. Wertvordrucken und Belegen stimmten mit dem Buchungssystem überein.

Die Überprüfungen ergaben keine wesentlichen Beanstandungen.

Anlage 4 - Bericht über die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände (§ 106 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO)

1. Prüfungsgrundlagen

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.03.2018, in der Fassung vom 30.12.2020
- Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) vom 10.12.2013, in der Fassung vom 17.08.2019
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) vom 26.01.2005, in der Fassung vom 01.01.2018
- Sächsische Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO) vom 25.10.2011, in der Fassung vom 01.01.2018
- Dienstanweisung Inventurrichtlinie der Stadtverwaltung Plauen (InvRL) in Kraft ab 01.01.2020

2. Prüfungsansatz

Die Prüfung des Nachweises von Vorräten und Vermögensbeständen einer Kommune gehört gemäß § 106 Abs. 1 SächsGemO zu den erweiterten Aufgaben eines örtlichen Rechnungsprüfungsamtes.

Hierbei bestimmt § 17 SächsKomPrüfVO, dass in regelmäßigen Abständen zu prüfen ist, ob

- Inventuren ordnungsgemäß durchgeführt und das Inventar über das bewegliche und unbewegliche Vermögen ordnungsgemäß geführt werden sowie
- die verzeichneten beweglichen Sachen tatsächlich vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, in wieweit die Grundsätze der Vermögensverwaltung gemäß § 89 SächsGemO eingehalten werden.

3. Vorräte

Vorräte sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke oder der Haltung von Fahrzeugen gehören, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung in Betriebszweigen der Verwaltung bestimmt sind und zum späteren Verbrauch gelagert werden. Typisches Verbrauchsgut ist das Streugut für den Straßenwinterdienst. Da die Winterdienstleistungen dem EigB GAV Betriebsteil Straßenbauhof übertragen wurden, wird dieses Verbrauchsgut im Wirtschaftsplan des EigB GAV entsprechend veranschlagt und ist somit nicht Bestandteil des städtischen Haushalts.

Zu den Vorräten zählen weiterhin sonstige Vermögensgegenstände, für die eine konkrete Veräußerungsabsicht besteht und die daher dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind.
Im städtischen Haushalt werden diese gemäß des Kommunalen Kontenrahmens (VwV KomHSys - Anlage 3) über die Kontenart *084 - Waren und sonstige zur Veräußerung bestimmte Vermögensgegenstände* dargestellt.

Im HHJ 2020 waren unter der Kontengruppe 08 - Vorräte ausschließlich Buchungen zu Grundstücksverkäufen enthalten. Das RPA berichtet in den jährlichen Prüfungen der städtischen Jahresabschlüsse (im Schlussbericht zur JA-Prüfung des HHJ 2018 unter Pkt. 8.3.2.1) zu den Vorräten, weshalb in diesem Bericht hierauf nicht weiter eingegangen wurde.

4. Inventarisierung von Vermögensgegenständen

Die Inventurrichtlinie der Stadtverwaltung Plauen (InvRL, in Kraft getreten am 01.01.2020) bildet die Grundlage zur Erfassung und Inventarisierung von Vermögensgegenständen sowie die Abbildung nichtbilanzierter Güter. Sie gilt für alle Organisationseinheiten der Stadt Plauen (ohne Eigenbetriebe).

Nach Pkt. 2.2 (Umfang der Inventur) der InvRL soll die Erfassung von beweglichen Gegenständen des Sachanlagevermögens im Bestandsverzeichnis der Stadt Plauen ab einem Anschaffungswert, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, der im Einzelnen 150,00 EUR beträgt, erfolgen. Weiterhin sind laut InvRL alle Einrichtungsgegenstände und elektrischen Geräte, unabhängig von den festgelegten Wertgrenzen, im Bestandsverzeichnis zu erfassen.

Nicht aufzunehmen sind hierbei u. a.

- Kunst am Bau,
- Gardinen, Wandkarten, Spiegel, Vorhänge, Rollos, Jalousien, Decken- und Wandlampen, Waschbecken, Papierkörbe in oder an Gebäuden, Festnetztelefone, Taschenrechner und sonstiges Büromaterial sowie
- mobile Wechseldatenträger, Ladegeräte, Haushalts- und Küchenkleingeräte.

5. Inventur über die vorhandenen Vermögensgegenstände

Im Rahmen der Erfassung städtischer materieller Vermögensgegenstände ist eine körperliche Inventur durchzuführen (Pkt. 2.2 InvRL). Die hierbei erfassten Daten sind im Anschluss durch die Inventurleitung zu prüfen und in die Inventarisierungssoftware zur Weiterverarbeitung zu übertragen.

Nach Pkt. 2.5 (Durchführung von Inventuren) der InvRL soll bei Anwendung des Buchinventurverfahrens eine körperliche Erfassung aller beweglichen Vermögensgegenstände in einem Intervall von 5 Jahren durchgeführt werden. Bei unbeweglichen Vermögensgegenständen darf das Intervall bis zu 10 Jahre betragen. Bei Festwertbewertungen i. S. v. § 34 (2) SächsKomHVO soll in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgen.

Die Vorgehensweise der Inventur ist im Inventurprotokoll zu belegen. Die Ergebnisse der Inventur sind zu dokumentieren (Pkt. 2.6 InvRL).
Gemäß § 35 Abs. 2 SächsKomHVO soll das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme bei körperlichen beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens fünf Jahre und bei körperlichen unbeweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zehn Jahre nicht überschreiten. Die erstmalige Frist beginnt mit dem Datum der erstmaligen körperlichen Inventur.

„Beginn der Frist mit letzter körperlicher Inventur ≠ Stichtag Eröffnungsbilanz“ (vgl. Skript zum Doppik-Workshop beim SSG mit dem Thema „Nach der Inventur ist vor der Inventur“ vom 07.06.2016)

*„Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz wird eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme der körperlichen Vermögensgegenstände **voraus**gesetzt. Dies bedeutet aber nicht zwingend eine körperliche Bestandsaufnahme am Stichtag der Eröffnungsbilanz. Dies wäre aus Zeitgründen wohl auch kaum realistisch. Die körperliche Bestandsaufnahme wird vor dem Eröffnungsbilanzstichtag vorgenommen und auf diesen fortgeschrieben.“* (vgl. „Kommentar Kommunalhaushaltsrecht Sachsen“ zu § 34 SächsKomHVO).

Das Datum der erstmaligen körperlichen Inventur ist ausschlaggebend für das Datum der körperlichen Folgeinventur.

Das RPA prüfte in einer Stichprobe ausgewählte Inventurprotokolle bezüglich Einhaltung der InvRL im Rahmen von stattgefundenen Inventuren. Diese Stichprobe gliederte sich in zwei Gruppen.

In einer ersten Gruppe wurden Inventurprotokolle der Anlagesachgruppen 123001 (Drucker) bis 125017 (Switch) auf Ordnungsmäßigkeit geprüft. Hierzu gehörten die Protokolle zu den Inventurterminen nachfolgender Anlagenstandorte:

Anlagenstandort (Standort-Nr.)	Inventurtermin
GS Herbart-Schule (220100)	14.04.2020
GS Herbart-Schule (220100)	15.10.2020
OS Friedens (221400)	10.02.2020
GS Rückert (+ Hort) (222500)	15.11.2016
GS Rückert (+ Hort) (222500)	06.11.2019
Festhalle (230900)	07.05.2020
Festhalle (230900)	31.07.2020

In einer weiteren Gruppe wurden zu den ausgewählten Anlagenummern der Anlagesachgruppen 305002 (Baracke/ Bungalow) bis 305049 (Buswartehalle), 304015 (Parkscheinautomaten) und 307001 (Straßen) die Inventurprotokolle auf Ordnungsmäßigkeit geprüft. Hierzu zählten:

Anlagen-Nr.	Objekt / Beschreibung
00050146 - 00050147	Sportanlage Lindentempel
00050210	Feuerwehrgerätehaus Zwoschwitz neu - Gebäude
00050288	Dobenaustraße 9 - Verwaltungsgebäude
00050228	Dreifeldersporthalle Wieprechtstraße
00050176	Pfaffengut - Wohnhaus mit Anbau
00112795	Buswartehalle OT Meßbach
00060018 - 00060019	Alleestraße
00062970 - 00062981	Wilhelm-Külz-Straße
00063098 - 00063104	Badestraße
00112823	Parkscheinautomat Straßberger Tor
00112845	Parkscheinautomat Hans-Löwel-Platz

6. Feststellungen zu erforderlichen Folgeinventuren

Die Inventurprotokolle aus der Stichprobe beider Gruppen erfüllten die Anforderungen der Anlage 3 zur InvRL. Laut der vorliegenden Protokolle bestanden die Aufnahmeteams aus jeweils zwei Personen. Damit wurde das 4-Augen-Prinzip gewahrt und Pkt. 1.4.3 der InvRL entsprochen.

Wie unter Pkt. 5 dieses Berichtes schon erwähnt, beginnt die Frist bis zu einer Folgeinventur mit dem Datum der bereits statt gefundenen körperlichen Inventur.

Das RPA prüfte daraufhin zu den ausgewählten Anlagenummern (vgl. nachfolgende Übersicht), inwieweit die Einhaltung der in § 35 Abs. 2 SächsKomHVO vorgeschriebenen Fristen berücksichtigt wurden.

Objekt / Beschreibung	letzte Inventur / Anlagedatum	Frist lt. § 35 Abs. 2 SächsKomHVO [Jahre]	spät. Termin einer Folgeinventur
Sportanlage Lindentempel	26.10.2020	10	26.10.2030
Feuerwehrgerätehaus Zwoschwitz neu - Gebäude	01.01.2008	10	01.01.2018
Dobenaustraße 9 - Verwaltungsgebäude	01.01.2008	10	01.01.2018
Dreifeldersporthalle Wieprechtstraße	01.10.2007	10	01.10.2017
Pfaffengut - Wohnhaus mit Anbau	01.01.2008	10	01.01.2018
Buswartehalle OT Meßbach	01.12.2010	10	01.12.2020
Alleestraße	01.01.2008	10	01.01.2018
Wilhelm-Külz-Straße	01.01.2008	10	01.01.2018
Badestraße	01.01.2008	10	01.01.2018
Parkscheinautomat Straßberger Tor	26.03.2010	10	26.03.2020
Parkscheinautomat Hans-Löwel-Platz	18.06.2010	10	18.06.2020

Aus der vorangegangenen Übersicht ist zu erkennen, dass Objekte mit orange und gelb gekennzeichneten Terminen für eine Folgeinventur überfällig sind.

7. Berücksichtigung des internen Kontrollsystems (IKS)

In Anlehnung an InvRL gab es im Ergebnis der durchgeführten Prüfungshandlungen bezüglich des Aufbaus und der Funktion des internen Kontrollsystems grundsätzlich keine Beanstandungen. Das bei der Inventur praktizierte Vier-Augen-Prinzip stellt einen wichtigen detektiven und präventiven Kontrollbaustein dar, welcher zur Verhinderung von wesentlichen Fehlern im Inventurablauf beitragen kann.

Aus Sicht des RPA könnte vor einem Abgang von IT-Anlagen und Zubehör nachgeordneter Einrichtungen ein Bestätigungsvermerk (Stempel, E-Mail, Fabasoft-Workflow) seitens des FG Informationstechnik oder des Koordinators für Digitalisierung das interne Kontrollsystem sicherer ausgestalten.

Aufgrund der derzeitigen pandemischen Lage verzichtete das RPA auf eine Vor-Ort-Stichprobe.

8. Empfehlungen

Anlagegüter, bei denen eine Folgeinventur überfällig ist, sollten einer zeitnahen Inventur unterzogen werden.

Vor einem Abgang bzw. einer Verschrottung von IT-Anlagen und deren Zubehör nachgeordneter Einrichtungen sollte jeweils ein Bestätigungsvermerk (Stempel, E-Mail, Fabasoft-Workflow etc.) vom FG Informationstechnik oder dem Koordinator für Digitalisierung eingeholt und an die Anlagenbuch-haltung übermittelt werden. Eine Ergänzung der InvRL wäre in diesem Zusammenhang angebracht.

Um eine schriftliche Stellungnahme durch den FB Finanzverwaltung wird bis zum **27.08.2021** gebeten.

Plauen, den 17.06.2021

gez. Martin Scheibner
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
(Unterschrift liegt im Original vor)

Verteiler:
Oberbürgermeister
Bürgermeister GB I
FB Finanzverwaltung
Rechnungsprüfungsamt

Anlage 5 - Bericht über die technische Prüfung 2021 (§ 106 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SächsGemO)

Die Prüfung im technischen Bereich gliederte sich im Haushaltsjahr 2021, wie auch in den Vorjahren, in die

- Vergabeprüfung einschließlich Nachtragsprüfung (gemäß § 106 Abs. 2 SächsGemO) von Bauleistungen nach VOB/A, Lieferungen und Dienstleistungen nach VgV/VOL sowie freiberuflichen Leistungen,
- Schlussrechnungsprüfung (gemäß § 104 SächsGemO i. V. m. § 6 SächsKomPrüfVO) von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie
- begleitende Prüfungen über die Leistungsausführung vor Ort im Rahmen thematischer Prüfungen,

deren Grundlage der jährliche Prüfungsplan bildet.

Vergabeprüfung

Gemäß § 4 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung i. V. m. Pkt. 6 der „Dienstanweisung für die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Stadt Plauen“ (DA Vergabe) sind alle Verwaltungsbereiche der Stadt Plauen verpflichtet, dem RPA vor Vergabe von Leistungen die Unterlagen zwecks Prüfung vorzulegen. Dies betrifft in Abhängigkeit vom Auftragswert (netto)

- Aufträge von Bauleistungen (VOB) ab 10,0 TEUR,
- Aufträge von Lieferungen und Dienstleistungen (VgV/VOL) ab 5,0 TEUR sowie
- Aufträge von freiberuflichen Leistungen ab 5,0 TEUR.

Die Vergabeprüfung erfolgte jeweils vor Auftragserteilung nach geltendem Vergaberecht, d. h. nach GWB - Vierter Teil, VgV, SächsVergabeG, VOB, VOL und der DA Vergabe. Bei freiberuflichen Leistungen wurden außerdem die Honorarvereinbarungen anhand der Leistungsbilder und Vergütungsregelungen der HOAI zur Prüfung herangezogen.

Der Gesamtwertumfang zur Vergabeprüfung stellte sich im Berichtsjahr sowie den vier zurückliegenden Jahren wie folgt dar.

Entwicklung des Gesamtwertes der geprüften Vergaben von 2017 bis 2021

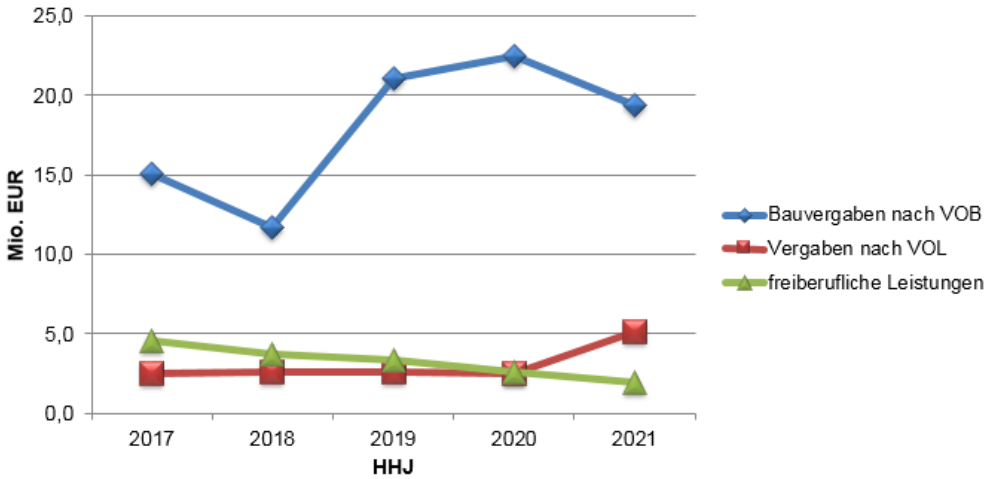

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Anzahl geprüfter Vorgänge (Bauvergaben nach VOB, sonstige Vergaben nach VgV/VOL und freiberufliche Leistungen) des Berichtsjahres im Vergleich zu Vorjahren. Die Prüfung der Vergaben bezog sich hierbei nur auf die durch die Vergabestelle, Fachgebiete und den EigB GAV bearbeiteten Vorgänge.

Entwicklung der Vergabeprüfung von 2017 bis 2021

	2017	2018	2019	2020	2021
Aufträge nach VOB	180	165	128	177	172
davon nach EU-weiten Verfahren	18	25	12	40	36
davon nach Öffentlichen Ausschreibungen	42	38	58	51	51
davon nach Beschränkten Ausschreibungen	44	38	16	39	24
davon nach Freihändigen Vergaben	46	39	22	31	29
davon Nachträge	30	25	20	16	32
entspricht Gesamtauftragskosten (Mio. EUR)	*15,5*	*11,7*	*21,1*	*22,5*	*19,4*
Aufträge nach VgV/VOL	48	48	34	53	49
davon nach EU-weiten Verfahren	10	6	6	10	6
davon nach Öffentlichen Ausschreibungen	16	17	12	11	16
davon nach Beschränkten Ausschreibungen	0	1	0	2	2
davon nach Freihändigen Vergaben	22	24	16	28	24
davon Nachträge	0	0	0	2	1
entspricht Gesamtauftragskosten (Mio. EUR)	*2,5*	*2,6*	*2,6*	*2,5*	*5,1*
Aufträge für freiberuflichen Leistungen	210	136	154	114	87
entspricht Gesamtauftragskosten (Mio. EUR)	*4,6*	*3,7*	*3,3*	*2,6*	*1,9*

Ein leichter Rückgang des Prüfungsumfanges von Bau- und sonstigen Vergaben ist im Vergleich zum vorangegangenen Jahr aus o.g. Tabelle erkennbar. Gleiches gilt für den Vergabewertumfang von Bauvergaben, welcher im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig war.

Prüfungsobjekte zum Vergabeverfahren waren u.a. bei den

- Bauvergaben (VOB) das Los 2 zum Gewerbegebiet Oberlosa (Teil 1) die Regenwasserableitung und Schmutzwasserbehandlung (1.428,0 TEUR),
- Lieferungen und Dienstleistungen (VgV/VOL) die Lieferung und Montage interaktiver Anzeigetechnik im Rahmen des Digitalpaktes Schulen (920,6 TEUR) sowie
- Verträgen für freiberufliche Leistungen der Honorarvertrag zum Modellvorhaben Zukunft Leben im Plauener Süden (58,0 TEUR).

Vergaben nach VOB und VgV/VOL

Schwerpunkte in der Vergabeprüfung waren u. a.:

- Auftragsanzeige, Vorprüfung durch Finanzverwaltung, buchungstechnische Zuordnung
- Begründung der Vergabeart bei Abweichung von der öffentlichen bzw. beschränkten Ausschreibung (§ 3a VOB/A, § 3 VOL/A, § 4 SächsVergabeG)
- Berücksichtigung der DA Vergabe
- Nachweis der Eignung der Bieter (§ 6a VOB/A, § 6 VOL/A)
- Niederschrift über Öffnung der Angebote (§ 14 VOB/A / § 14 VOL/A)

- Prüfung und Wertung der Angebote (§§ 15-16 VOB/A, § 15 VOL/A, § 9 SächsVergabeG)
- Zuschlag, Auftragsurkunde (§ 18 VOB/A, § 18 VOL/A)

Grundsätzlich war hierbei festzustellen, dass

- die Vergabestelle der Stadtverwaltung die Vergabeverfahren in hoher fachlicher Kompetenz durchführte,
- bei den Bauvergaben die öffentlichen sowie beschränkten Ausschreibungen überwogen,
- Prüfungsbeanstandungen noch vor Beauftragung ausgeräumt wurden, wenn vor dem Beauftragungszeitpunkt dem RPA die Verträge zur Prüfung vorlagen.

Prüfungsbeanstandungen bezogen sich hierbei u. a. auf

- den nicht korrekten Leistungszeitraum in der Vertragsurkunde (Wegdeckenerneuerung Grünanlage Karlsberg) oder
- die beim RPA fehlende Vorlage eines früheren Mietvertrages zu Abfallbehältern, welcher einem beabsichtigten Erwerb dieser Behälter vorausging

Nachträge zu Vergaben nach VOB und VgV/VOL

Die Nachtragsprüfungen erfolgten nach den Schwerpunkten:

- Begründung des Nachtrages
- Beschreibung der Leistung
- Preise und Mengen
- Vereinbarung vor Leistungsbeginn
- Nachtragsurkunde (Vollständigkeit des Inhaltes)

Im Haushaltsjahr 2021 wurden 31 Nachtragsvereinbarungen geprüft.

Hierzu zählten u. a. Mehrleistungen bei der Sanierung des Weisbachschen Haus / Los 1.1 - Baumeisterarbeiten wegen Rissverpressungen, einer Ziegeldeckenumplanung, statischen Zusatzleistungen sowie Sicherungsmaßnahmen (Nachtragsumfang 193,4 TEUR)

Alle Nachträge waren ausreichend begründet. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Prüfung von freiberuflichen Leistungen

Zu den vorliegenden Verträgen von freiberuflichen Leistungen wurden u. a. nachfolgende Schwerpunkte geprüft:

- Einhaltung Rotationsverfahren (DA Vergabe), Zuschlag (§ 58 VgV)
- Vereinbarung zu freiberuflichen Leistungen
- Honorarzone
- Leistungsphasen/Leistungsumfang
- Besondere Leistungen
- Form des Vertrages

Im HHJ 2021 wurde die Beauftragung von Planungsleistungen in einem Umfang von 1,9 Mio. EUR geprüft. Die Summe setzt sich aus Neuverträgen und Nachträgen (weitere Leistungs-phasen oder Veränderung der anrechenbaren Kosten) zusammen.

Beispielhaft hierzu war im HHJ 2021 die Vergabe von Planungsleistungen zu den Vorhaben

- Weisbachsches Haus / Gebäudeplanung LP 8, SiGe-Koordination (469,7 TEUR),
- NW-Flügel Rathaus / Erhöhung Kosten f. Gebäudeplanung LP 4-8 (201,9 TEUR) sowie
- Umbau Hempelsche Fabrik Halle 1 / Gebäudeplanung LP 5-7 (109,4 TEUR).

Die Honorarberechnungen wurden in Stichproben geprüft. Hierzu gab es keine Beanstandungen.

Verteilung der freiberuflichen Leistungen auf Auftragnehmer

Untersucht wurde auch die Verteilung der Aufträge zu freiberuflichen Leistungen auf die einzelnen Planungsbüros, welche nachfolgende Grafik zeigt:

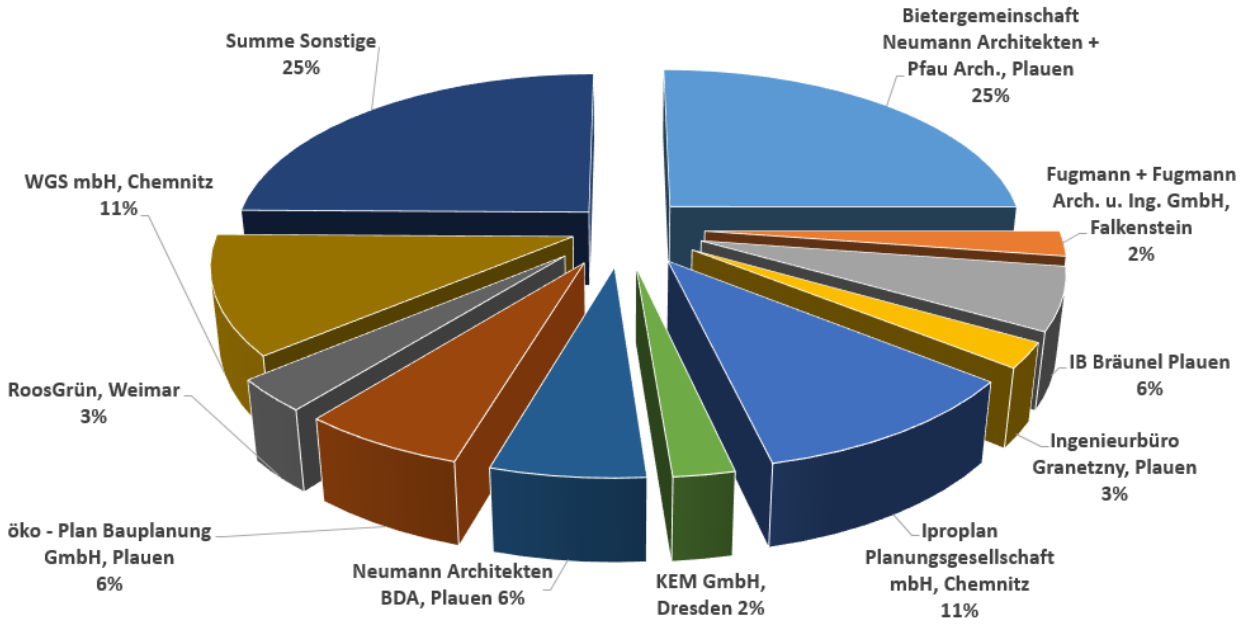

Das Gesamtauftragsvolumen verteilte sich auf 35 Planungsbüros. Aus der Grafik ist zu erkennen, dass 75 % des Gesamtauftragsvolumens an 10 Planungsbüros vergeben wurde. Die verbleibenden 25 % Gesamtauftragsvolumen erhielten 25 Planungsbüros.

Als größte Auftragnehmer hinsichtlich von übertragenen Planungsleistungen sind zu benennen:

- die Bietergemeinschaft Neumann Architekten + Pfau Architekten aus Plauen, welche die Gebäudeplanung am Weisbachschen Haus begleiten,
- die WGS mbH aus Chemnitz als Verfahrensträger für Sanierungs-, Stadtumbau- und Denkmalschutzmaßnahmen sowie
- die Iproplan GmbH aus Chemnitz, welche mit der Gebäudeplanung am NW-Flügel des Rathauses beauftragt wurde.

Aus Sicht des RPA wurde bei der Vergabe von Ingenieurleistungen auch im HHJ 2021 dem Rotationsprinzip entsprochen und somit der Wettbewerb gewahrt.

Schlussrechnungsprüfung

Schwerpunkte in der Schlussrechnungsprüfung waren insbesondere:

- das Vorhandensein der Abnahmeniederschrift, Mängelbeseitigung
- der Inhalt der Rechnung - Leistungspositionen gemäß Angebot
- das Vorhandensein von Aufmaßen, Mengenberechnungen, Unterschriften AG und AN
- das Vorhandensein von Stundennachweisen bei Regieleistungen
- die Berücksichtigung von Nachlässen, Skonti und Bauleistungsversicherung
- der vereinbarte Abzug zum Medienverbrauch
- das Vorhandensein einer Freistellungsbescheinigung

Die Schlussrechnungsprüfung erfolgte zu allen Losen ausgewählter größerer Baumaßnahmen, wie

Maßnahme	**Auftragswert**	**Schlussrechnungs-betrag**
Schadensbeseitigung Starkregen Mai 2018, Weg ins Grüne, Nussertweg	1.100,1 TEUR	972,0 TEUR
Erweiterungsbau Lessing-Gymnasium / Los 5 - Rohbauarbeiten	591,4 TEUR	581,3 TEUR

sowie risikoorientiert zu einzelnen Leistungen im Vorfeld von thematischen Prüfungen.

Während des Prüfungsverlaufs erfolgten auch stichpunktartige Ortsbesichtigungen, um sich von der sichtbaren Qualität der Bauausführung zu überzeugen.

Im HHJ 2021 wurden 55 Schlussrechnungen von Aufträgen zu Bauleistungen geprüft.

Zu den Prüfungsfeststellungen gehörten u. a.:

- eine, im Pflasterbereich einer Zufahrtsfläche, 30 mm große Randfuge, was einer normgerechten Ausführung widerspricht (Gehwegsanierung Raabstraße) sowie
- die Abrechnung nicht vereinbarter Zulagenmengen (Gehwegsanierung Kopernikusstraße).

Anlage 6 - Übersicht über die weiteren Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes

Folgende Prüfungen mit inhaltlichem Bezug zur Stadt Plauen und ihrer Eigenbetriebe (ohne technische Prüfungen) wurden durch das Rechnungsprüfungsamt im Haushaltsjahr 2021 abgeschlossen:

Prüfungsgegenstand	Abschlussdatum
Prüfungsvermerk zur Ausübung des Wahlrechts gem. § 88b Absatz 1 Satz 1 SächsGemO – Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses	15.02.2021
Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Berechtigungskonzepts innerhalb der DV-Anwendung infoma newsystem	28.06.2021
Prüfung der Planung sowie der ordnungsgemäßen Verwendung der Ortschaftsratsmittel für die Haushaltsjahre 2019/2020 Neundorf, Jößnitz sowie Oberlosa	21.04.2021
Prüfung über die ordnungsgemäße Vergabe von Leistungen und Abrechnung zu den Straßenbaumaßnahmen der Schadenbeseitigung des Starkregens im Mai 2019 (Haushaltsjahre 2017 bis 2019)	21.04.2021
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der städtischen Beteiligungsverwaltung	16.07.2021
Prüfung über den Nachweis der Vorräte und Vermögenbestände des Eigenbetriebes Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen	22.07.2021
Prüfung über die ordnungsgemäße Vergabe von Bauaufträgen und deren Abrechnung zur Erweiterung von Speisesaal und Aula im Diesterweg Gymnasium Plauen (Haushaltsjahre 2017 bis 2019)	07.09.2021
Prüfung der Verwendungsnachweise zu den Fraktionszuwendungen	09.11.2021
Sonderkassenprüfung im Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung	10.11.2021
Örtliche Prüfung des Wirtschaftsjahres 2020 des Eigenbetriebes Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen	23.11.2021
Prüfung über den Nachweis der Vorräte und Vermögenbestände des Eigenbetriebes Kulturbetrieb der Stadt Plauen	23.11.2021
Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der städtischen Zuschüsse an den VFC Plauen e. V. bezogen auf die Haushaltsjahre 2015 bis 2020	15.12.2021
Prüfungsvermerk zu Umgang mit nicht selbständig nutzbaren Vermögensgegenständen	21.12.2021
Prüfung über die ordnungsgemäße Vergabe von Leistungen und die Abrechnung von Bauausgaben zu ausgewählten Baumaßnahmen der städtischen Gehwegsanierung in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020	28.12.2021

Die Anzahl der verwaltungsbegleitenden **Prüfungen im technischen Bereich** stellte sich im Haushaltsjahr 2021 wie folgt dar:

Art der Prüfung im technischen Bereich	**Anzahl**
Vergaben nach VOB	140
Vergaben nach VgV/VOL	48
Prüfung von Ingenieur- und Architektenverträgen (inkl. Nachträge)	87
Schluss- und Honorarschlussrechnungen	55
Nachträge nach VgV/VOB/VOL	33
Verhandlungsverfahren nach VgV	-

Folgende **Prüfungen Dritter auf Vertragsgrundlage** (Honorarprüfungen) nahm das Rechnungsprüfungsamt im Haushaltsjahr 2021 wahr:

Prüfungsgegenstand	**Abschlussdatum**
Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Muldenhammer	08.04.2021
Jahresabschluss 2020 des Sächs. Städte- und Gemeindetages e. V.	03.05.2021
Jahresabschluss 2020 der Erich Ohser – e.o.plauen Stiftung	06.05.2021
Abschluss des Haushaltsjahres 2019 der EUREGIO EGRENSIS; Arbeitsgemeinschaft Sachsen/Thüringen e.V.	27.05.2021
Abschluss des Haushaltsjahres 2020 des Tourismusverbandes Vogtland e. V.	29.06.2021
Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Drachenhöhle Windmühle Syrau der Gemeinde Rosenbach/Vogtland	04.08.2021
Unvermutete Kassenprüfung im Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Plauen (ZWAV)	22.07.2021
Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland	23.07.2021
Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland, Plauen (ZWAV)	11.08.2021
Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland	13.09.2021
Kassenprüfung 2021 Stadtkasse Elsterberg	28.09.2021
Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Kulturraum Vogtland-Zwickau	19.11.2021

Durch Prüfungen Dritter auf Vertragsgrundlage wurden im Haushaltsjahr 2021 **Prüfungshonorare** i. H. v. insgesamt 28,9 TEUR vereinnahmt.